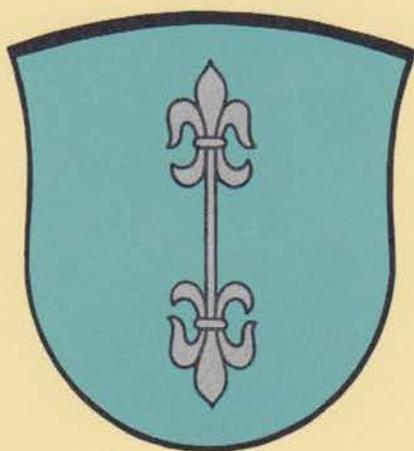


NEUJAHRSBLETT
VON DIETIKON
1989



Robert Müller

Erste urkundliche Erwähnungen von Dietikon
(1089 und 1259)

Herausgegeben anlässlich der 900-Jahr-Feier der Stadt Dietikon
von der Bürgergemeinde und dem Verkehrsverein Dietikon

15.-
3/89

Neujahrsblatt von Dietikon 1989

42. Jahrgang

Robert Müller

Erste urkundliche Erwähnungen von Dietikon (1089 und 1259)

Verlag des Verkehrsvereins Dietikon
Illustrationen von Felix Linder

Inhaltsverzeichnis

Dietikon und das Kloster Zwiefalten 1089–1106	5
Dietikon im Besitz der Grafen von Habsburg	14
– Schönenwerd und Glanzenberg	21
– Besitzesverhältnisse der Habsburger	21
Verkauf von Dietikon an das Kloster Wettingen 1259	23
– Die Urkunde über den Verkauf	24
– Die Verkäuferschaft	27
– Bedeutung der schriftlichen Form der Urkunde	30
– Pfandgut der Gräfin Heilwig von Kyburg	30
– Unveräußerte Rechte	31
– Verkaufsobjekt	32
– Tving und Bann / niedere Gerichtsbarkeit	36
– Kirchenvogtei in Schlieren	38
– Ursprung der Eigentumsrechte	39
– Grenzen des abzutretenden Gebietes	40
– Erwerber / Verkaufspreis	42
– Lehensgüter	45
– Eigenleute / Freie Leute	47
– Zollstation Dietikon	50
– Gerichtsbarkeit	51
– Gewerbebewilligung / Baltenschwil und Schönenberg	54
– Waldnutzung	55
– Fischpacht	55
– Weiderechte	56
– Holzrechte der Bewohner von Spreitenbach und Wile	56
– Rechte der Leute aus Schlieren	57
– Rechtssicherheit des Vertrages	57
– Siegelberechtigte	58
– Eberhard, Graf zu Habsburg-Laufenburg	59
– Anwesende Zeugen	60
– Beurkundung und Besiegelung	61
Nach 1259	63
– Kirche in Dietikon / Habsburger-Eigen	63
– Die Habsburger und die Kyburger Grafen	64
– Rudolf IV. wird deutscher König	65
– Abtretung der Patronatsrechte der Kirche Dietikon	66
– Ende der Habsburger-Rechte in Dietikon	67
Quellen- und Literatur-Hinweis	68

Lieber Leser

In Dietikon sind wir in der glücklichen Lage, neben der Kommission für Heimatkunde, in Robert Müller einen Dietiker Bürger zu haben, der sich mit viel Liebe, Initiative und Sachkenntnis der Dietikoner Geschichte annimmt.

Das vorliegende Neujahrsblatt wurde von ihm verfasst und vom Verkehrs- und Verschönerungsverein herausgegeben. Mit mühsam zusammengetragenen Fakten und daraus interpretierenden Lösungen erzählt es von der Geschichte aus den Jahren 1000 bis 1300. Schriftliche Aufzeichnungen sind erst ab dem Jahre 1089 vorhanden. Bei Ausgrabungen in Dietikon wurden aber Funde gemacht, die zurückreichen bis in die Jahre 300 bis 400 vor Christus. Bei einer Ausgrabung wurde die bis heute «älteste Dietikerin» gefunden, nämlich eine Keltenfrau. Sie kann im Landesmuseum in Zürich besichtigt werden.

Ich möchte Robert Müller als Verfasser und Felix Linder als Illustrator für ihre grosse Arbeit im Namen des Stadtrates ganz herzlich danken.

Der Stadtpräsident

H. Frei

Vorwort

Nachzuforschen, wie Bewohner von Dietikon lebten, unter welcher Obrigkeit sie standen und wie sie unter den Widerwärtigkeiten der zerstrittenen Machthaber litten, ist eine hochinteressante Tätigkeit.

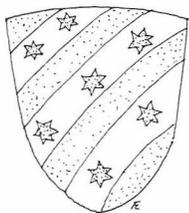
Je mehr man entdeckt, desto mehr erkennt man, wie noch vieles verborgen ist. Meine Schilderung erhebt keinen Anspruch auf Lückenlosigkeit. Es handelt sich nicht um grosse Geschichte, wie man sie zu hören gewohnt ist. Es ist ein Stück Ortskunde, das ich in jahrelangen Bemühungen zusammengetragen und auf vielfältigen Wunsch festgehalten habe, damit es nicht wieder in Vergessenheit gerate. Jeder von uns ist ein Glied einer Kette und hat Vorfahren, die in jener Zeit gelebt haben. Wenn wir erkennen, was sie alles litten und erduldeten und unter welchen einfachen und ärmlichen Verhältnissen sie leben mussten, wird uns vielleicht bewusst, dass wir heute dank ihrem Lebenswillen weit besser leben dürfen.

Gelingt es mir, das Interesse des Lesers für das Leben und Treiben unserer Vorfahren innerhalb unserer Gemarkungen zu wecken, dann hat mein Beitrag seinen Zweck erfüllt.

Dietikon, im Jahre 1988

Robert Müller

Dietikon und das Kloster Zwiefalten 1089–1106



Die beiden Brüder Graf Luitold von Achalm und Graf Kuno von Wülflingen gründeten im Jahre 1089 im Achtal nördlich des Bodensees am Oberlauf der Donau das Benediktinerkloster Zwiefalten, welches sie mit ererbtem Besitz ausstatteten. Unter dem zweiten Abt namens Ulrich (1095–1139) gelangte das Kloster zu Rang und Namen. In einer klösterlichen Schreibstube wurden bedeutende Handschriften verfasst: so zum Beispiel 1135 die Chroniken der Mönche Ortlieb und Berchtold¹. Sie schildern die Gründung des Klosters und die Ereignisse der Anfangszeit und geben über das klösterliche Leben Aufschluss. Heute sind diese Handschriften in der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart verwahrt.

In diesen Chroniken ist eine bestimmte Aufzeichnung enthalten, welche die bei der Klostergründung 1089 erfolgte Uebertragung eines Teils von Dietikon aus dem Besitz des Grafen Kuno von Wülflingen an die Klostergemeinschaft festhält. Diese ist für Dietikon von besonderer Bedeutung, handelt sich doch dabei um die älteste bekannte Handschrift, die über unsere Dorfgemeinschaft, wie sie damals bestand, Auskunft gibt.

Graf Kuno von Wülflingen stammte aus dem Grafenhaus von Achalm² (bei Reutlingen/Württemberg). Sein Vater, Graf Rudolf, war verheiratet mit Adelheid von Mömpelgard, die diverse Besitztümer, darunter Dietikon, in die Ehe eingebracht hatte. Graf Kuno war ein reichbegüterter Landgraf, dessen Name anlässlich verschiedener Ereignisse überliefert ist: Er war beispielsweise bei einem Schiedsgericht zwischen Glarus und Uri anno 1063 beteiligt, auch war er bei Güterübertragungen an das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen zugegen.

Weder er noch sein lediger Bruder hinterliessen erberechtigte Nachkommen. Da sie zudem mit dem damaligen König Heinrich IV. offen im Streit lagen, war es naheliegend, den Heimfall des Erbgutes an die Krone durch Zuweisung des Besitzes an eine kirchliche Institution zu verhindern.

Die Zwiefalter-Chronik von 1135 schildert die Wirren jener Zeit, in die die Klostergründung fiel, eindringlich: Es waren die Jahre, in denen Papst und König schwer zerstritten waren. Von den Adelherrschaften hielten die einen zu König Heinrich IV., die andern zu Papst Urban II.

Auszüge aus der Zwiefalten Chronik Ortliebs, 1135:

... Denique illa, quae Liutoldus et Cuno tradiderant, paene cuncta deserta erant. Nam Henricus rex, Suevis sibi repugnantibus, ante paucum tempus Alemaniam vastaturus cum ferocissimo et crudelissimo Boemiano exercitu intravit, igne et ferro cuncta vastavit, urbes subvertit, ecclesias solo coaequavit. Ubi cumque autem tugurium aliquod ab igne intactum remansit, ibi nec una bovis ungula, nullum omnino pecus nec aliud aliquid ibi remansit. Iste procinctus belli in tantum provinciam istam afflixit et oppressit, in tantam penuriam omnium rerum adduxit, ut iumentis orbatu VIII vel X viri combinati more boum aratris terram sulcarent, semina spargerent, in futurum victus sibi necessaria providerent.

... Endlich war fast alles, was Liutold und Kuno geschenkt hatten, verödet gewesen. Denn König Heinrich war, weil die Schwaben sich wider ihn erhoben hatten, kurze Zeit vorher mit einem Heere wilder und grausamer Böhmen in Schwaben eingefallen, hatte mit Feuer und Schwert alles verwüstet, Burgen zerstört und Kirchen dem Erdboden gleichgemacht. Und wenn wirklich da und dort eine Hütte vom Feuer verschont geblieben war, da war auch nicht eine Klaue, kein einziges Stück Vieh noch sonst etwas erhalten geblieben; dieser Kriegszug hatte unsere Gegend dermassen geschädigt und zugrunde gerichtet einen solchen Mangel an allen Dingen verursacht, dass bei dem Fehlen von Zugvieh sich immer acht oder zehn Männer wie Ochsen vor die Pflüge spannten, um den Boden zu ackern, den Samen auszusäen und sich so den nötigen Lebensunterhalt für die Zukunft zu verschaffen.

Die Schenkung ausgedehnter Ländereien an das Kloster wurde sehr ausführlich aufgezeichnet. Was unsere Gegend betrifft, so wird die Übertragung von Buch am Irchel und gleich anschliessend diejenige eines Viertels von Dietikon erwähnt.

xx. mansos. In eode pago t̄didit huic no
uelle plantationis c̄ḡḡatuncule. q̄rtā par
tē uille Bietanchouin appellatē. & unā
salicā t̄rā. ⁊ q̄rtā partē eīde loci ecclē.
q̄rtā nihilomin' piscine partē. in piscoso
flumine Lindimaco nomine. ibide decur
rente. Istud p̄diū in q̄m̄inea & saltuosa
telluris superficie. ferali t̄sterili rure. duo
denas cōplecteb̄ at̄ h̄bas. **H**ec sunt que

... In eodem pago tradidit huic novellae plantationis congregatiunculae quartam partem villae Dietinchovin appellatae et unam salicam terram et quartam partem eiusdem loci ecclesiae, quartam nihilominus piscinae partem in piscoso flumine Lindimaco nomine ibidem decurrente. Istud praedium in graminea et saltuosa telluris superficie, fertili vel sterili rure duodenas complectebatur houbas.

... In demselben Gau schenkte er der neugegründeten Gemeinschaft ein Viertel des Dorfes Dietikon, dazu einen Herrenhof und ein Viertel der Kirche dieses Ortes, endlich ein Viertel der Fischenz in dem fischreichen Flusse Limmat, der dort vorbeifliesst. Diese Besitzung umfasst an Gras- und Waldland sowie an nutzbarer und ertragloser Ackerflur 12 Huben.

Weshalb nur ein Viertel von Dietikon an das Kloster übertragen wurde, kann man kaum feststellen. Offenbar besass auch Graf Kuno nur einen Teil von Dietikon. Die Zwiefalter-Chronik gibt Anlass zur Vermutung, dass bereits sein Vater einen grösseren Teil von Dietikon der Schwester des Kuno zugewiesen hatte. So wird in einer Aufzeichnung der Klostergüter erwähnt, dass die Schwester mit väterlichem Erbgut ausgestattet worden sei.

Was wir unter der in der Chronik erwähnten Abtretung eines «Herrenhof» zu verstehen haben, ist nicht leicht zu erklären. Wo dieser lag, ist ungewiss. Jahrzehnte später wurden solche separaten Güter oft einzeln gehandelt, was es uns heute erleichtert, deren Lage zu bestimmen. Die Vermutung, es habe sich um ein Einzelgehöft eines freien Mannes gehandelt, ist nicht abwegig.

Der Umfang der Abtretung wurde mit 12 Huben beschrieben. Die alte Bezeichnung «Hube» umfasste ein Landwirtschaftsgut von 36 -48 Jucharten. Nach heutigen Massstäben wären dies ca. 15 - 17 Hektaren. Das scheint uns recht gross. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der Chronist schreibt, eine Hube umfasse Gras- und Weideland sowie «nutzbare und ertraglose» Ackerflur. Man geht wohl nicht fehl, wenn man sich unter einer Hube einen bescheidenen Familienbetrieb vorstellt, der seine Bewohner zu ernähren vermag und daneben noch genug abwirft, um den Abgabeverpflichtungen nachkommen zu können.

Zu beachten ist, dass gemäss der Chronik nur ein Viertel des Gutes Dietikon übertragen worden ist. Das gesamte Gut Dietikon wäre mit 48 Huben recht umfangreich gewesen. Wir wissen aus späteren Eigentumsübertragungen, dass unter der Bezeichnung *Dietikon* ein weit grösseres Gebiet als die heutige Gemeinde zu verstehen ist. Damals gehörte ohne Zweifel Spreitenbach, die heutige Gemeinde Bergdietikon und wahrscheinlich auch Schlieren dazu.

Das Kloster Zwiefalten blieb nicht lang im Besitz von Dietikon. Die beiden betagten Klostergründer stimmten der Uebertragung der Klostervogtei an den Herzog Welf von Bayern offenbar kurz nach der Klostergründung zu. In weltlichen Angelegenheiten wurde die Klostersgemeinschaft –

der zeitgenössischen Regel entsprechend – von einem Schirmvogt (= Klostervogt) vertreten. Das Kloster begab sich mit der Uebertragung der Schirmvogtei an Herzog Welf IV. von Bayern aus freien Stücken in die Abhängigkeit eines mächtigen Herzogs.

Graf Kuno von Wülflingen starb am 16. Oktober 1092 und wurde in Zwiefalten begraben. Sein in Achalm lebender Bruder Luitold war – wie es heisst – kränklich. Er verzichtete darauf, die Schirmvogtei zu übernehmen, und stimmte der Übertragung derselben an Herzog Welf IV. zu.

Wohl schildert der Chronist die beiden Güter «Buch a.I.» und «Dietikon» als «wertvoll und gross». Das Kloster allerdings hatte mit diesen beiden Gütern viele Unannehmlichkeiten, zumal sie von diesem Kloster weit abgelegen waren. Nach knapp 20 Jahren entschloss sich der Abt von Zwiefalten, den Besitz «Dietikon» zu veräussern. Was zu diesem Entscheid geführt hatte, wurde treffend geschildert:

Adrio // ratius.
Aberū q̄q; de q̄ sup̄ reulm̄ allodiū. qd̄
 uocat̄ Dicanchouin. dux Welfho q̄iā
 fact̄ fuerat n̄r̄ aduocat̄. petiit sibi ad
 em̄dū dare. nec ampli⁹ q̄m .xx. marchas
 argenti p̄ hac cōmutatione uoluit p̄sol
 uere. Cui licet decuplū tantū ualeret.
 sc̄dm̄ Luitoldi comitis c̄silū p̄ eo qd̄ eēt
 aduocat̄ hui⁹ loci. s̄i uniuersi p̄ memo
 rata decreuer̄ hoc illi dare pecunia.
in d. l. m. r. l. h.
 Cōuentione v̄ facta. dux idē p̄ d̄r̄ in
 suū suscepit d̄nū. nec satis unū. p̄ p̄ hoc

14
19.

donauit nūmū. ſūq; diu p hoc negotio
 fatigati. tedio defeciffem. tandē uix q̄rā
 pecunię partē exegim. In nām iſde dū
 iheroſolinā p̄ficiſcit. itūm atq; itūm aſrīb
 int̄pellat. Qui filio ſuo Welphoni rē cō
 miſit. ipſe autē ut diſpoſuit. iſe p̄rexit.
 Ille v̄ magis q̄m pat̄ nos afflueat. ipſūq;
 p̄diū ſuis hominibꝫ in beneficiū c̄ceſſit.
 et adiu p̄uiſores huiꝫ loci huc & illuc faci
 gando fruſtrauit. donec p̄ Henricū q̄ntū
 impatore p̄ multas admonitiones ad ubi
 mū regali potentia c̄uictꝫ ſua recipiens.
 frībꝫ ſua reliq̄t. inuitꝫ. Bōn autē Odalricꝫ
 abbas p̄teritas malis inſtructꝫ. & p̄cauens
 infuturū. ne forte ſimilia foret paſſurꝫ. ^{denuo}
 cuida comiſſe c̄uigi uidet̄ Ottonis comitiꝫ
 de Habeburſbure p. lxx. marchis argenti
 dedit illud. Porro homines q̄s ibide cenſe
 nariū numerū excedentes t̄ habuimꝫ. t̄ ha
 bemꝫ. nec tē illoſ uendidimꝫ. nec unq̄ aliq̄s
 V E N V N D A B I O V S ;

... Alterum quoque de quo supra retulimus allodium, quod vocatur Dietinchovin, dux Welpho, qui iam factus fuerat noster advocatus, petiit sibi ad emendum dare nec amplius quam XX marchas argenti pro hac commutatione voluit persolvere. Cui, licet decuplum tanti valeret, secundum Liutoldi comitis consilium pro eo quod esset advocatus huius loci fratres universi pro memorata decreverunt hoc illi dare pecunia. Conventione vero facta dux idem praedium in suum suscepti dominium nec saltem unum propter hoc donavit nummum. Cumque diu pro hoc negotio fatigati tacdio defecissemus, tandem vix quartam pecuniae partem exegimus. Interim isdem dux Iherosolimam proficiscitur, iterum atque terum a fratribus interpellatur; qui filio suo Welphoni rem commisit, ipse autem ut disposuit ire perrexit. Ille vero magis quam pater nos afflixit ipsumque praedium suis hominibus in beneficium concessit et tam diu provisoires huius loci huc et illuc fatigando frustravit, donec, per Heinricum V imperatorem post multas admonitiones ad ultimum regali potentia convictus, sua recipiens fratribus sua reliquit invitus. Dominus autem Oudalricus abbas praeteritis malis instructus et praecavens in futurum, ne forte similia denuo foret passurus, cuidam comitissae, coniugi videlicet Ottonis comitis de Habechisburc, pro LXX marchis argenti dedit illud. Porro homines, quos ibidem centenarium numerum excedentes vel habuimus vel habemus, nec tunc illos vendidimus nec umquam aliquos venundabimus.

... *Das andere von uns erwähnte Gut, Dietikon, bat Herzog Welf, der damals schon unser Schirmvogt geworden war, ihm käuflich zu überlassen, wollte jedoch für diese Erwerbung nur 20 Mark Silber zahlen. Obwohl es zehnmal so viel wert war, beschlossen nach dem Rate des Grafen Liutold in Anbetracht dessen, dass jener der Schirmvogt dieser Stätte war, alle Brüder, es ihm für die genannte Summe zu geben. Nachdem aber der Vertrag geschlossen war, nahm der Herzog zwar das Gut in Besitz, gab uns dafür aber auch nicht einen einzigen Heller. Und als wir uns wegen dieses Handels lange abgemüht hatten und schliesslich aus Überdruß davon abliessen, hatten wir gleich wohl kaum den vierten Teil der Summe erlangt. Mittlerweil schickte sich der Herzog zur Fahrt nach Jerusalem an und war immer und immer wieder von den Brüdern gemahnt; da übergab er die Angelegenheit seinem Sohne Welf, er selber aber machte sich, wie beschlossen, auf den Weg. Dieser Sohn aber hat uns noch ärger mitgespielt als der Vater: er übertrug das Gut seinen Mannen zu Lehen und hielt unsere Sachwalter durch ermüdendes Hin- und Herschicken so lange hin, bis er schliesslich, von Kaiser Heinrich V. nach vielen Mahnungen durch ein königliches Machtwort gezwungen, widerwillig sein Geld zurücknahm und den Brüdern das ihnen Gehörige wieder überliess. Herr Ulrich aber, unser Abt, der durch die vorangegangenen Plackereien gewitzigt war und sich für die Zukunft davor bewahren wollte, noch einmal dergleichen erdulden zu müssen, gab jenes Gut für 70 Mark Silber einer Gräfin, nämlich der Gemahlin des Grafen Otto von Habsburg. Dagegen haben wir die Hörigen, die wir daselbst, mehr als 100 an der Zahl hatten und noch haben, weder damals verkauft noch werden wir jemals welche veräussern.*

Die Auseinandersetzungen um den Besitz Dietikon können zeitlich gut eingeordnet werden. Herzog Welf IV. von Bayern trat das Amt des Schirmvogtes nach dem Tod des Grafen Kuno (1092) an. Im November 1101, nachdem er sich auf eine Fahrt nach Jerusalem aufgemacht hatte, starb Welf IV. auf der Rückkehr aus dem Heiligen Land.

Das Amt des Klostersvogtes hatte sein Sohn, Welf V., inne. Vermutlich stritt sich das Kloster seit dem Jahr 1098 mit Herzog Welf IV. und seinem Sohn wegen des Wechsels der Eigentumsansprüche. Die Welfen kauften den Besitz von Dietikon. Die Abtretung erfolgte vor dem Tod des Grafen Luitold (18. August 1098) auf dessen Rat hin. Die Erwähnung, das Gut Dietikon wäre zehnmal mehr wert gewesen, ist wohl übertrieben. Der Preis von 20 Mark Silber allerdings war bestimmt zu tief. Die Bemerkung, der Sohn Welf V. habe das Gut seinen Dienstmännern als Lehen übertragen und den vollen Kaufpreis überhaupt nie bezahlt, stimmt wohl. Es heisst, der Käufer habe beim Kaufabschluss «keinen einzigen Heller» bezahlt, und erst nach langem «Hin- und Herschicken» habe das Kloster einen Viertel der Kaufsumme erhalten.

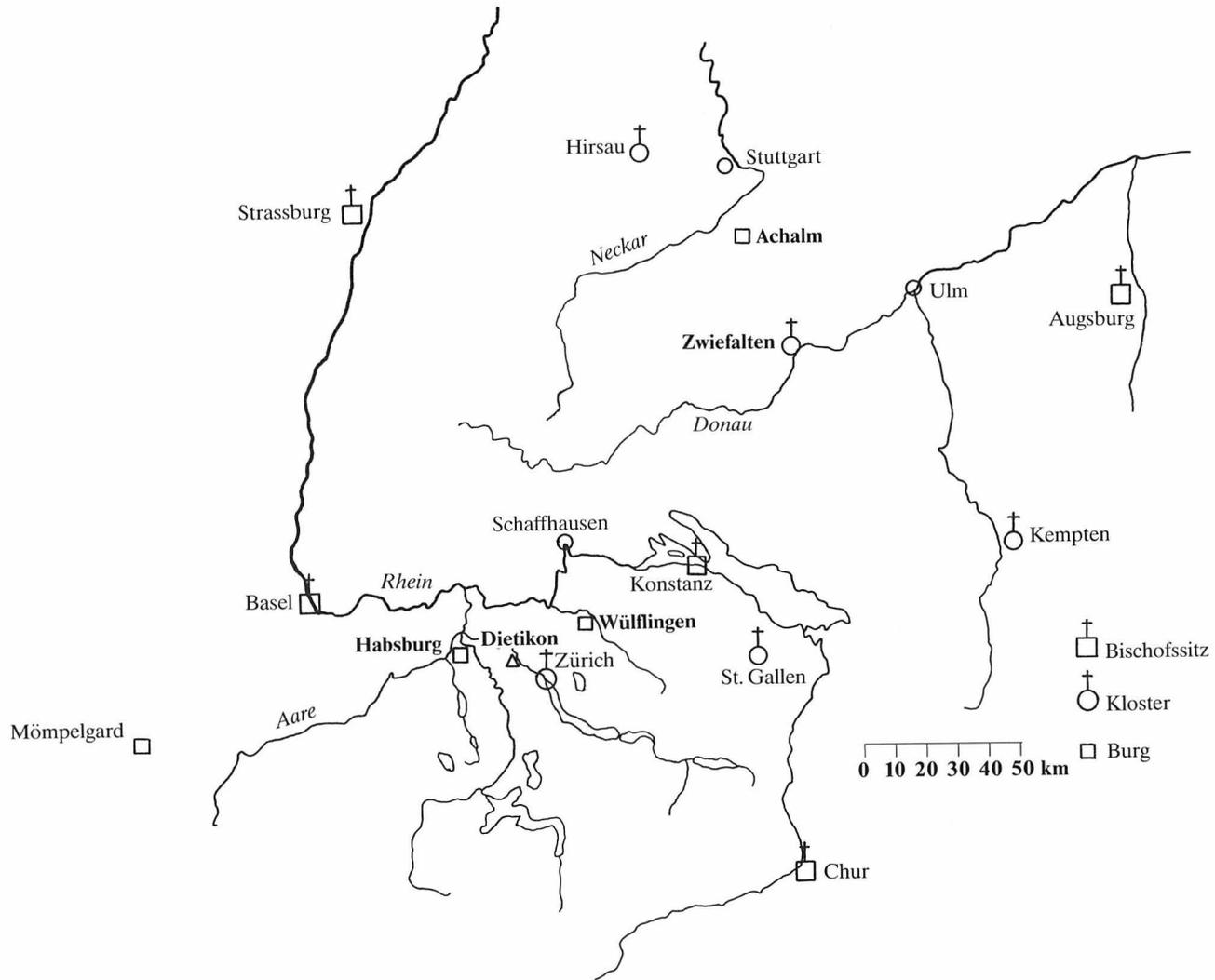
Im Kloster indessen gab man diesen mühseligen Handel nicht einfach auf. Schliesslich brachte ein Machtwort des Königs Heinrich V. die Entscheidung: Das Kloster hatte die Anzahlung zurück zu bezahlen und gelangte wieder in den Besitz Dietikons. Man fragt sich, wieso sich dieser Streit beinahe 10 Jahre lang hinzog. Nach der damals geltenden Rechtsordnung wäre der König für einen Urteilsspruch zuständig gewesen. Das Kloster und seine Gründer standen aber in all diesen Jahren in offenem Streit mit Heinrich IV. Selbst die Herzöge von Bayern waren lang päpstlich gesinnt. Beiden Parteien war es daher kaum möglich, den König als Schiedsrichter anzurufen, da sie ja seine Machtbefugnisse ablehnten. Nach dem Tod Heinrich IV. 1106 wandte sich das Kloster an seinen Sohn und Nachfolger, Heinrich V. Wann genau das königliche Urteil gesprochen wurde, ist nicht bekannt. Herzog Welf V. habe das Urteil widerwillig angenommen. Abt Ulrich, durch Schaden klug geworden (*praeteritis malis instructus*), war entschlossen, sich des Besitzes, der für ihn nur Mühsal gebracht hatte, zu entledigen.

Er verkaufte den Viertel von Dietikon der Gräfin Hilla, der Gemahlin des Grafen Otto II. von Habsburg. Der Verkauf muss zwischen 1106 und 1111 vollzogen worden sein; vermutlich liegt der Zeitpunkt näher bei 1106. Vor 1106 war Zwiefalten im Streit um den Besitz und nach 1111 war Hilla bereits Witwe. Ihr Gemahl Otto II. von Habsburg wurde im November 1111 ermordet.

Der Preis für das Gut Dietikon betrug 70 Mark Silber, lag also einiges höher als beim Handel mit den Welfen. Ausdrücklich wurde erwähnt, dass man die Hörigen nicht mitverkauft habe und sie weder damals noch je verkaufen werde. Diese kurze Bemerkung ist glaubhaft, aber die wirkliche Veränderung des personellen Status der betroffenen Bevölkerungsschicht ist schwer abschätzbar. Aus den Zwiefalterchroniken kann herausgelesen werden, dass das Kloster die Leibeigenschaft auf allen seinen Besitzungen nicht besonders ausnützte. Es wurde «flüchtigen Hörigen» nie nachgejagt, und viele konnten sich von der Hörigkeit loskaufen. Dass man beim Ver-

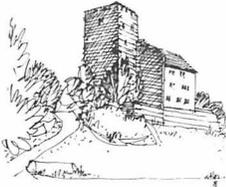
kauf von Dietikon die Leibeigenen ausklammerte, entsprach der damaligen Einstellung des Klosters der Leibeigenschaft gegenüber.

Die Chronik erwähnt den Verkauf an die Gräfin Hilla nur kurz. Es ist ausserordentlich bedauerlich, dass der Chronist diese Gräfin Hilla nicht näher umschrieb. Bei vielen Gelegenheiten versäumte er es nicht, jeweils zu erwähnen, woher die Geber und Geberinnen stammten und in welchen familiären Verhältnissen sie zueinander standen. Ausgerechnet die für Dietikon bedeutsame Hilla wurde nicht näher beschrieben. Wahrscheinlich war die Gräfin Hilla bereits im Besitz der andern drei Viertel von Dietikon. Prof. P. Kläui schreibt in «Adelsherrschaften», Seite 13³: «Diese war wohl bereits in den Besitz der andern (Viertel) gelangt». Allerdings bleibt auch er den Nachweis schuldig und zieht wohl auch nur aus der etwas eigenartigen Erwerbung diesen Schluss. Dem Abt von Zwiefalten war sicher bekannt, wer den andern Teil von Dietikon besass. Die Vermutung ist nicht abwegig, diese unbekannte Hilla sei die Tochter der Willibrig von Achalm, der Schwester der Klostergründer Luitold und Kuno gewesen und habe die drei Viertel Dietikon als Heiratsgut in ihre Ehe mit Otto II. von Habsburg gebracht. Damit wäre mit dem Ankauf des Viertels der restliche Teil von Dietikon wieder in die Familie der Achalmer gelangt. Abt Ulrich unterhielt – dies liegt ja nahe – zur Zeit der Abtretung eine geordnete Beziehung zur Familie der Klostergründer. Dies liesse sich anhand der Zwiefalterchronik leicht beweisen.



Dietikon im Besitz der Grafen von Habsburg

Von 1106 bis zum Verkauf an das Kloster Wettingen anno 1259



Die Familie der Habsburger hat ihren Ursprung im Oberelsass. Aus ihrer Familiengeschichte⁴ geht hervor, dass Graf Lanzelin, der Sohn Guntrams des Reichen, bereits um das Jahr 950 einen Fronhof und eine Eigenkirche in Muri (AG) besass. Der folgende Habsburger, Graf Radbot, nannte sich Graf vom Klettgau. Anno 1027 erschienen seine Gemahlin Ita von Lothringen und er als Gründer des Klosters

Muri. Muri wurde zu ihrem Hauskloster, in dem Graf Radbot später begraben wurde. Unter seinem Sohn Werner I. weihte der Bischof von Konstanz am 11. Oktober 1064 die Klosterkirche. Zu diesem Zeitpunkt besass das Kloster erhebliche Güter in Wohlen, Eggenwil, Niederwil, Hermetschwil, Rifferswil, Stallikon usw. Im Limmattal dagegen scheinen die Habsburger noch nicht begütert gewesen zu sein.

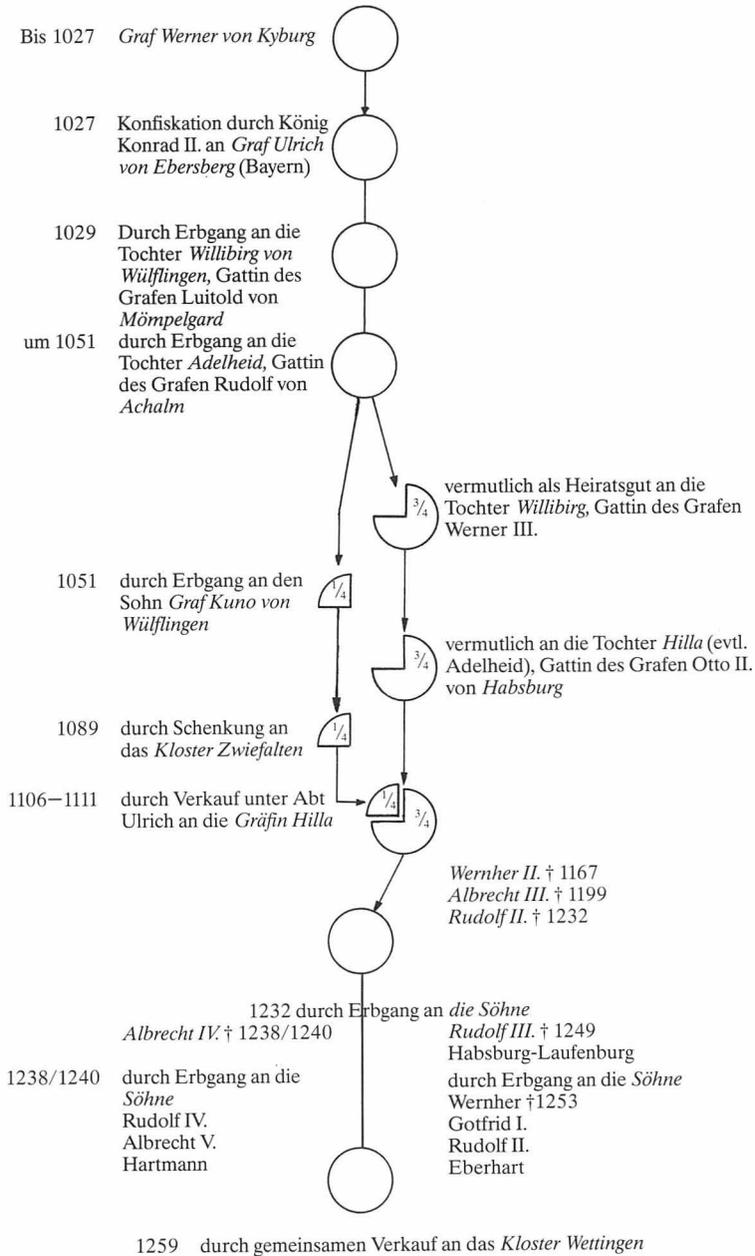
Graf Werner I. starb am 11. November 1096. Ihm folgte sein Sohn Otto II., dessen Gemahlin Hilla – so schreibt auch die Habsburger-Geschichte – nach 1106 vom Kloster Zwiefalten für 70 Mark Silber einen Teil von Dietikon erworben habe. Ottos II. Nachfolger waren der Graf Werner II. und sein Onkel Albrecht II. Die Familie der Habsburger erwarb vor dem Tod Albrechts II. das Schloss Wülflingen und die Güter in Buch a. I. Auch diese Güter stammten aus dem Familienbesitz der Nachkommen des Grafen Ulrich von Ebersberg († 1029) [ca. 60 km östlich von München], Vater der Willibrig von Wülflingen⁵, bzw. der Grafen von Achalm.

Der Nachfolger des Grafen Werner II. nannte sich Albrecht III. Er ehelichte Ita, die Tochter des Grafen Rudolf von Pfullendorf. Albrecht III. finden wir in einer Urkunde vom 28. Juni 1153⁶ in Berikon als Zeuge einer Schenkung an die Zelle des hl. Martin auf dem Zürichberg. Der berühmte Chronist der Schweizergeschichte, Tschudi, schrieb über das Jahr 1168⁷ (Zeit Albrechts III.) folgendes:

Uff das gab keiser Fridrich etliche flecken in der grafschafft obern Baden, nammlich Dietickon, Schlieren, Urdorff und andre flecken dajib im Zürichgöw graf adelberten von Habspurg, des selben grafen von Pfullendorf tochterman, zu ewigem erblechen vom rich.

Das hat da und dort die Meinung aufkommen lassen, die Habsburger seien erst 1168 durch die Huld des Kaisers Friedrich I. in den Besitz von Dietikon gekommen. Beim Durcharbeiten der Schrift über den Grafen Rudolf von Pfullendorf⁸, den Schwiegervater des Habsburgers Albrecht III., finden sich keinerlei Hinweise, dass dieser reichbegüterte Graf Besitzungen im Limmattal gehabt hätte.

Wechsel der Besitzverhältnisse von Dietikon 1025 bis 1259



Von 1199 bis 1232 führte Rudolf II. das Haus Habsburg. Nach seinem Tod 1232 teilte sich die Familie der Habsburger in zwei Linien: Der eine Sohn, Albrecht IV., führte das Stammhaus, der andere Sohn, Rudolf III., gründete die Linie Habsburg-Laufenburg. Der Familienbesitz Dietikon – aus der Hinterlassenschaft ihres Vaters – wurde nicht geteilt.

Albrecht IV. war mit der Grafentochter Heilwig von Kyburg, der Schwester des Grafen Hartmann des Aelteren, verheiratet. Im Jahre 1218 gebar sie einen Sohn. Kaiser Friedrich II. soll ihn – Rudolf IV. – aus der Taufe gehoben haben. Das war das eine Ereignis in diesem Jahr, dass bei uns Geschichte machte. Das andere war der Tod des Herzogs Berchtold von Zähringen, der – wie zuvor die Grafen von Lenzburg – kinderlos starb.

In dieser Zeit erscheinen die Herrschaftsverhältnisse in unserer Gegend bereits viel deutlicher. Auf der rechten Seite der Limmat lebten die Herren von Regensberg⁹, die im Jahre 1130 das an der Limmat gelegene Kloster Fahr gegründet hatten. Unterhalb des Kloster Fahr stand die Glanzenburg der Regensberger. Um 1256 wurde bestimmt mit dem Bau des Städtchens Glanzenburg begonnen. Anno 1227 gründete Heinrich, Graf von Rapperswil, das Kloster Wettingen.

Die Limmat war, solange der Gotthard nicht allgemein begangbar war, die wichtigste Verkehrsader zwischen dem Elsass, den Bündnerpässen und der Lombardei.



Die Habsburger bezogen aus ihrem Besitz in Dietikon erhebliche Einkünfte. Aufgrund der Zwiefalter-Aufzeichnungen dürfte Dietikon um 1218 ca. 30–35 Bauernhöfe mit einer Einwohnerschaft von fast 400 Personen gehabt haben. Sicher amtierte schon ein Pfarrer an der Kirche. Der Pfarrherr war verpflichtet, einen Teil des Kirchenzehnten dem Inhaber der Kirchenvogtei abzuliefern. Die Einkünfte der Kirche waren ansehnlich. Nur einige Jahrzehnte später, im Jahr 1275, wurde auf päpstliche Anordnung hin das Einkommen aller Pfarreien und Klöster erhoben. Im Konstanzer Register¹⁰ über das Archidiakonat Zürichgau wurden die Einkünfte der Kirche Dietikon (2000 zürcherische Schillinge) an 6. Stelle aller Pfarreien aufgeführt. Dielsdorf und Thalwil verfügten nur über je 371 Schillinge pro Jahr. Die Taverne, das heutige Gasthaus zur Krone, wurde zur Zeit der Habsburger errichtet. Ferner eröffneten die Habsburger in Dietikon eine Zollstation.

In die Habsburgerzeit fällt zweifelsohne auch die Niederlassung der *Ritter zu Schönenwerd*, die als Dienstherren für die ordentliche Verwaltung des Besitzes zuständig waren und für ihre Dienste entsprechende Lehen erhielten.

Es lohnt sich, die letzten zwei Jahrzehnte 1240–1260, während der die Habsburger Dietikon besaßen, etwas näher zu betrachten. Anhand der

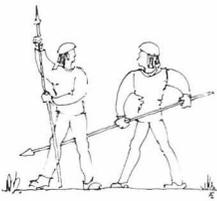
vorhandenen Urkunden ist belegt, dass der Besitz unverteilt war. Gleichzeitig steht aber auch fest, dass die beiden Habsburger Familien — trotz gemeinsamem Eigentums — in schlechtem Einvernehmen standen.

Etlliche, heute archivierte Urkunden aus den Jahren nach 1240 geben vertieften Aufschluss über die damaligen Verhältnisse. Um diese Zeit starb Albrecht IV. anlässlich einer Fahrt nach Jerusalem im fernen Akkon. Sein Nachfolger, Rudolf IV., trat als erst 22jähriger die Führung des Stammhauses an.

Im Jahre 1241¹² schenkte Ulrich von Schönenwerd dem Abt zu Engelberg ein Gut in Birmensdorf. Als Zeuge und Siegler der Urkunde trat Landgraf Rudolf III. (Habsburg-Laufenburg) auf. Zu dieser Zeit weilte sein Neffe, Rudolf IV., anlässlich eines Treffens des ungarischen Königs Bela IV. mit König Friedrich II. in Faenza. Wir sehen daraus, dass der damalige Graf und Besitzer von Dietikon nicht nur eine beträchtliche Reiseerfahrung hatte, sondern auch im Brennpunkt des politischen Geschehens jener Zeit stand.

Am 23. April 1242⁴ verkaufte der habsburgische Truchsess (Truchsess = Speisemeister/Hofbeamter) Arnold seinen Eigenbesitz auf dem Hasenberg für 19 Mark Silber an das Kloster Engelberg und liess sich diesen Vertrag durch seine Herren, die Grafen Rudolf IV. und dessen Brüder Albrecht und Hartmann, bestätigen. Der jüngere Bruder Rudolfs, Albrecht, war zu dieser Zeit — knapp 20jährig — bereits Domherr in Basel.

Im Mai 1242¹³ verkaufte der Ritter Heinrich, Bruder des Ulrich von Schönenwerd, mehrere Zehnten, die er von Rudolf III. zu Lehen empfangen hatte, an das Kloster Kappel.



In diesem Jahr kam es zwischen den beiden Habsburgerfamilien zu offenen Streitereien. Gottfried von Habsburg-Laufenburg, Sohn Rudolfs III., zog eines Morgens mit den Bürgern von Laufenburg gegen Brugg und fand das Schloss seines Vetters Rudolf IV. offen. Er liess alles, was er vorfand, «cum gaudio» nach Laufenburg bringen. Sein Vetter Rudolf IV. wird kaum «gaudio» daran gefunden haben.

Am 2. Januar 1243¹⁴ verkaufte der Ritter Heinrich von Schönenwerd in Bremgarten ein heute nicht mehr existierendes Gut, das er von den Habsburger Grafen Rudolf IV. und Hartmann zu Lehen erhalten hatte, an das Kloster Wettingen. Der Verkauf erfolgte mit Zustimmung der beiden Grafen ausdrücklich «zu ewigem Eigen». Was fehlt, ist eine Zustimmung der Grafen aus der Linie Laufenburg. Das ist allerdings verständlich nach dem offenen Bruch zwischen den beiden Familien und der Plünderung des Besitzes Rudolfs IV. in Brugg durch dessen Vetter Gottfried aus dem Haus Habsburg-Laufenburg.

Dass der Besitz in Dietikon immer noch nicht aufgeteilt war, kann anhand einer Übertragung von Eigentum an die Äbtissin Judenta in Zürich festgestellt werden. Es war der Laufenburger Rudolf III., der Eigentum am Luzernsee übertrug und dazu *seinen* Dienstmann Ulrich von Schönenwerd als Zeuge aufbot (7. November 1244)¹⁵. Am 13. Mai 1245¹⁶ wurde in Mellingen von Geistlichen aus der Diözese Konstanz ein Schiedsspruch über die Vogteirechte der Kirche in Schlieren gefällt. Damals bestand Streit zwischen Rudolf IV., Albrecht V. und Hartmann einerseits und zwischen der Äbtissin Judenta andererseits. Die Laufenburger-Linie war an diesem Zwist nicht beteiligt.

Am 24. Juni 1245¹⁷ verkauften die habsburgischen Ministerialen Diethelm der Schenk und Arnold der Truchsess das im Pfarrsprengel von Dietikon gelegene Gut auf dem Heitersberg für 30 Mark Silber an das Kloster Wettingen, dem Abt Konrad vorstand.

Am 25. Juli 1245 bestätigten die drei Brüder Rudolf, Albrecht und Hartmann in Meienheim im Elsass diesen Verkauf. Hartmann, der jüngste der drei, führte dabei kein eigenes Siegel. Das will bedeuten, dass er noch minderjährig war.

Es wiederholte sich nun nach knapp 200 Jahren der Bruch zwischen Kaiser und Papst. Zu Beginn des Jahres 1247 waren die herrschenden Grafenfamilien in unserer Gegend offen gespalten. Bischöfe und Äbte der Klöster hielten zu Papst Innocenz IV. Die Grafen zu Kyburg, die Laufenburger-Habsburger, waren ebenfalls päpstlich. Zum Staufen-Kaiser Friedrich II. hielten Graf Rudolf IV. und weitere staufische Adelige, ferner die Städte Zürich, Bern, Schaffhausen und Konstanz. Der Papst verhängte den Kirchenbann über alles, was der Gegenseite unterstand. Das mag dazu geführt haben, dass in den Kirchen, welche Rudolf IV. als Eigenkirchen ansprach, der Gottesdienst nicht mehr abgehalten werden durfte. Der Gebietsherr sah in der auf seinem Gebiet errichteten Kirche *sein* Eigentum mit dem Recht der Bestellung und Entlassung der Geistlichen. Wie dabei die einzelnen Pfarrer reagieren mussten, kann man sich schwerlich vorstellen. Ob das Volk bei dieser offenen Fehde gewillt war, den Kirchenzehnten zu leisten, kann nicht überprüft werden. Auf alle Fälle darf man sich die Jahre nach 1245 kaum ruhig und friedlich denken.

Am 1. Februar 1249⁴ gab Papst Innocenz IV. auf das Drängen des der Kirche «treu ergebenen» Rudolfs III. von Laufenburg des Ältern dem Kloster Muri die Erlaubnis, trotz des Interdikts, das über das Gebiet des Klostersvogtes Rudolf IV. verhängt worden war, bei geschlossener Tür mit leiser Stimme, ohne Glockengeläut und unter Ausschluss aller Exkommunizierten Gottesdienst zu halten.

Daraus ist ersichtlich, dass über das Gebiet, welches Rudolf IV. beherrschte, das Interdikt voll wirksam war. Dies galt auch für seinen Eigenbesitz der Kirche in Dietikon. Zu dieser Zeit wird man kaum kirchlichen

Handlungen beigewohnt haben können, es sei denn, man hätte sich ins Kloster Fahr oder Wettingen begeben.

Noch bevor Rudolf III. im Jahre 1249 starb, hatte er bei der Übertragung von Besitz in Otelfingen und Würenlos an das Kloster Wettingen mitgewirkt. Er hinterliess den volljährigen Sohn Gottfried, der Brugg überfallen hatte, die Witwe Gertrud von Regensburg und die minderjährigen Söhne Rudolf, Otto, Eberhard und Werner.

Graf Rudolf IV. gewann noch an Einfluss, obwohl ihn der Papst als Feind der Kirche bezeichnete.

Zu dieser Zeit war Graf Rudolf IV. ein treuer Anhänger des Königs Konrad IV. Er erhielt 1251 in Nürnberg vom König als Lohn für erwiesene und noch zu erweisende treue Dienste den Zoll zu Freudenau an der Aare gegenüber Stilli und einen weiteren Zoll im Elsass. Es könnte sehr wohl sein, dass gleichzeitig ein königliches Privileg für eine Zollstation in Dietikon verliehen wurde.

Was eine solche vom König verliehene Zollstation einbrachte, ist durch die Verleihung der Zollstation an der Aare überliefert: Von jedem «welschen» Saumtier 3 solidi (Schillinge), von einem grossen Fass Wein 13 solidi, von jedem Wagen 8 denare (Pfennige) und von jeder Pferdelaast 2 denare Baseler Münze.

Existierte in Dietikon eine Zollstation, so war sie sicher mit habsburgischen Dienstleuten besetzt. Wenn der König seinen untergebenen Grafen Zollrechte verlieh, so überband er diesen gewiss auch die Verpflichtung, Wege für den Handel freizuhalten und den Unterhalt zu sichern. Auch weist die Existenz einer Zollstation darauf hin, dass an dieser Route ein Verkehr aufkam. Man bekommt weder Rechte, noch lässt man sich Pflichten überbinden, wo nichts zu holen ist. Die Einrichtung einer Taverne und einer Zollstation beweisen, dass in Dietikon auch zu Habsburgerzeiten Handelsverkehr vorüberzog.

Nun geschah es im Jahre 1252¹⁸, dass Rudolf IV. und sein Bruder Albrecht V. dem Kloster Wettingen für Schaden Ersatz leisten mussten, der durch ihre eigenen Fehden und durch die Teilnahme an dem Krieg im Reiche dem Kloster erwachsen war. Nachdem im Lande allgemein Frieden eingekehrt war, erhoben sich die Kriegsgeschädigten. Das Haus Habsburg ging aus den Unruhen nicht eben gestärkt hervor. Graf Hartmann, der jüngste, war auf dem Feldzug in der Lombardei gefangengenommen worden und starb in der Gefangenschaft.

Der Schadenersatz für das Kloster Wettingen erreichte eine ansehnliche Höhe. Graf Rudolf und sein Bruder Albrecht traten dem Kloster die Auen (Flusslandschaft) längs der Limmat in der Brunau in Dietikon gegen Bezahlung von 70 Mark Baseler Münze ab. Nach Ansicht der Habsburger überstieg der Wert dieser «Schenkungen» bei weitem den Geldbetrag. Damit sei mehr als voller Schadenersatz geleistet worden. Man vereinbarte, dass

die Übertragung zusätzlich ihrem und ihrer Verwandten Seelenheil zugute kommen solle.

Dieser Handel wurde nicht korrekt vollzogen. Graf Rudolf und sein Bruder Albrecht waren nicht Alleineigentümer des Besitzes von Dietikon. Die Seitenlinie der Laufener-Habsburger war auch mitbeteiligt. Wohl um die Grafen von Habsburg-Laufenburg nicht allzusehr vor den Kopf zu stoßen, schenkte Rudolf IV. dem mit Laufenburg verwandten Edlen Ulrich von Regensburg, das Vogtrecht über gewisse Güter, die der Gemeinde der Freien von Weiningen (*universitas liberorum de Winingen*) gehörten. Diese lagen ebenfalls in der Brunau. Das Kloster Wettingen erreichte am 30. Juli 1253¹⁹, dass die Miteigentümer der Brunauer Auen, Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg, seine Mutter und seine Brüder, die Auen in Dietikon dem Kloster schenkte. Die Schenkung erfolgte zum Seelenheil seiner Eltern und seines eben verstorbenen jüngeren Bruders Werner, der in Wettingen bestattet worden war. Offenbar hatte seine Mutter gebeten, die Übertragung der Brunau in Dietikon zu bereinigen. Die Laufener erwähnten ausdrücklich, Graf Rudolf IV. hätte vor dem eigenmächtig erfolgten Verkauf die Zustimmung ihrer Linie einholen müssen.

Der Herr zu Dietikon, Graf Rudolf IV., verehelichte sich anno 1253. Vermutlich versöhnte er sich an der Hochzeit mit seinen Vettern aus der Nebenlinie. Am 8. März 1254⁴ erschienen sowohl die Gräfin Gertrud, die Mutter der Laufener Grafen, als auch die Ehefrau Rudolfs IV., Gertrud von Hohenberg, im Kloster Wettingen als Zeuginnen eines Tauschvertrages.

Rudolf IV. galt 1254 als das Haupt der königlichen Partei am Oberrhein. Er konnte es sich leisten, gegen den Bischof von Basel aufzutreten, ein diesem unterstelltes Frauenkloster anzuzünden, und gleichzeitig vom König Konrad IV. — gegen Entgelt und Verpfändung elsässischer Städte — den Auftrag entgegenzunehmen, die Stadt Rheinfelden zu erobern. Als er das väterliche Erbe anno 1238 angetreten hatte, war er ein noch wenig bedeutender Graf. Das wandelte sich unter König Konrad IV. Es muss Rudolf IV. kaum grossen Eindruck gemacht haben, als Papst Innocenz IV. am 18. August 1254⁴ den Bischof von Basel beauftragte, er solle ihn und eine Reihe weiterer Ritter und Genossen wegen des nächtlichen Überfalles und arger Brandschatzung eines Baseler Frauenklosters exkommunizieren.

Am 14. Dezember 1254 starb Albrecht V., der zweite Bruder Rudolfs IV. Bis zu seinem Tod war der kaum 35jährige Domherr in Basel, Konstanz und Strassburg gewesen. Man sieht, dass die Habsburger es verstanden, sich reiche Pfründen zuzuschancen.

Schönenwerd und Glanzenberg



Um 1256 sass auf der linken Seite der Limmat Ritter Heinrich von Schönenwerd auf seiner Burg. Auf der andern Seite befand sich oberhalb der Furt das Kloster Fahr. Der Burg Schönenwerd gegenüber thronte die Burg Glanzenberg, welche den Edlen von Regensberg gehörte. Die Regensberger, verwandt mit den Habsburgern, sicherten sich den Handels- und Pilgerweg aus dem Schwarzwald, indem sie die Städte Kaiserstuhl, Regensberg und im Zürcher Oberland Grüningen gründeten. An der Limmat mag um 1256 mit dem Bau des Städtchens Glanzenberg begonnen worden sein. Von Bedeutung ist nun, dass die Stadt Zürich am 20. Januar 1257²⁰ mit Ritter Heinrich von Schönenwerd einen Vertrag beurkundete, worin Ritter Heinrich und sein Sohn Johannes gelobten, die in ihrem Besitz stehenden Auen gegenüber Glanzenberg weder zu verkaufen noch einem Dritten das Recht eines Brückenbaus einzuräumen, sondern vielmehr jeden, der eine Brücke an dieser Stelle zu schlagen beabsichtige, gemeinsam mit den Zürichern nach Kräften daran zu hindern. Die Auen hatte Ritter Heinrich von den Habsburgern zu Lehen. Diese vertragliche Abmachung konnte kaum ohne Einverständnis des Grafen Rudolf IV. geschehen sein. Sie war gegen die Edlen von Regensberg gerichtet.

Ritter Heinrich war nur der vorgeschobene Vertragspartner anstelle Rudolfs IV. Den Zürichern war ein Brückenschlag an dieser Stelle ebenso unbequem wie dem Habsburger ein beherrschender Stützpunkt der Regensberger am Handelsweg Basel—Zürich.

Besitzverhältnisse der Habsburger zur Zeit des Verkaufes an Wettingen

Bis zur Zeit des Verkaufs von Dietikon finden sich keine Aufzeichnungen der Grafen von Habsburg über das Eigentum in Dietikon. Die Habsburger begannen erst geraume Zeit nach 1259 über ihren Besitz eigentliche Güterverzeichnisse, sogenannte Urbarien, anzufertigen. Es war ein Sohn des Grafen Rudolf IV., Albrecht, der als Schöpfer des Habsburger-Urbars betrachtet werden kann. Das älteste Urbar aus unserer Gegend beschreibt um 1264 den Besitz der Grafen von Kyburg. Doch Dietikon wird darin nicht erwähnt. Jahrzehnte nachher, als die Enkel Rudolfs IV. die Verwaltung des habsburgischen Vermögens übernahmen, dürften die Aufzeichnungen über das habsburgische Finanzvermögen beinahe lückenlos gewesen sein.

Als 1279 die Urbarien über unsere Gegend aufgeschrieben waren, war Dietikon bereits nicht mehr im Besitz der Habsburger. Nur die Erträge

der Zollstation in Dietikon sind aufgezeichnet. Es ist angebracht, den Habsburger-Besitz etwas zu erläutern: Dadurch gewinnen wir ein anschauliches Bild über den Vermögensstand. Es lassen sich auch gewisse Schlüsse in bezug auf das Eigentumsverhältnis des anno 1259 abgetretenen Teils ziehen.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts, also um 1250, verfügte Habsburg über keinen geschlossenen Territorialbesitz. Ganz allgemein war — mit geringen Unterschieden — der verzettelte Besitz der Herrschaften zerstreut.

An den meisten Orten besaßen die Habsburger nur einzelne Güter, Ämter, Höfe, Gärten, Äcker, Mühlen usw. Grössenangaben über die Güter fehlten immer. Man kann sich deshalb keine Vorstellung vom Umfang des Besitzes machen. Als Rudolf IV. anno 1273 deutscher König wurde, besass er gemäss dem Einkünfte-Urbar als Eigenbesitz: 28 Städtchen, wie z.B. Bremgarten, Aarau, Mellingen, Brugg, Diessenhofen oder Winterthur. Dazu 164 Höfe, 43 Burgen, 76 Kirchen und 14 Forste. All dies lag weit verstreut in einem Gebiet zwischen dem Elsass, über die Burgunderpforte, das schweizerische Mittelland, über den Bodensee bis östlich von Zwiefalten an der Donau und zurück über den Hegau durch den Schwarzwald an den Rhein. In Anbetracht der riesigen Ausdehnung des Gebietes war der Besitz eher gering. Dadurch wird die Meinung bestätigt, dass die Habsburger um 1259 nicht zu den wohlhabenden Grafen ihrer Zeit zu zählen sind. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass sich unter dem Besitz nur 10 Dörfer befanden, welche als geschlossene Territorien ganz als Eigenbesitz der Habsburger betrachtet werden konnten. Nur in diesem Eigenbesitz verfügten sie nebst dem Grafenrecht mehrheitlich auch über alle andern Rechte (Leibeigenschaft, Vogteirechte). Für Dietikon ist von einiger Bedeutung, dass 8 Dörfer nördlich von Waldshut im Schwarzwald lagen, die restlichen zwei waren Wülflingen und Buch am Irchel. Da die beiden letzteren einst zum Besitz der Familie der Grafen von Ebersberg gehört hatten und die Übertragung an die Habsburger sich ähnlich wie im Fall Dietikon vollzogen hatte, so darf angenommen werden, dass Dietikon vor 1259 ebenfalls ein einigermassen geschlossener Eigenbesitz gewesen ist.

Der Urkunde von 1259 entnimmt man, dass innerhalb des betroffenen Gebietes grundherrliche Eigentumsrechte über kleinere Güter existierten, welche die Habsburger nicht abtreten konnten. Ursprünglich — so muss also angenommen werden — stand das ganze Gebiet den Habsburgern zu. Im Laufe der Zeit gingen nun wohl Landstücke, womit Dienstleute belehnt worden waren, faktisch in deren Eigentum über.

Verkauf von Dietikon an das Kloster Wettingen. 17. Oktober 1259



Das Kloster Wettingen war im Herbst 1227 gegründet und von Zisterziensermönchen aus dem Kloster Salem (nördlich Ueberlingen/Bodensee) besiedelt worden. Stifter war Graf Heinrich von Rapperswil.

Die Zisterzienser-Klöster hatten keine waffenfähige Hausmacht, und ihren Regeln entsprechend war der Besitz von Grund und Boden dem Landbau vorbehalten. Sie waren die grossen Förderer der Landwirtschaft, was den stets mit Fehden und Kriegen beschäftigten Adeligen zur Sicherstellung der Versorgung ihrer Reissigen nur dienlich sein konnte. Dies mag den hohen Preis der Abtretung rechtfertigen. Das waffenlose Kloster wurde nie zum Gegner der Habsburger.

Die Übertragung an ein Kloster sicherte dem Grafen eine reibungslose Auszahlung der Kaufsumme. Zudem kam der alte Eigenbesitz in klösterliche Hände, und dies bot Gewähr, dass nicht ein anderes Adelsgeschlecht über kurz oder lang das erworbene Gut an der wichtigen Landstrasse gegen die Interessen der Habsburger einsetzen konnte. Wir wissen nicht, von wem die Initiative für diese grosse Handänderung ausgegangen ist. War es das Kloster, das seit einigen Jahrzehnten zielbewusst seinen Landbesitz im Limmattal ausweitete? Oder war es der vielleicht in Geldnöten steckende Graf Rudolf IV.?

Der Habsburger mag zu Beginn des Jahres 1259 finanziell nicht gerade gut gestanden haben. Offenbar hat er von der Mutter, Gräfin Heilwig, gebürtige Kyburgerin, Geld entlehnt und ihr die Besitzungen in Dietikon verpfändet. Nachdem er die Güter wieder eingelöst hatte, wurden am 17. Oktober 1259 die Kaufsverhandlungen mit dem Kloster Wettingen in Zürich abgeschlossen. Der Verkauf von Dietikon um 540 Mark Silber Zürcher Gewichts war der grösste Verkauf der Habsburger in jenen Zeiten. Gegen 50 Personen waren bei dieser Beurkundung zugegen. Diese Zahl gibt über die Grösse des Geschäfts Auskunft.

Die Vorbereitungen der Beurkundungszeremonie und vor allem das Aushandeln der Kaufsbedingungen forderten einen grossen Aufwand. Wieviele Besprechungen fanden wohl zwischen den Klosterleuten und dem Grafen Rudolf IV. statt, bis es zu einer Einigung kam?



Nur kurz sei darauf hingewiesen, welche gute Organisation es brauchte, um all diese zum Teil weit entfernt wohnenden Leute als Sieglere oder Zeugen für einen Termin zu gewinnen. Alle Absprachen und Zusagen mussten auf mündlichem Weg – zu Fuss oder zu Pferd – eingeholt werden. Auf dieselbe Weise wurde schliesslich auch der Termin festgelegt. Vollzöge man heute dieses Spektakulum, würde

man über die Vielfalt des Einsatzes, der nötig wäre, ein solches Vorhaben durchzuführen, staunen.

Man muss sich diesen Eigentumswechsel vorstellen: den Aufmarsch all dieser einflussreichen Männer aus näherer und weiterer Umgebung, die als Siegler oder Zeugen herbei gebeten waren. Jeder der über fünfzig erwähnten Männer kam mit Ross und Tross. Manche von ihnen hatten Tagesreisen zu Pferd zurückzulegen. Zum Beispiel: Der Propst des Klosters Grandval im Berner Jura (zwischen Moutier und Gänsbrunnen) war mehr als 100 km von Zürich entfernt. Auch die Bischöfe von Konstanz und Basel benötigten mindestens zwei Tagesreisen. Man kam nicht allein: Jeder hatte – gemäss seinem Stand – Dienstleute und Beschützer bei sich.

Für das damalige Zürich, welches nur wenige Einwohner zählte, war dies ein Grossanlass. Alle herbeigerufenen geistlichen Herren und Edelleute hatten das Bedürfnis, ihre Stellung und ihren Einfluss mit Pomp und Gepräge herauszustreichen. Sicher waren es gegen 200 Personen und eine Vielzahl von Pferden, die untergebracht und gepflegt werden mussten. Ob die ansehnlichen Kosten auch nach heutigem Brauch je vom Käufer und Verkäufer hälftig getragen worden sind? Glaubhafter wäre eher, dass das Kloster Wettingen dafür aufkam.

Man darf freilich annehmen, dass die überaus zahlreichen Siegler und Zeugen vor allem vom Kloster aufgeboten wurden. Abgesehen von den Verkäufern siegelten vier geistliche Herren das Dokument, während von den weltlichen Siegelberechtigten nur die beiden Grafen von Kyburg und der Graf von Rapperswil angeführt sind. Zudem war der Graf von Rapperswil eng mit dem Kloster verbunden, denn es war ja einer seiner Vorfahren, der das Kloster Wettingen gegründet hatte.



Zu der Beurkundung selber ist zu vermerken, dass, abgesehen von wenigen Anwesenden, die meisten Zeugen des Lesens und des Schreibens unkundig waren. Es waren die Männer aus dem geistlichen Stand, die die Schrift beherrschten und die Urkunden aufsetzten. Man hat ohne Zweifel den begabtesten aller Schreiber auserwählt, um eine so bedeutende Urkunde aufzusetzen und in schöner, lateinischer Schrift niederzuschreiben. Wer die Urkunde wo schrieb, darüber gibt das Werk des verstorbenen Prof. Dr. Ernst Rieger (*Das Urkundenwesen der Grafen von Kyburg und Habsburg*, 1986)²² erschöpfende Auskunft. Die Schrift wird Berchtold dem Schreiber aus dem Kloster Wettingen, zugewiesen. Allerdings kann nicht mit Sicherheit bewiesen werden, um welchen Mönch Berchtold es sich handelte. Es waren zu dieser Zeit zwei Mönche mit Namen Berchtold im Kloster, wobei einer als Sacerdos, d.h. Priester, bezeichnet wurde. In späteren Urkunden finden wir jedoch beide wieder ausdrücklich mit «Schreiber» titulierte.

Ueber die Schrift äussert sich der verstorbene Wissenschaftler wie folgt: «Die Schrift gehört in der Gleichmässigkeit und Wohlabgewogenheit ihrer Formen zum Besten, was mir an schweizerischen Urkundenschriften bekannt ist».

Kein geringes Lob, wenn man bedenkt, dass E. Rieger insgesamt immerhin 1847 Urkunden der beiden Grafenhäuser Habsburg und Kyburg aus der Zeit von 1124 bis 1309 untersucht hat. Darunter befinden sich 23 Urkunden, welche in irgendeiner Weise Dietikon betreffen.

Die Urkunde wurde zweifach – mit geringfügigen Abweichungen – ausgestellt. An Seidenschnüren hängen 11 Siegel aus grünem Wachs. Offenbar wurden beide Urkunden im Kloster Wettingen aufbewahrt. Sie gelangten bei der Klösteraufhebung 1841 ins Staatsarchiv Aarau.

Das Diktat der Urkunde, der Tenor, wird einem Angehörigen der Zürcher Propstei zugewiesen, die zu dieser Zeit eine hochangesehene Kanzlei war. Ihr Vorsteher, der Cantor Konrad von Mure, wird als «der bedeutendste deutsche Urkundentheoretiker des 13. Jahrhunderts»²² bezeichnet. Form, Inhalt und in vielen andern Urkunden sich wiederholende Wendungen, lassen mit Sicherheit den Schluss zu, dass die Urkunde von 1259, wenn nicht von ihm selbst, so doch sicher nach seinem Konzept aufgesetzt worden ist. Es gibt bestimmte Formulierungen, die sich in etlichen anderen Urkunden im selben Wortlaut wiederfinden. Die sogenannte Publikation «Noverint igitur quos nosse fuerit oportunum» verwendet Konrad von Mure in fünf von sieben ihm zugeschriebenen Urkunden. Konrad von Mure wurde auf der Urkunde unter anderen als Zeuge aufgeführt. Das angefertigte Schriftstück war das einzige Beweismaterial des Käufers und besagte, dass er von nun an Herr der erworbenen Besitzung sei. Ein Grundbuch gab es keines. Die Kloster-Kanzlei war in ihrem eigenen Interesse berechtigt und verpflichtet, die Urkunde sorgfältig zu verwahren. Der Aufmarsch der vielen Zeugen, von den Parteien sorgfältig ausgewählt, diente, wie auch die Anwesenheit der Siegelberechtigten dazu, die Rechtskraft des Kaufpreises zu bestätigen, und zwar nicht nur während des Aktes des Vollzuges, sondern vielmehr bei allfälligen später auftauchenden Einsprachen oder Widerruf. Der Natur der Sache entsprechend, ist es einleuchtend, dass vor allem der Käufer daran interessiert war, Leute zur Beurkundung aufzubieten, die ihm Gewähr boten, seine Interessen auch in Zukunft zu vertreten und ihm stets zu helfen, anfallende Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Urkunde vom 17. Oktober 1259 zeichnet sich durch Ausführlichkeit und Klarheit aus. Sie weist einen Hauptsatz mit vielen Nebensätzen auf. Der Hauptsatz, der die ganze Urkunde zusammenhält, lautet:

Noverint, quod nos dictas curtes et predia, etiam advocatiam et quidquid juris abbati et conventui vendimus, resignamus, tradimus et donamus et omne jus transferimus.

Möge man wissen, dass wir die Höfe und Güter wie auch die Vogtei dem Abt und Konvent von Wettingen verkaufen, veräussern, und alles Recht übergeben.

Die Einleitung der Urkunde ist ein eindruckliches Zeugnis für den Geist der damaligen Zeit:

Da das Menschenleben kurz, das Gedächtnis schwankend, die Bosheit unerklärlich und vielfach, werden Abmachungen, die in der Zeit über besonders bedeutsame und schwierige Dinge gemacht werden, vorsorglich und nicht mit Unrecht zur Kenntnis der Nachfahren dem Zeugnis der Schrift anvertraut, damit sie im Laufe der Zeit nicht in Vergessenheit geraten.

Es ist höchst beachtenswert, was die Urkunde in gedrängter Form alles aufzählt: Man gewinnt eine klare Uebersicht über das damalige Recht, über die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse und über die Güter. Man entnimmt dem Text, was alles vorhanden war; einzig quantitative Angaben fehlen.

Im folgenden Teil wird die Urkunde in 25 Abschnitte zerlegt:

Abschnitt

- 1 Die Verkäuferschaft (Grafen von Habsburg)
- 2 Bedeutung der schriftlichen Form der Urkunde
- 3 Pfandgut der Gräfin Heilwig von Kyburg, Mutter des Grafen Rudolf von Habsburg
- 4 Unveräusserte Rechte / Grafschaft, Patronat und Kirchenvogtei Kirche Dietikon
- 5 Verkaufsobjekte
- 5a Twing und Bann / niedere Gerichtsbarkeit und Vogtei
- 6 Kirchenvogtei in Schlieren
- 7 Ursprung der Eigentumsrechte
- 8 Grenzen des abzutretenden Gebietes
- 9 Erwerber / Abtretungsverpflichtungen / Verkaufspreis
- 10 Lehensgüter
- 11 Nicht abgetretene Lehensgüter / Uebertragung der niederen Gerichtsbarkeit
- 12 Eigenleute
- 13 Freie Leute und Diener anderer Kirchen
- 14 Zollstation Dietikon
- 15 Gerichtsbarkeit
- 16 Gewerbebewilligung / Baltenschwil/Schönenberg
- 17 Waldnutzung
- 18 Fischpacht / Fischnutzung
- 19 Weiderechte
- 19a Holzrecht der Bewohner von Spreitenbach und Wile
- 20 Rechte der Leute aus Schlieren
- 21 Rechtssicherheit des Vertrages
- 22 Siegelberechtigte

- 23 Eberhard, Graf zu Habsburg-Laufenburg, minderjährig / Siegel seiner Brüder benützt
- 24 Anwesende Zeugen
- 25 Beurkundung und Besiegelung

Abschnitt 1 / Die Verkäuferschaft



... Comites de Habispurch, videlicet Rudolfus landtgravius Alsacic, Rudolfus canonicus ecclesie Basiliensis, Gotfridus et Ebirhardus, fratres, ciusdem lantgravii patruelles², universis Christi fidelibus presentium inspectoribus in perpetuum.

... Die Grafen von Habsburg, nämlich Rudolf der Landgraf vom Elsass, Rudolf der Domherr der Basler Kirche, Gottfried und Eberhard, Brüder, Vettern des Landgrafen, (wünschen) allen Christgläubigen, die vorliegende Urkunde einsehen. Frieden auf ewig.

Die vier obengenannten Grafen von Habsburg bezeichnen sich als «patruelles», das heisst Vettern. Ihre verwandschaftlichen Beziehungen beruhen auf dem gemeinsamen Grossvater, Graf Rudolf II., der vor 1232 gestorben war. Nach dessen Tod teilte sich die Familie in zwei Aeste: Das Stammhaus, zur Zeit des Verkaufs vom einflussreichen Landgrafen Rudolf IV. allein vertreten, und die Nebenlinie, genannt die Linie Habsburg-Laufenburg, vertreten durch Gottfried, Rudolf und Eberhard. Die Stammtafel sieht so aus:

Graf Radbot
 * 978 † 1045
 Gründer des Klosters Muri
 ∞ Ita von Lothringen

Werner I.
 † 11. 11. 1096
 ∞ Reginlinde

Otto II.
 † 8. 11. 1111
 ∞ Hilla

Werner II.
 † 1167

Albrecht III.
 † zwischen 1199 und 1201
 ∞ Ita von Pfullendorf

Rudolf II.
 † 1232
 ∞ Agnes von Staufen

Stammhaus

Albrecht IV.

† 1239

∞ Heilwig von Kyburg

Linie Habsburg-Laufenburg

Rudolf III.

† 1249

∞ Gertrud von Regensburg

Rudolf IV.	Albrecht V.	Hartmann	Werner	Otto	Gottfried	Rudolf	Eberhard
† 1291	† 1254	† 1252	† 1253	† ?	† 1271	† 1292	† 1284

Verkäufer 1259

Rudolf IV.

Gottfried Rudolf Eberhard

Der Besitz in Dietikon war nach Grossvaters, Rudolfs II., Tod (1232) nicht geteilt worden. Trotz den engen verwandschaftlichen Beziehungen, waren die beiden Familien jahrelang zerstritten und scheuten sich nicht, ihre Zwistigkeiten mit gewalttätigen Streitereien auszutragen.

Anlässlich der Eigentumsübertragung von Dietikon sind die beiden Linien zusammen aufgetreten.

Die Wichtigkeit des Geschäfts und die endgültige, umfassende Abtretung ihres gemeinsamen Besitzes mögen mitgeholfen haben, dass sich die zerstrittenen Familien 1259 zusammenfanden.

Beachtenswert ist, dass bei der Nennung der Besitzer der zweite Sohn der Laufenburger-Linie seinem ältern Bruder vorangestellt wird. Dies verdankt er seinem geistlichen Stand.

Trotz wohlgesetzten Worten hat der Vertrag doch eine Lücke über die drei Söhne aus der Familie Habsburg-Laufenburg. Man könnte meinen, sie seien bei der Eigentumsübertragung in Zürich dabei gewesen. Anwesend waren aber mit Sicherheit nur der Domherr Rudolf und der minderjährige Eberhard. Dieser bezeugte am Schluss seine Minderjährigkeit und bekannte, dass er noch nicht siegelberechtigt sei. Er benütze deshalb das Siegel seines Vetters Rudolf IV. und das seiner Brüder Gottfried und Rudolf.

Also hängt das Siegel des Grafen Gottfried ebenfalls an der Urkunde, obwohl er bestimmt nicht dabei war. Er weilte damals in Frankreich. Der Mönch Rüdiger des Klosters Wettingen begab sich nach der Eigentumsübertragung nach Frankreich. In Begleitung des Mönchs Rüdiger aus Wettingen befand sich Eberhard, der minderjährige Bruder Gottfrieds.

Am 13. Dezember 1259²³ wurde in der Kirche der Abtei St. Leonhard, in Corbigny/Depart. Nièvre im Beisein des Abtes und weiterer Zeugen, eine Urkunde aufgesetzt, worin sich Graf Gottfried ausdrücklich mit der Abtretung Dietikons samt allen Rechten und Pflichten einverstanden erklärt. Diese Urkunde ist wesentlich kürzer, doch in ihren Grundzügen stimmt sie mit der Urkunde vom 17. Oktober 1259 überein. Gottfried erwähnt ausdrücklich, dass er und seine Brüder sich das Patronat und die Vogtei der Kirche in Dietikon vorbehalten hätten. Am Schluss bestätigt er, die Bischöfe von Konstanz und Basel hätten die vorangegangene Urkunde besiegelt und auch er werde sein Siegel an diese Urkunde hängen. Weshalb sich Gottfried zu dieser Zeit in Corbigny-St. Leonhard befand, lässt sich nicht feststellen. Man suchte ihn auf, befahl ihn aber nicht etwa heim.

Aus der Urkunde geht nicht hervor, welche Anteile die beiden Linien am Besitz hatten. Heute weiss man, dass die Linie Habsburg-Laufenburg später verarmte und Rudolf IV. wegen seiner allzu häufigen Fehden und Streitzüge immer in Geldnot steckte. Offenbar litten beide Familien unter Geldmangel. Auch damals – nicht nur heute – liess sich Geld wesentlich einfacher teilen als gemeinsamer Grundbesitz. Ist deshalb der Handel überhaupt möglich geworden?

War dies der Zwang, der die beiden zerstrittenen Familien kurzfristig zusammenführte? In solchen Angelegenheiten ist sich die Menschheit gleichgeblieben. Darum darf man auch die Auffassung vertreten, die Verkäufer hätten das Geschäft gefördert und das Kloster sei eher Nutzniesser dieser Situation geworden. Man sucht im Dokument vergebens eine Bestimmung, die den Verkäufern irgend ein Zugeständnis gemacht hätte. Diesbezüglich ist der Schluss der Urkunde recht eindrücklich: Man verpflichtete sich als Verkäufer sogar einseitig, jeden Fehler in der Beurkundung alsogleich verbessern und berichtigen zu wollen.

Abschnitt 2 / Bedeutung der schriftlichen Form der Urkunde



... Cum sit hominum vita brevis, memoria labilis, malicia inexplicabilis et multiplex, contractus, qui fiunt in tempore, precipue de magnis rebus et arduis, ne labantur cum tempore, scripture testimonio non immerito nec inprovide transmittuntur ad noticiam posterorum.

... Da das Menschenleben kurz, das Gedächtnis schwankend, die Bosheit unerklärlich und vielfach, werden Abmachungen, die in der Zeit über besondere, bedeutsame und schwierige Dinge gemacht werden,

vorsorglich und nicht mit Unrecht zur Kenntnis der Nachfahren dem Zeugnis der Schrift anvertraut, damit sie im Laufe der Zeit nicht in Vergessenheit geraten.

Diese Einleitung und Begründung der schriftlichen Form ist keine einmalige Erscheinung. Sie war damals – mit gewissen Abweichungen – allgemein üblich. Auch bei der Abtretung der Brunau 1252²⁴ wurden ähnliche Redewendungen eingeflochten. (*vita brevis, memoria labilis . . .*). Auch beim Schiedsspruch des Ulrich von Regensberg betreffend Besitzungen in der Brunau vom 22. Dezember 1255 finden sich die Worte «*vita brevis, memoria labilis, malicia temporis . . .*».

Abschnitt 3 / Pfandgut der Gräfin Heilwig von Kyburg, Mutter des Grafen Rudolf IV.



... Noverint igitur, quos nosse fuerit oportunum, quod, cum nos curtes et predia nostra in Dietinkon et in Slierron sita, iure proprietatis ad nos et nostros progenitores pertinentia, a predilecta domina et matre mea, videlicet predicti lantgravii, Heilwigi comprissa, cui ipse curtes et predia in recompensationem donationis propter nuptias titulo pignoris fuerant obligata, per certam et legitimam permutationem redemerimus mediante bono consilio et maturo, sicut in instrumento super hoc ex parte ipsius

comitisse specialiter contecto demonstratur.

... Mögen es daher jene wissen, für die es zu wissen notwendig ist, dass, nachdem wir unsere in Dietikon und Schlieren gelegenen und eigentumsrechtlich

uns und unseren Vorfahren zugehörigen Höfe und Güter von der Herrin und meiner Mutter, nämlich des Landgrafen, der Gräfin Heilwig, für die die vorerwähnten Höfe und Güter die der Ausrichtung der Morgengabe pfandweise eingesetzt waren, durch einen gewissen und rechtmässigen Tausch auf guten und reifen Rat hin zurückgekauft haben, wie ein von der Gräfin eigens darüber abgefasstes Schreiben beweist.

Die «matre mea», Gräfin Heilwig von Kyburg, war die Mutter Rudolfs IV. Sie war die Ehe mit Albrecht IV. vor 1218 eingegangen und wurde 1238/1240 Witwe. Sie stammte vom reichen Grafenhaus der Kyburger ab und war die Schwester Graf Hartmanns des Aelteren und die Tante des Grafen Hartmanns des Jüngern. Der Besitz Dietikon wurde ihr für das eingebrachte Gut verpfändet. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die «Morgengabe» der Gräfin Heilwig aus flüssigen Mitteln bestanden hatte. Hätte sie Landbesitz in die Ehe eingebracht, so wäre es unwahrscheinlich gewesen, dass man diesen veräussert und ihr dafür Eigenbesitz als Pfand zugewiesen hätte.

Die Auslösung des Pfandgutes war eindeutig Sache Rudolfs IV. Für die Zustimmung zum Verkauf dürfte die Seitenlinie wohl die Rückgängigmachung dieser Verpfändung gefordert haben. Die erwähnte Urkunde über diese Auslösung ist nicht mehr vorhanden. Doch bestehen keine Zweifel, dass Heilwig eine ordnungsgemässe Abfindung erhielt. Die beiden Kyburger Grafen waren ja bei der Siegelung des Verkaufes anwesend und hätten kaum bei der Beurkundung mitgewirkt, wenn ihre Schwester und Tante in ihren Rechten geschmälert worden wäre.

Immerhin gibt die Verpfändung eines Besitzes, der dem Pfandgeber nicht allein gehörte, doch ein Beispiel für die gestörten Verwandtschaftsbeziehungen ab.

Abschnitt 4 / Unveräusserte Rechte / Grafschaft, Patronat und Vogtei der Kirche Dietikon



... nos, comitatu et iure ipsius comitatus necnon iure patronatus ecclesie in Dietinkon cum advocatia super domo eiusdem ecclesie nobis, videlicet iam dictis tribus fratribus Rudolfo et Gotfrido et Eberhardo comitibus, ad manus nostras et dominium reservatis totaliter et exceptis.

... Wir, nachdem wir die Grafschaft und das Grafschaftsrecht wie auch das Patronat über die Kirche in Dietikon samt der Vogtei über das Kirchengut zu unseren Händen und unserer Gewalt gezogen und uns, nämlich den drei gräflichen Brüdern Rudolf, Gottfried und Eberhard, gänzlich vorbehalten haben.

Es wurde erwähnt, *was man nicht* abtreten konnte bzw. wollte, nämlich die vom König verliehene Grafschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.²⁵ Rudolf der IV. war Landgraf und damit ein Beamter des

Königs. Diese Stellung konnte und wollte er nicht aufgeben. Es wäre nach den damals geltenden Rechtsgewohnheiten auch unmöglich gewesen, diese Rechte und Pflichten dem Zisterzienser-Kloster Wettingen zu übergeben. Wir werden weiter unten sehen, dass eine Abtretung der Grafchaftsrechte besonders aufgrund der damaligen Gerichtsordnung nicht in Frage kam.

Unter die Befugnisse des Landgrafen fielen: Der Jagdbann, die Ordnung und Sicherheit der Landstrassen, sowie das Recht, den Bau einer Burg zu verhindern. Er erhob Anspruch auf gefundene Sachen, verlaufenes Vieh und vor allem auf erblose Güter, was mitunter recht einträglich sein konnte.

Das Patronat und die Kirchenvogtei der Kirche Dietikon wurden ebenfalls von der Abtretung ausgeschlossen. Das Recht des Einsetzen und Abberufen der Geistlichen und das Recht des Zehnteneinzuges behielten die Habsburger-Laufenburger. Sie traten diese Kirchenrechte dem Kloster Wettingen erst 1310 ab¹⁶. Das hatte seine bestimmten Gründe: In einer Urkunde vom 1. November 1259¹⁷ – ausgefertigt auf der Burg Glanzenburg – bezeichnete sich der zweitälteste Sohn Rudolf aus der Laufenburger-Linie als «rectorem ecclesia in Dietikon». Er war damals Domherr in Basel und hatte wohl die Pfründe seines 1254 verstorbenen Veters Albrecht inne. Rudolf wurde 1274 Bischof von Konstanz²⁸, wo er 1292 starb. Er übte als Domherr kaum die Dienste eines Seelsorgers in der Pfarrei Dietikon aus. In einer Urkunde vom 1. Dezember 1259 wurde u.a. der Dekan Albert aus Kloten erwähnt und in der Pfarrei Dietikon sei der Leutpriester Chunrad und sein Kaplan Chunrad tätig gewesen. Das waren die Seelsorger von Dietikon, eingesetzt vom Kirchherr, bzw. Domherr Rudolf aus Basel.

Abschnitt 5 / Verkaufsobjekt



... iam dictas curtes et predia cum servis nostris, qui ad ipsas curtes seu ad glebam terre curtium pertinent, et cum omnibus locis, bonis, usibus, usufructibus, appenditiis et iuribus ad easdem curtes tam iure proprietatis quam imperialis infeodationis et consuetudinis attinentibus et annexis, videlicet domibus, agris, pratis, ortis, cultis, incultis, pascuis, conpascuis, inpascuis, viis, inviis, silvis, arbustis, fructectis, viridariis, virgultis, carectis, harudinetis, libero ingressu et egressu, tabernis, molendinis, furnis, aqueductibus et decursibus, lacunis, paludibus piscariis, fundis, vadis, ripis, piscationibus, venationibus, aucupiis et cum universis libertatibus instituendi, destituendi, districtibus,

... die schon genannten Höfe und Güter – mit unseren zu diesen Höfen und zur Erdscholle der Höfe gehörigen Diener mit allen Oertlichkeiten, Gütern, Nutzen, Nutzniessungen, mit allen Zugehörden und Rechten, die sowohl aufgrund des Eigentumsrechtes wie kaiserlicher Belehnung und aus Gewohnheit zu diesen

Höfen gehören und mit ihnen verbunden sind, nämlich mit den Häusern, Äckern, Wiesen, Gärten, Bebautem und Unbebautem, Weiden, Mitweiden, Unbeweidetem, Stiegen und Stegen, Wäldern, Baumgärten, Obstpflanzungen, Hausgärten, Sträuchern, mit Ried und Röhricht, freien Ein- und Ausgängen, Tavernen, Mühlen, Backöfen, Wuhren und Wasserläufen, Auen, Ufern, Sümpfen, Fischweiern, Grund und Boden, Furten, Fischfängen, Jagden, Vogelstellereien und mit allen Freiheiten des Ein- und Absetzens.

Im Urbar des Klosters Wettingen²⁹ wurden anno 1264 22 Güter aufgeführt. Ohne Zweifel befanden sich darunter die erwähnten Höfe der Eigenleute, der «servis nostris». Wir erfahren genau, was diese Güter in den fünf Jahren nach dem Verkauf dem Kloster abgabepflichtig waren. Sie wurden fortlaufend nummeriert, wobei die Nummern IV und V, VIII und IX sowie X und XI zusammen erwähnt wurden:

Gut no.	Weizen mütt	Hafer mütt	Pfennige	Geld Schillinge
I	5/4	1	6	
II	5/4	1		
III	5/4	1	6	
IV due)	9/4	1		
V				
VI	5/4	1	6	
VII	6/4	1	6	
VIII due)	13/4	2		1
IX				
X due)	9/4	2		1
XI				
XII	4/4	1	6	
XIII	5/4	1		
XIV	5/4	1	6	
XV	5/4	1	6	
XVI	5/4	1	6	
XVII	5/4	1	6	
XVIII	8/4			
XIX				

Hiezu noch eingetragen:

Der Fischer		4
Der Wirt	22	
Der Müller	6	

Mit «curtis et predia cum servis nostris» waren die Höfe und Güter bezeichnet, auf denen die Eigenleute lebten. Diese Eigenleute – auch Leibeigene genannt – gehörten zur Scholle und wurden – quasi als Zubehör – mit dieser zusammen veräussert. Grundsätzlich waren die sogenannten Eigenleute alle dem gleichen Recht unterworfen und mussten gleichviel Abgaben entrichten, ungeachtet kleiner, lokaler Unterschiede. Sie durften in der Regel keinen eigenen Boden erwerben. Der schärfste Gegensatz zum Stand der Freien zeigte sich im Erbrecht: Im Todesfall eines Eigenmannes übte dessen Besitzer das sogenannte Fallrecht aus, eine auf diesen Stand beschränkte Erbschaftsabgabe, oft auch als Erbschatz bezeichnet. In vielen Fällen ergab sich aus der Bezeichnung «Besthaupt» oder «Bestgewand» die ungefähre Höhe dieser Abgabe. Selten aber zog man von den Erben das beste Stück Vieh oder das beste Gewand des Verstorbenen ein. Wie so oft dienten solche Bezeichnungen als Wertmassstab. Bei allen Abgaben muss berücksichtigt werden, dass ja kein einheitliches Geldsystem existierte: Auch zu jenen Zeiten waren die Preise wirtschaftlichen Schwankungen unterworfen. Was war naheliegender, als alle Arten von Abgaben an Naturalien zu messen? Ein gerade musterhaftes Beispiel ist jene Abgabe an den Vogt mit der Bezeichnung «Fastnacht-Huhn». Zur Fastnacht hatte der Vogt eine Entschädigung im Werte eines Huhns zugut. Der Fordernde schützte so seine Einnahmen vor der Geldentwertung.

Der Stand der Eigenleute blieb auch unter der Klosterherrschaft noch lange bestehen. Man findet noch im Ausgang des 15. Jahrhunderts schriftliche Aufzeichnungen über die Eigenleute des Klosters in Dietikon.

Mit einer lückenlosen Auflistung wurde der Bestand der Abtretung gewissenhaft angegeben. Einzig die Weinreben fehlen in der Liste. Es scheint, dass tatsächlich keines der abgetretenen Güter Weinreben anpflanzte. Bereits im April 1260³⁰ verkaufte jedoch eine Zürcher Witwe in Dietikon Weinreben an die Kongregation der Schwestern von Konstanz. Also muss es in Dietikon schon zur Zeit des Verkaufs solche gegeben haben.

Esgab damals:

domibus	= Häuser	agris	= Äcker
pratis	= Wiesen	ortis	= Gärten
cultis	= Bebautem	incultis	= Brachland
pascuis	= Weiden	compascuis	= Allmenden
inpascuis	= Unbeweidetem		
viis	= Wege	inviis	= Stege
silvis	= Wälder	arbustis	= Baumgärten
fructis	= Obstpflanzungen		
viridariis	= Hausgärten	vigultis	= Sträucher
carectis	= Riedgras	haudintis	= Schilf

libero ungressu et egressu	= freie Ein- und Ausgänge
tabernis = Wirtshaus (Taverne)	
molendinis = Mühlen	furnis = Öfen (Backöfen)
aequeductis et decursibus	= Wuhren und Wasserläufe
lacunis = Auen	paludibus = Sümpfe
piscariis = Fischweiher	fundis = Grund
vadis = Bodèn	ripis = Ufer
piscationibus = Fischfänge	
venationibus = Jagden	aucupiis = Vogelstellereien

Alles ist aufgeführt; leider ohne jegliche Flächen und Mengenangaben.

Es ergibt sich ein anschauliches Bild der damaligen Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Was fehlt, sind Handwerksbetriebe. Mit «furnis» waren gemeinsame Backöfen gemeint, wie sie heute noch in abgelegenen Berggemeinden in Betrieb sind. Was die Vogelstellereien betrifft, so ist nur die Flurbezeichnung «Vogelau» in die Neuzeit gerettet worden.

Anschliessend an das Güterverzeichnis wurde mit allen nur erdenklichen Redewendungen festgelegt, in welchem Umfang das Eigentumsrecht auf all diese Güter und Einrichtungen den Käufern zustehe.

«Cum universis libertatibus instituendi, destituendi, districtibus», mit allen Freiheiten des Ein- und Absetzens und des Ausdehnens gilt das Recht des jeweiligen Eigentümers. Das ist das uneingeschränkte Recht, jedwelche Veränderungen an den obengenannten Gütern vorzunehmen.

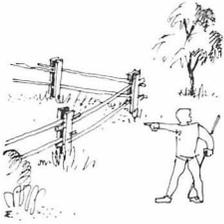
Die Taverne hatte schon damals eine recht bedeutende Stellung inne und verfügte über eine ansehnliche Ackerbaufläche. Von allen abgabepflichtigen Gütern entrichtete die Taverne die höchste Abgabe. Jährlich waren 22 Mütt Weizenkerne abzuliefern, das sind umgerechnet 1800 Liter. In Anbetracht des damals geringen Ertrages des offenen Ackerlandes war dies eine bedeutende Abgabe.

Der Inhaber einer Mühle hingegen war nur zu 6 Mütt (493,8 Liter) Weizenabgabe verpflichtet. Auffallend ist, dass beide Betriebe keinen Hafer abliefern mussten. Die Landwirte dagegen mussten in der Regel stets Weizen und Hafer abliefern. Die Begründung ist recht einfach: Beide Gewerbebetriebe, sowohl die Mühle als auch das Wirtshaus, waren auf Pferde angewiesen. Man hat sie deshalb von der Haferabgabe entbunden.

Der Fischer hatte seine Abgabe mit Geld zu leisten. Heute kann man sich vom damaligen Fischreichtum keine Vorstellung mehr machen. Jedes Jahr zogen die Salme zur Laichzeit limmataufwärts. Des Fischers Tisch war stets reich gedeckt. Er hatte eine gesicherte Existenz, denn das Fangrecht stand ihm allein zu.

Dem Volk boten die Reppisch und verschiedene Bäche, alle uneinge- deckt und stets mit frischem Wasser versehen, genug für den täglichen Bedarf.

Abschnitt 5a / Twing und Bann



... bannis et iuribus domini, proprietatis seu advocatie, quocumque nomine censeantur, necnon cum omnibus, que iam sciuntur, vel si qua per hominum oblivionem, maliciam, fraudem, dolum negligentiam a predictis curtibus et prediis minus legitime alienata, defalcata, subtracta qualitercumque vel distracta prefatis curtibus et prediis attinere, ab hac die inantea poterunt comprobari.

... mit Zwingen und Bännen und Verfügungsrechten oder Vogtei, welche Namen sie auch immer tragen, dergleichen mit allem, was bekannt ist oder was aus menschlicher Vergesslichkeit, Bosheit, Betrug, List und Nachlässigkeit von den erwähnten Höfen und Gütern weniger rechtmässig entfremdet, veräussert, abgeschnitten, auf irgend eine Weise abhandengekommen ist, was aber bis heute bewiesen werden kann, zu den Höfen und Gütern zu gehören.

Nach Prof. F. von Wyss, Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechtes,²⁵ werden Twing und Bann und die damit verbundenen Vogtrechte so umschrieben:

«Der Inhaber dieses vom Grafen verliehenen Rechts richtete über kleinere Vergehen, soweit sie mit Geldstrafen bis ungefähr 10 Pfund geahndet werden konnten». «Düb und Frevel, unter russigen Raffen» findet sich oft in zeitgenössigen Urkunden. Diebstahl unter rauchgeschwärzten Dachraffen, also bewohnten Häusern, wurde durch den Vogt mit Bussgeld bestraft, das in der Regel dem Inhaber des Vogteirechtes zufiel, soweit es den «Pfennig gewinnen oder verlüren» durfte.

Daneben war der Vogt auch Richter in Zivilsachen der Bewohner, wie Erbstreitigkeiten, Geldschulden und dergleichen.

Unter «Bann und Zwing» verstand man das Recht und die Pflicht, die notwendigen, allgemein verbindlichen Erlasse für die Landwirtschaft zu erlassen und durchzusetzen. In der Regel befasste der Vogt sich innerhalb seines Bannes auch mit gewerblichen Vorschriften.

Güterverkäufe, Fahrhabe und Vieh von Unfreien hatten vor dem Vogtgericht zu erfolgen. Der Vogt war verpflichtet, seine Leute vor Beraubung und herumziehenden Leuten zu schützen. Er hatte das Recht, eine allgemeine Vogtsteuer einzuziehen und innerhalb bestimmter Grenzen seine Leute zu kriegerischen Zwecken aufzubieten. Es bestand nämlich die Einschränkung: Die Männer sollten jeweils abends wieder zu Hause sein. Damit waren die Einsatzmöglichkeiten einer Vogt-Streitmacht sehr begrenzt. Ferner hatte der Vogt das Recht, Dienstleistungen für persönliche Zwecke und allgemeine Frondienste zu verlangen. Diese waren aber wesentlich eingeschränkter, als man es sich heute allgemein vorstellt. Die Inhaber solcher Vogteien waren meistens Rittersleute, d.h. Dienstleute, sogenannte Ministerialen, die im Laufe der Jahrzehnte zu Wohlstand gekommen waren und sich in den niederen Adelsstand hinaufgedient hatten. Trotz

ihres Machteinflusses und ihres Reichtums galten sie nicht schlechthin als freie Leute. In unserer «Gemarkung» war das Geschlecht der Ritter zu Schönenwerd Inhaber der Vogteirechte. Diese Ritter verfügten im Bann Dietikon über einen ansehnlichen Grundbesitz. Die Vogteirechte sind aus einigen Urkunden überliefert. Die Vogteien gaben in vielen Fällen Anlass zu Auflehnungen der Bevölkerung. Oft klagte das Volk, und die Grafen mussten daraufhin die Rechte und vor allem die Erhebung der Gebühren, Abgaben und Bussen durch obrigkeitliche Vorschriften begrenzen lassen.

Unter Recht und Pflicht fielen die Regelung der Holznutzung, das Benützen der offenen Weide auf allgemeinem sowie auf privatem Land, die Herstellung und der Unterhalt der Zäune um das Ackerland und das Öffnen der Flurwege. Viele dieser grundsätzlichen Regelungen sind unter der Bezeichnung «Oeffnungen» zusammengefasst und in schriftlicher Form überliefert.

Die Einwohner waren weitgehend Selbstversorger. Längs der Reppisch hatte sich eine Dorfgemeinschaft gebildet. Das benötigte Wasser konnte bedenkenlos aus der Reppisch geschöpft werden. Die primitiven Holzhäuser waren von Krautgärten und vereinzelt Baumgärten umgeben. Jedermann war verpflichtet, seinen Hausplatz und sein Gartenland mit einer Umzäunung als Schutz vor dem frei herumlaufenden Federvieh und vor den Schweinen abzusichern.

In kleiner Entfernung zu den Wohnstätten lag das Hanfland, weitere Gärten und die Wiesen, auch diese sicherheitshalber eingezäunt.

Ausserhalb dieses Gebietes lag oft, als Dorfetter bezeichnet, das in Zelgen eingeteilte Ackerland. Angesät wurde hauptsächlich Weizen, darunter auch Winterweizen und Hafer, vereinzelt gab es auch Gerste und Roggen. Diese Ackerzelgen waren unterteilt in Winter- und Sommerfrucht. Ein Drittel lag gewöhnlich brach. Mangels Dünger war die Gründüngung nach dem Umbruch des Brachlandes die einzige Möglichkeit, den Ertragswert zu halten.

Ueber die Einzäunung dieser Zelgen bestanden Vorschriften, und der Inhaber des Twing- und Bannrechtes war befugt, diese als allgemeingültig zu erklären. Nichtbeachtung solcher Vorschriften wurde nach Tarif bestraft und Fehlbare waren für allfälligen Schaden haftbar. Da nach der Aberntung im frühen Herbst das Ackerland auch für den Weidgang geöffnet wurde, war es notwendig, dass jeweils die mit Winterfrucht bestellten Aecker neu eingezäunt wurden. Spätestens um Martini (11. November) mussten die Kernenzelgen der Winterfrucht und um Walpurgis (1. Mai) die Zelg für den Hafer eingezäunt sein. Da auch die Heuwiesen eingezäunt waren und jeweils nach der Heuernte für den Weidgang freigegeben wurden, mag die Umgebung einer dörflichen Siedlung ein recht buntes Bild ergeben haben. Mancherorts liess man an Stelle der gefertigten Zäunung Buschborde wachsen.

Im Herbst, wenn die Eichen Früchte trugen, wurde es gestattet, die Schweine in den Eichenwald zu treiben. Der Treibweg wurde mit Zäunen abgesichert. Bis ca. 1900 trug die heutige Kirchstrasse auf allen Karten die Bezeichnung «Säugasse». Erst in neuerer Zeit nahm man am Namen Anstoss. Daher verschwand nach 1900 die Säugasse von den Landkarten.

Nach dem St. Michaelstag (29. September) mussten die um die Wiesen angelegten Zäune niedergelegt werden. Jedermann hatte dann das Recht, sein spärliches Vieh dem allgemeinen Weidgang zuzuführen und auch das Wiesland abweiden zu lassen. Ausserhalb des eigentlichen Dorfkerns gab es einzelne Güter und Höfe. Die meisten lagen hangaufwärts und blieben etliche Jahrhunderte als Einzelhöfe erhalten.

Es ist bemerkenswert, dass das sogenannte «Oberdorf» noch weit über das Abtretungsdatum 1259 hinaus eine eigene Vogtei bildete und das Vogteirecht bei den Rittern von Schönenwerd blieb. Die Grenze mag ungefähr vom Guggenbühl-Waldrand gegen die Reppischan die heutige Oberdorfstrasse, dann hinauf gegen den Waldrand des Röhrenmooses geführt haben. Diese Zweiteilung tut uns wohlsonderbar an. Es gibt aber für diese Aufteilung und die Tatsache, dass das Oberdorf beim grossen Handel nicht miteinbezogen wurde, zwei Gründe: Innerhalb des Vogtkreises Oberdorf war der Güterbesitz der Schönenwerder recht ansehnlich. Sie besaßen dort die obere Mühle im Hädschen. Die Einzelhöfe waren hangaufwärts verstreut und zum Teil in fremden Händen. Diese Siedlungen zwischen 450 und 670 m ü./M weisen leicht veränderte klimatische Bedingungen auf: Es wird etwas später Frühling und früher Herbst. Dies erforderte eine andere landwirtschaftliche Ordnung als in tiefer gelegenen Gebieten. Auf dieser Ordnung gründend bildete sich im Laufe der Jahrzehnte eine selbständige Vogtei, denn was zuerst eine rein landwirtschaftliche Regelung war, entwickelte sich allmählich zu einer eigenen Gerichtsbarkeit. Nebenbei sei vermerkt, dass es dem Kloster Wettingen in den folgenden 6 bis 8 Jahrzehnten gelang, von den stets in Geldnöten steckenden Schönenwerdern den ganzen Besitz im Oberdorf mit allen Vogteirechten zu erwerben.

Abschnitt 6 / Kirchenvogtei in Schlieren



... advocatiam quoque seu ius advocatie super dotem ecclesie in Schlieren et quicquid iuris in eadem habemus ecclesia.

... Auch die Vogtei oder das Vogteirecht über das Kirchengut in Schlieren — und was Rechts wir immer daran haben

Augenfällig ist, dass dieser Satz innerhalb der Urkunde einen besonderen Platz erhielt. Er steht nach der Aufzählung aller Güter und nicht im Zusammenhang mit der Kirche Dietikon.

In Schlieren besaßen die Habsburger das Patronat der Kirche nicht. Um dieses hatten sie sich mit der Äbtissin des Fraumünsters in Zürich einige Jahre früher gestritten. Am 13. Mai 1245¹⁶ befand ein Schiedsgericht in der Kirche zu Melligen, besetzt mit zahlreichen Geistlichen aus der Diözese Konstanz, dass das Patronat über die Kapelle in Schlieren den Habsburgern nicht zustehe. Die Kirche in Schlieren sei eine Filiale von St. Peter in Zürich. Den Habsburgern stehe nur die Kirchenvogtei über die Kapelle in Schlieren zu. Das will heissen, dass sie im Bannkreis der Kapelle nur die niedere Gerichtsbarkeit ausüben oder einem der eigenen Dienstleute übertragen konnten. Damit verbunden war auch das Recht auf einen Steuerbezug in bescheidenem Rahmen.

Es steht fest, dass zur Zeit der Eigentumsübertragung an Wettingen die kirchlichen Zuständigkeiten in Schlieren nach St. Peter in Zürich gerichtet waren und es in der Folge auch blieben.

Abschnitt 7 / Ursprung der Eigentumsrechte



... quiequid etiam iuris in sepe dictis universis et singulis bonis et hominibus tam nos quam bone recordationis progenitores nostri, comites videlicet Albertus michi landgravius pater, nobis tribus fratribus patruus, Rudolfus avus, Albertus proavus ratione proprietatis vel infeodationis ab imperio usque in presentiarum divisim vel coniunctim et communiter habuisse, possedissee, quasi possedissee dinoscuntur.

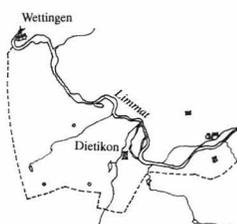
... und auch was Rechts an den genannten Gütern und Menschen sowohl wir als unsere Vorfahren seligen Gedächtnisses die Grafen, nämlich Albert, mir dem Landgrafen Vater, uns drei Brüdern Onkel, Rudolf der Grossvater, sowie Albert, der Urgrossvater, aufgrund des Eigentumsrechtes oder kaiserlichen Belehnung bis heute getrennt oder vereint gemeinsam bewussterweise innehatten, besaßen oder vermutlich besaßen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Urgrossvater Albrecht im Besitz des abzutretenden Eigentums gewesen sei. Er habe bereits die Güter als «ratione proprietatis vel infeodationis ab imperio», als Eigenbesitz oder als Reichslehen besessen. Das kleine Wort «vel» weist darauf hin, dass Habsburg Wert darauf legte, dass man schon vor der Übertragung der Reichslehenherrschaft über den Zürichgau (die Übertragung der Grafschaftsrechte und Pflichten) im Besitz von Dietikon gewesen war. Gerade durch diese Wortwahl wird herausgestrichen, dass Dietikon schon vor Urgrossvaters Zeiten erworben worden war.

Damit kann die gängige Meinung, die Kyburger-Grafentochter Heilwig habe Dietikon in die Ehe gebracht, als falsch bezeichnet werden. Sie ist leicht zu widerlegen: Hätte sie das Gut in die Ehe gebracht, so hätte die Seitenlinie Laufenburg bestimmt keinen Anteil am Besitz gehabt. Auch die Meinung des Geschichtsschreibers Tschudi, Dietikon sei die Hochzeits-

gabe der Pfullen-Tochter, der Ehefrau des Urgrossvaters, gewesen, ist kaum stichhaltig. Hätte man dann wohl mit Sicherheit — wie es der Fall war — behauptet, der Ehemann dieser Pfullen-Tochter sei der Besitzer von Dietikon gewesen? Es ist kaum anzunehmen, die Urenkel hätten nicht mehr gewusst, wie ihr Eigentumsrecht entstanden war. Auch die Tatsache, dass das Eigentumsrecht mehr galt als die Reichslehenschaft beweist, dass der Urgrossvater Eigenbesitzer gewesen war und es sich nicht um Frauengut seiner Ehe gehandelt hatte. Die Reichslehenschaft erhielt Albrecht III. nach dem Tod seines Schwiegervaters, des Grafen Rudolf von Pfullendorf.

Abschnitt 8 / Grenzen des abzutretenden Gebietes



... a termino scilicet, qui dicitur Attinflu ze deme ginutin marchsteine, et rivulo supra superiorem villam Altstetin usque ad rivulum, qui dicitur Bruggebach, et a montis adjacentis declivo, quod vulgo dicitur Snesleiphe, usque ad fluvium Lindemacum et per totum eundem fluvium et eiusdem augias a loco, qui dicitur Chrewilsfurt usque ad pontem Badin

... von der Grenze nämlich, welche Attinflu zu den ginutin Marchsteine genannt wird, und vom Bächlein oberhalb des Oberdorfs Altstetten bis zum Bächlein, da Bruggebach heisst, und von dem anliegenden Berghang, der Snesleiphe genannt wird, bis zum Limmatfluss und durch den ganzen Fluss und seine Auen hinunter, vom Ort, die Chrewilsfurt geheissen wird, bis zur Brücke in Baden.

Die Grenzziehung wird in der Urkunde recht grosszügig umschrieben. Ausgangspunkt ist der «ginutin marchstein» bei Attenfluh. Auf der Zürcher Karte des Hans Conrad Gyger vom Jahre 1667, Blatt c4, liegt dieser Grenzstein zwischen Pt. 587 und Pt. 563.1 auf dem Hobbüel (Landeskarte 1:25 000), Koordinate 247/673. Es handelt sich um die Anhöhe südlich des unteren Reppischtals, ca. 400 m nördlich des Grenzpunktes zwischen Urdorf-Birmensdorf-Rudolfstetten AG. Auch Gyger benennt diesen Punkt mit «zum genötten Marchstein». «Genötten» will bedeuten, dass es sich um einen bearbeiteten und gesetzten Stein handelt. Diese Bezeichnung findet sich auch in der Beschreibung der Grenzen der Gerichtsbarkeit des Klosters Wettingen aus dem Jahre 1693.

Der nächste Anhaltspunkt ist der Bach aus dem Dorf Altstetten. Als Punkt muss man sich dabei wohl die Stelle, wo dieser Bach in die Limmat mündet, vorstellen. Auf der ersten zürcherischen Karte 1:25 000 aus den Jahren um 1850 ist diese Einmündung in die damals noch unkorrigierte Limmat gut ersichtlich. Heute findet man zwischen dem Gaswerkareal und der Kläranlage Werdhölzli kein Bachbett mehr.

Den dritten Punkt markiert die Einmündung des «bruggebach». Dabei ist sicher das Bächlein, welches unterhalb des Klosters Wettingen, bei der

heutigen Grenze Neuenhof—Baden—Wettingen, in die Limmat einmündet, gemeint. In der Grenzbeschreibung des Jahres 1693 wird derselbe Punkt erwähnt. Innerhalb dieses Dreiecks wird recht grosszügig alles Gelände «was von den Bergen abwärts fliesst» miteinbezogen. Die Wasserscheide des südlichen Höhenzuges, der Heitersberg/Hasenberg, ist die südliche Grenze. Über den Ausdruck «Snesleiphe» ist man sich nicht einig: Die einen verstehen darunter eine Schneeschleife, also ein schmaler Waldweg zum Schleifen von Holz, der nur bei Schnee benutzt werden kann, andere deuten ihn als Grenze des Abflusses des Schneewassers. Es kann sich kaum um einen Waldpfad handeln. Es ist schwer vorstellbar, dass in jener Zeit markante Schleifwege im Wald sichtbare Spuren hinterlassen hätten, welche für eine derart wichtige Grenzziehung von Bedeutung gewesen wären. Selbst heute werden sogenannte «Schleifwege» nur während einigen Jahren benutzt und wachsen über kurz oder lang wieder zu. Völlig unglaublich ist die Auffassung, dieser Begriff habe eine Bedeutung im Grenzgelände zwischen Altstetten und Schlieren gehabt (ZUB, pag. 168¹⁰).

Für die Bezeichnung als «Schneesmelze» spricht, dass dieser Ausdruck auf der Wettinger Karte von 1693 und der dazugehörigen Beschreibung gleich mehrmals vorkommt. In all den folgenden Ausdrücken wird stets die Wasserscheide bezeichnet: «Auf der Höchi (Grenzstein 22), bis auf die Schneesmelze ob Schniders Berg» (Stein No. 27), oder bei «den Egelseehalden», der «Höchi und Schneesmelze nach hinauf an den Hasenberg», dem «Port» oder «Schneesmelze nach an der Bremgarter untere Amt gegen Attenfluh hinauf».

Die nördliche Grenze wird durch den Limmatlauf, von der Einmündung des Altstetter Dorfbaches bis zur Einmündung des Bruggbachs gegenüber dem Kloster Wettingen, bestimmt. Aus der Umschreibung des Gebietes geht hervor, dass die Grenze längs der Limmat mit dem Fischrecht nicht übereinstimmt. Dieses gilt erst von der Einmündung des Schäflibaches an, die als «Chrewilsfurt» bezeichnet wird. Auf allen Karten bis Ende des 17. Jahrhunderts wird dieser Punkt als «Chrewilsfurt» bezeichnet. Von hier weg gehörte das Fischrecht bis zur Brücke in Baden gemäss Kaufsurkunde stets dem Kloster Wettingen. Flussaufwärts besass das Kloster Fahr das Fischrecht.

Im Raume Niederurdorf — Schönenwerd — Schlieren — Altstetten ist die Grenzziehung unklar. Es ist nachweisbar, dass gerade in diesem Raum die Besitzverhältnisse recht vielfältig waren. Aus der Verkaufsurkunde kann herausgelesen werden, dass auch andere Besitzende im Gebiet Eigentum besaßen. Auch der Hinweis, dass der Verkauf auf Rat und Zustimmung der Vasallen und Ministerialen geschehen sei, zeigt, dass man auf anderweitige Besitzrechte Rücksicht nahm. Wie man allerdings solch komplizierte Eigentumsverhältnisse ohne genaue Festlegung auseinan-

derhalten konnte, ist heute sehr schwer vorstellbar. Unter der Klosterherrschaft wurden die Grenzen deutlicher. Etliche Urkunden aus späteren Jahren zeigen, dass man sich zum Beispiel im Hohnert-Wald mit verschiedenen Herrschaften auseinandersetzen hatte.

Abschnitt 9 / Erwerber/Abtretungsverpflichtungen/Kaufsumme



...honorabilibus in Christo abbati et conventui de Wetingin, Cisterciensis ordinis. Constantiensis diocesis, et eorundem monasterio mutuo conventionis partium consensu predicta domina consequente libere et expresse interposito ab eadem super hoc de ratihabitione et in posterum non contradicendi vel impugnandi personaliter et voluntarie iuramento bona fide, que in huiusmodi contractibus requiritur, sine omni dolo et fraude nomine nostro et nostrorum heredum iusto et legitimo

pure venditionis titulo verbis legalibus secundum consuetudinem provincie super hoc adhibitis unito non solum nostro, verum etiam vassallorum nostrorum et ministerialium consilio et consensu publice, libere vendimus, resignamus, tradimus, donamus pro quingentis et quadraginta marcis argenti ponderis Turicensis ad manus nostras sub legitimo pondere solutis, traditis et receptis, et in ipsos religiosos et ipsorum monasterium omne ius, quod in predictis hominibus et bonis in terra, super terram, in aquis, super aquis habuimus, presentibus transferimus eodem ponendo et mittendo in possessionem, quasi possessionem predictarum rerum et iurium corporalem.

... dem in Christus ehrwürdigen Abt und Konvent von Wettingen Zisterzienser Ordens Konstanzer Diözese — während die vorgenannte Herrin der gegenseitigen Übereinkunft der Vertragsparteien frei und ausdrücklich bestimmt und über die Einhaltung guten Willen, inskünftig nicht zu widersprechen und anzufechten, frei und persönlich den Eid abgelegt hat, wie er in derartigen Verträgen gefordert wird, ohne Lug und Trug, in unseren und im Namen unserer Erben — in gerechter und rechtmässigen Verkauf und in den in der Gegend üblichen gesetzlichen Worten, nicht nur mit unserem, sondern auch mit Rat und Bewilligung unserer Vasallen und Ministerialen, verkaufen, verzichten, übergeben, schenken öffentlich und frei — für 540 Mark Silber Zürcher Gewichtes, die rechtmässig bezahlt, entrichtet und empfangen wurden, und übergeben gleicherweise — den Religiösen und ihrem Kloster alles Recht das wir über Menschen und an den Gütern besessen haben, in oder ob der Erde, in oder über dem Wasser, und setzen es in den Besitz, wie wenn es ein körperlicher Besitz der vorgenannten Güter und Rechten wäre.

Die Erwähnung der Käuferschaft steht zusammenhanglos mitten in der Urkunde. Sie leitet als Teil des Hauptsatzes von der Aufzählung des Abtretungsgutes zu den Bestimmungen der Verkaufsbedingungen über. Die Erwähnung der Bistumszugehörigkeit war damals eine Selbstverständlichkeit. Nochmals wird erwähnt, dass die «predicta domina», die vorerwähnte Herrin, Gräfin Heilwig, dem Verkauf zugestimmt habe. Dies zeugt von grossem Respekt vor ihrer Verwandtschaft.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Habsburger-Grafen beurkunden liessen, dass ihre Vasallen und Ministerialen dem Verkauf zugestimmt hatten. Dass es sogar einer Bewilligung von deren Seiten bedurfte, ist für die dazumaligen Rechtsverhältnisse aufschlussreich. Die Grafenfamilie übertrug im Laufe der Jahrzehnte ihren Dienstleuten im abzutretenden Gebiet bestimmt recht erheblichen Besitz als Lehen. Diese Lehen entwickelten sich bereits um 1259 zu Gütern mit selbständigen Eigentumsrechten, und dem Landgrafen, der ursprünglich Eigentümer gewesen war, war es nicht mehr möglich, diese erblich gewordenen Güter ohne weiteres andern Besitzern zuzuweisen.

Einer der bedeutendsten Eigentümer war der Ritter zu Schönenwerd, der zu dieser Zeit Dienstmann der beiden Grafenhäuser Habsburg und Kyburg und zugleich Bürger der Stadt Zürich war.

Auch Ritter von Wile traten zu dieser Zeit als Ministeriale der Habsburger auf. Der Ort, wo diese Familie sesshaft war, kann nicht mehr genau ermittelt werden. Vermutlich waren sie Dienstleute auf einem später eingegangenen Besitz im Wilental, südlich von Spreitenbach.

Bei dem am 4. September 1263³¹ erfolgten Verkauf eines Gutes in Dietikon an das Kloster Wettingen traten die Edlen von Eschenbach und Schnabelburg als Lehensträger in Erscheinung. Der Ritter zu Wile war Zeuge der Abtretung.

Allein aus den folgenden 20–30 Jahren nach 1259 stammen einige Handänderungen, die Güter im Raume Dietikon betreffen.

Eskann angenommen werden, dass sich unter den aufgebotenen Zeugen Dienstleute der Habsburger befanden, die unter Umständen ein Lehensgut im Raume Dietikon besaßen. Rudolf der Barrer war bestimmt ein solcher Dienstmann. Auch wenn der Lehensinhaber durch Gewohnheitsrecht ein ziemlich gesichertes Eigentumsrecht hatte, so war er trotzdem ein unfreier Mann, selbst wenn er sich in den Ritterstand empor gedient hatte. Sein Lehensgut konnte er nicht ohne Einwilligung seines Herrn veräussern.

Der Kaufpreis von 540 Mark Silber Zürcher Währung ist nach heutigen Wertmassstäben schwer zu beurteilen. Aus dem Vertragstext lässt sich schliessen, dass die Kaufsumme frei ausgehandelt wurde und das will heissen, dass der Preis dem gängigen Marktwert entsprach. Man mag sich erinnern, dass die Grafen von Habsburg, und zwar nur Rudolf IV. und Albrecht V., anno 1252 die Brunau in Dietikon dem Kloster Wettingen für 70 Mark Silber abgetreten hatten. In der Verkaufsurkunde wiesen sie damals darauf hin, dass der Abtretungspreis zu niedrig angesetzt sei. Doch die Wortwahl von 1259 zeigt, dass die Handänderung ein freier Handel war. Ja selbst die Anmerkung, die Käuferschaft solle für das Seelenheil der Verkäuferschaft beten, wie es in jener Zeit in manchen Urkunden vermerkt wurde, fehlt diesmal, obwohl eine solche Bitte nicht besonders abwegig gewesen wäre.

Die Abtretung war vollumfänglich und endgültig. Bezeichnend ist der Hinweis, dass auch die Erben verpflichtet seien, den Vertrag zu beachten. Das Kloster holte Jahrzehnte nach 1259 bei den Nachkommen der Verkäufer schriftliche Bestätigungen ein und berief sich bei allen Auseinandersetzungen, selbst mit eidg. Landvögten und mit der eidg. Tagsatzung, immer auf die Verkaufsurkunde von 1259.

Auch wenn der Geldwert von 540 Mark Silber kaum mit heutigem Geld in Beziehung gebracht werden kann, so scheint eine Erläuterung der damaligen Geldmarkt-Verhältnisse wohl angebracht: Jeder Landstrich prägte seine eigenen Münzen. Man beschränkte sich darauf, die niedrigste Münzeinheit auszuprägen. Das Münzsystem war einheitlich: 12 Pfennige ergaben einen Schilling und 20 Schillinge ergaben ein Pfund (1 Pfund = 20 Schillinge = 240 Pfennige). Bei grösseren Käufen wurde in Mark gerechnet. In Zürich bestimmte im 13. Jahrhundert die Äbtissin des Fraumünsters, wieviele Pfennige auf eine Mark Silber zu rechnen seien. Sie legte auch den Silbergehalt des zu prägenden Pfennigs fest. Im Jahre 1238 verordnete sie, dass 588 Pfennige (49 Schillinge) einer Mark Silber entsprechen. Doch bereits 1241 waren es 618. Im Jahre 1272 wurde bestimmt, dass *612 Pfennige* (51 Schillinge) *eine Mark Silber seien*. Auch damals gab es währungsbedingte Schwankungen, und oft war eine Prägestätte versucht, den Silbergehalt ihrer Münze zu mindern, das Geld leichter zu machen. Darum auch der stete Hinweis, in welcher Währung man bezahlt werden wolle.

Die zürcherische Prägestätte war verpflichtet, den Pfennig mit einem Silbergehalt von 0,4 Gramm zu prägen. Eine Mark Silber, 612 Pfennige, hatte um 1259 ein Silbergewicht von 247,2 Gramm.

Die Grafen von Habsburg erhielten also beim Verkauf von Dietikon Silber im Wert von 540 Mark, das sind 133 kg, 488 Gramm. Diese Menge Silber lässt sich mit heutigen Wertvorstellungen nicht vergleichen.

Der Umfang einer bedeutenden Handänderung und der dabei erzielte Verkaufserlös lassen sich höchstens abschätzen, wenn man Eigentumsübertragungen einzelner Güter, deren Wert eher schätzbar ist, dem Gesamthandel gegenüberstellt. Das grösste Lehensgut, das das Kloster Wettingen nachträglich erwarb, kostete 20 Mark Silber. So war der Kaufpreis für das Gesamte — das 27fache — offensichtlich recht korrekt ermittelt worden. In diesem waren nämlich insgesamt 22 Eigengüter geringerer Grösse, die Taverne, das Fischrecht, die Mühlen sowie zwei Lehensgüter eingeschlossen. Es ist sehr glaubhaft, dass der Kaufpreis aufgrund des Ertragswertes festgelegt wurde. Diese schwierige Preisermittlung war für beide Parteien eine recht umfangreiche und zeitaufwendige Aufgabe.

Abschnitt 10 / Lehensgüter



... Tria etiam feodalia bona, que vulgo dicuntur manlen, predictis curtibus et prediis attinentia vendimus, resignamus, tradimus sepredictis religiosis sub hac forma: duo ex hiis feodalibus bonis, quorum unum Rudolfus miles dictus Barrer, alterum vero filii fratris Arnoldi, nunc monachi in Wetingin, quondam dapiferi nostri, habent in feodum, de manibus possessorum ipsorum emere seu potius redimere debemus ad ius et proprietatem antedictorum abbatis et conventus sine omni eorundem

dampno et labore; sed de tercio feodali bono, quod Diethelmus pincerna noster habet in feodum, iidem abbas et conventus emendo, redimendo facient, quod sibi viderint expedire, auctoritatem nostram super hoc decetero ex aliqua necessitate iuris vel facti nullatenus requirendo.

... Auch drei zu den erwähnten Höfen und Gütern gehörige Lehensgüter, Mannlehen geheissen, verkaufen und übergeben wir den Religiosen, doch in folgender Art: zwei von den Lehensgütern, von denen das eine der Ritter Rudolf der Barrer als Lehen besitzt, das andere die Söhne des Bruders Arnold, jetzt Mönch in Wettingen, ehemed unser Truchsess, müssen wir selbst aus den Händen der Besitzer in das Recht und Eigentum von Abt und Konvent ohne deren Schaden und Mühen kaufen oder wiederkaufen: doch das dritte Lehensgut, das Diethelm unser Mundschenk als Lehen besitzt, werden Abt und Konvent selbst kaufen oder wiederkaufen, es machen, wie es ihnen besser scheint, doch ohne dass sie aus irgend einer rechtlichen und faktischen Notwendigkeit unsere Gewalt benötigen.

Es werden drei Lehensgüter erwähnt, die anlässlich der Beurkundung wohl übergeben wurden, aber nicht frei waren. Es waren Mannlehen, die von den Habsburgern ihren Ministerialen, Ritter Rudolf dem Barrer, den Söhnen Arnolds, der ehemals Truchsess der Habsburger (Speisemeister, besser Chef der Verpflegung und Unterkunft) gewesen, zu jener Zeit aber Mönch in Wettingen war, und Diethelm dem Mundschenk als nicht weiter vererbare Güter verliehen waren. Diese drei Lehensverpflichtungen mussten abgelöst, bzw. die Lehensinhaber mussten entschädigt werden.

Wo sich diese drei Lehensgüter innerhalb der Markungen befanden, lässt sich nicht feststellen. Zwei Güter mussten die Habsburger auf ihre Kosten zurückkaufen. Darunter war eigenartigerweise dasjenige, das von den Söhnen des Arnold bebaut wurde. Obwohl Arnold zu dieser Zeit ins Kloster eintrat, tätigte nicht das Kloster diesen Handel. Das Kloster löste nur das Mannlehen des Diethelm aus. Im Urbar des Klosters erscheint 1264 dieses Gut als das grösste und ertragsreichste.

Die Verschiedenartigkeit der Ablösung der Mannlehen begründet sich vermutlich in der Dauer, in welcher solche Lehen noch genutzt werden konnten. Da mag auch vielerlei Persönliches mit hineingespielt haben. Die Ablösungen fanden offensichtlich bald statt, denn bereits 1264 erschienen

im Kloster-Urbar alle drei Güter als Besitz des Klosters. Beim Gut des Diethelm wurde bereits ein Bewirtschafter aufgeführt. Über alle drei Lehensgüter gibt das 5 Jahre später errichtete Urbar näheren Aufschluss. Es wird erwähnt, dass das durch das Kloster direkt abgelöste Mannlehen des Diethelm zum Preise von 20 Mark Silber erworben wurde und es damals weiter belehnt wurde an Schafflin für eine jährliche Abgabe von 8 Mütt Weizen und 2 Malter Hafer (1332 lt total). Aufgrund dieses Urbars lässt sich auch die Grösse der drei Mannlehen abschätzen. Die Abgaben an das Kloster betragen:

	Jährliche Abgabe an das Kloster:
Das Barrer-Gut:	7 Mütt Weizen 3 Mütt Hafer 1 Mütt Bohnen
Das Arnold-Gut:	8 Mütt Weizen
Das Diethelm-Gut:	8 Mütt Weizen 2 Malter Hafer (8 Mütt)
Alle zusammen ergaben:	23 Mütt Weizen = ca. 1900 Liter 11 Mütt Hafer = ca. 910 Liter 1 Mütt Bohnen = 82,3 Liter

Abschnitt 11 / Weitere Lehensgüter

... In omnibus aliis feodalibus bonis nobis ius et dominium reservamus, eisdem tamen religiosi salvo in omnibus iure libertatum, districtuum, bannorum, secundum quod premissum est, sine contradictione ac impedimento quolibet remanente.

In andern Lehensgütern behalten wir uns das Recht und die Herrschaft vor, doch bleibt den Religiösen im genannten Gebiet das Recht der Freiheiten, des Zwingens und Bannes, wie es zuvor gesagt wurde, ohne irgend ein Hindernis.

Hier wird der Beweis erbracht, dass noch andere Lehensgüter innerhalb der Gemarkung lagen, worüber die Habsburger die gräfliche Herrschaft behielten, die Vogtei und das Twing- und Bannrecht ausgenommen. Letztere wurden abgetreten. Dabei mag die vorgängige Bemerkung, man habe die zuständigen Betroffenen um Rat und Bewilligung angegangen, bedeutungsvoll sein. Bei der späteren Auseinandersetzung zwischen dem Kloster und den Habsburg-Laufenburger Grafen — es ging um die Vogteirechte der weiteren, noch nicht abgetretenen Besitztümer — verhalf der klare Text dem Kloster zum Recht.

Abschnitt 12 / Eigenleute



Preterea servos nostros, qui secundum tenorem antedictum ad curtes et ad glebam terre pertinent, cum sepe dictis bonis vendimus, resignamus, tradimus transferendo, nisi sint in Turego vel in aliqua nostrarum munitio[n]um ad presens residentes.

Überdies verkaufen wir unsere Diener, die laut Gesagtem zu den Höfen und zu der Erdscholle gehören, zusammen mit Gütern und übergeben, ausser jene, die in Zürich oder in irgend einer unserer Städte wohnen.

Nochmals, wie im Abschnitt 5 bereits gesagt, wird der Verkauf der Eigenleute erwähnt. Von Bedeutung ist der Schluss dieses Absatzes: «Die Habsburger behalten Eigenleute die aus Dietikon stammen, wenn sie sich anderswo aufhalten». In erster Linie wird Zürich erwähnt. Aber auch andere, den Habsburgern gehörende Städte sind aufgeführt. Weil man über die Eigenleute ein uneingeschränktes Verfügungsrecht besass und diese — ähnlich wie Warengüter — an beliebige Orte, wo Habsburger Arbeitskräfte nötig waren, versetzte, erklärte man ausdrücklich, dass solche, auswärts wohnende Arbeitskräfte Eigentum der Abtreter blieben. Sie konnten ihren Wohnsitz nicht frei wählen. Weltliche Herrschaften trieben zu jener Zeit flüchtige Eigenleute wieder ein. In der Zwiefalter-Chronik wurde bereits um 1135 notiert, dass das Kloster — wohl im Gegensatz zu den Adelherrschaften — flüchtigen Eigenleuten nicht «nachjage». Heute hat man Mühe, solche Rechtsverhältnisse gerecht zu beurteilen. Bei aller Besonderheit der Rechtsstellung des Eigenmannes darf nicht vergessen werden, dass der Besitzlose damals äusserst dürftig — will sagen stets am Rand der Existenzfähigkeit — lebte. War er aber dem Stand der Eigenleute zugeordnet, hatte sein Herr die Pflicht, ihn vor der ständigen Hungersnot einigermaßen zu schützen, wenn er ihn am Leben erhalten und so seine Arbeitskraft nicht verlieren wollte. Ob es ein Eigenmann im Leben gut oder schlecht hatte, war allein von der Gesinnung des Herrn abhängig.

Abschnitt 13 / Freie Leute und Diener anderer Kirchen



... Item in liberis hominibus et ecclesiarum quarumcumque servis, qui nobis ratione advocatie subsunt intra districtum et terminos prenotatos, quamdiu iidem ibidem remanere voluerint, quia inviti per nos et nostros officiales seu ministros non debent ullatenus removeri, vel qui se aliquo motu alias transferentes, postmodum reversi fuerint, omne ius, quod in ipsis habemus, religiosi habebunt antedicti, nobis nichil iuris in eisdem hominibus, quamdiu intra terminos sepe dicti districtus residentes fuerint, reservato.

... Alles Recht über die freien Leute und die Diener, welcher Kirchen auch immer, die innerhalb des genannten Gebietes und seiner Grenzen wegen der Vogtei uns unterstehen, solange sie, da sie gegen ihren Willen von uns und unsern Beamten den Verwaltern nicht ausgewiesen werden, oder solche, die nach auswärtsgezogen, aber wieder heimwärtsgefunden, sollen die vorgenannten Religiösen besitzen, so dass uns kein Recht mehr über jene bleibt, die innerhalb dieses genannten Gebietes wohnen.

Es gab den Stand der *Freien* in Dietikon. Das geht nicht erst aus dieser Urkunde hervor. Der Verkauf der Brunau in Dietikon an das Kloster Wettingen anno 1252 zog Streitigkeiten mit den Freien von Weiningen nach sich. Ulrich von Regensburg beurkundete am 22. Dezember 1255²⁴ in der Brunau anlässlich des Streits einen Schiedsspruch und trat als Vertreter der Freien in Dietikon und Weiningen auf.

Der Stand der Freien unterschied sich gegenüber den Eigenleuten in wesentlichen Punkten: Sie konnten über ihr Eigentum frei verfügen und waren nicht einmal verpflichtet, für Rechtsgeschäfte Siegler und Zeugen beizuziehen. Doch beschränkte sich dieses Recht auf Geschäfte unter ihresgleichen. Auch die Ehepartner hatten sie aus dem gleichen Stande zu wählen. Freiten sie unter ihrem Stand, so glitten die Nachkommen in den minderen Stand ab und verloren ihre Privilegien.

Der Freie war von altersher zum Wehrdienst verpflichtet und frühere Generationen mussten sogar ihre Ausrüstung auf eigene Kosten erwerben und instand halten. Zur Zeit der Abtretung war allerdings dieser Waffendienst sehr eingeschränkt. Er wurde vom Ritterstand allein ausgeübt; die Freien hatten lediglich eine Abgabe zu entrichten.

Eine Pflicht der Freien war die Teilnahme an gräflichen Gerichtstagen, d.h. am hohen Landsgericht. Dabei hatten sie oft die Aufgabe, beim richterlichen Entscheid mitzuhelfen. Solche Aufgebote waren Zwang. Die Härte zeitgenössischer Urteile, Todesstrafe oder körperliche Verstümmelung, Landesverweisung für Vergehen gegen Leib und Gut, erleichterte die Mitwirkung am Gericht nicht. Man hatte sich stets vor der Rache der Betroffenen und ihrer Sippe zu fürchten.

Freie Leute konnten nicht vor das Gericht der Vogtei zitiert werden. Sie hatten das Recht, von ihresgleichen oder vom höheren Stand abgeurteilt zu werden. Das Recht der niederen Gerichtsbarkeit beschränkte sich den freien Leuten gegenüber nur auf Twing und Bann, d.h. Rechtssetzung allgemein verbindlicher Natur hinsichtlich landwirtschaftlicher Ordnung. *Frei* war man aufgrund der Abstammung. Im Zweifelsfalle war der Nachweis über vier Generationen zurück zu erbringen. Erwerben konnte man den Stand der Freien nicht. Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen erhielt man diesen von der Herrschaft als Belohnung für besondere Verdienste. Zur Zeit der Eigentumsübertragung waren die Freien sicher in der Minderheit. Doch wird in der Literatur immer wieder darauf hingewiesen,

dass in unserer Gegend, vor allem im sogenannten Freiamt (Bezirk Affoltern und Bezirk Muri), die Freien stärker vertreten waren als im übrigen Herrschaftsbereich der Habsburger.

Es finden sich weder Unterlagen über die Zahl der Freien noch über die Namen der einzelnen Familien. Als Zeuge und daher als Freier tritt allerdings am 21. Dezember 1266 ein «Heinricus dictus Widercher» bei einer Handänderung in Dällikon auf. Derselbe Name trat anno 1316³² als Name des Müllers im «Hädschen» — vermutlich ein Sohn des Erwähnten — auf.

Wer als freier Mann im Raume Dietikon lebte, verfügte über mehr Freiheit und Rechte als der im Ritterstand lebende Ritter von Schönenwerd, der als Dienstmann der Grafen wohl über mehr Macht und Reichtum verfügte, trotzdem aber ein unfreier Mann war, der für Handänderungen, die er vollzog, der Zustimmung seines Herrn bedurfte.

Im Urbar des Klosters Wettingen finden wir einen Satz aus dem Jahre 1264²⁹, der sich auf die Freien in Dietikon bezieht:

«Ibidem in quibusdam rusticis, qui sunt et dicuntur Frien, habemus in reditu I modius tritici et II quartalia avene.»

Übersetzung: «Daselbst gibt es etliche Bauern, das sind die Freien, von denen wir 1 Mütt Weizen und 2 Viertel Hafer beziehen.»

Diese Abgaben aller Freien waren recht bescheiden. Es handelte sich nur um die Vogtsteuer, welche die Freien dem Inhaber des Zwing- und Bannrechtes bezahlen mussten. Sie unterstanden hinsichtlich der landwirtschaftlichen Gebote trotz ihres freien Standes den allgemein verbindlichen Vorschriften und deshalb einer beschränkten Abgabepflicht. Es stellt sich die Frage, wo der Stand der Freien seinen Ursprung hat: Zum grössten Teil wohl in jenen früheren Zeiten, wo die Grafen nur Beamte des Königs und noch nicht Eigentümer des Landes waren. Erst unter König Konrad II. nach 1025, als dieser die verliehenen Güter als erblich erklärte, entstand die besondere Rechtsstellung der freien Leute als Abgrenzung zu Besitzungen der Adelherrschaften. Diese Freiheitsrechte wusste sich die ländliche Bevölkerung zu wahren. Es könnte auch sein, dass die Freien von Dietikon aus den Eigenleuten des Klosters Zwiefalten hervorgingen. In der Kloster-Chronik wird ja ausdrücklich erwähnt, dass die Eigenleute nie veräussert worden seien und dies auch nie geschehen werde. Vielleicht entwickelte sich aus diesen Eigenleuten im Laufe der 150 Jahre eine freie Bauernschicht, die die gleichen Rechte beanspruchte wie die Leute, die seit jeher frei waren.

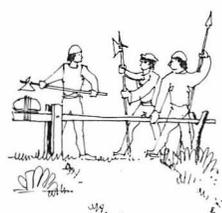
Nicht nur die Freien, sondern auch die Diener «irgendwelcher» Kirchen werden besonders erwähnt ohne diese näher zu bezeichnen. Die Habsburger betonen, dass sie über solche auch das niedere Vogteirecht besässen. Allerdings waren sie nur in Muri und Murbach, soweit unsere Gegend in Betracht kommt, Inhaber der Kirchenvogtei. Güter übriger Gotteshäuser,

vornehmlich der Klöster in der Stadt Zürich, waren nur dem Twing- und Bannrecht unterworfen und verfügten über die eigene Gerichtsbarkeit, welche nicht in der Abtretung inbegriffen sein konnte.

Es scheint, dass gerade diese Bestimmung unklare Verhältnisse aufkommen liess. Die beiden Brüder Gottfried und Eberhard von Habsburg-Laufenburg erhoben beim Kloster Wettingen Einwände gegen diese Umschreibung. Am 8. November 1266³³ wurde in Basel der Streit in einer Urkunde beigelegt. Die beiden Grafen anerkannten, dass bei der Beurkundung anno 1259 ihre Rechte über die Eigenleute in Dietikon, soweit diese aus dem Besitz des Klosters Murbach stammten, an das Kloster Wettingen übergegangen waren.

Da ergab sich, dass Wettingen in allen Teilen Recht bekam. In der Urkunde von 1266 heisst es: «wegen mancher Bestimmung der über den Verkauf der Besitzungen in Dietikon ausgestellten Urkunde, insbesondere wegen der vom Kloster Murbach zu Lehen rührenden Leute». Geregelt wird, wie im 1. Vertrag, dass auch die Murbacher-Eigenleute, sofern sie nicht in Dietikon wohnten, weiterhin in den Besitz der beiden Brüder fielen. Diese wollten inskünftig der Rückkehr der Eigenleute an den angestammten häuslichen Herd im Banne Dietikon keine Steine in den Weg legen und anerkannten, dass sie ihre Rechte über die nach Dietikon zurückkehrenden Eigenleute verlieren. Diese Klarstellung galt sicher auch für alle andern Habsburger Eigenleute. Über die in Dietikon ansässigen Eigenleute des Klosters Muri, des Hausklosters der Habsburger, wurde im September 1269³⁴ ein Abkommen getroffen: Muri überliess seine Leute dem Kloster Wettingen. Sie wurden in einem Namenverzeichnis aufgeführt.

Abschnitt 14 / Die Zollstation Dietikon



... Item pedagia seu thelonea, que vulgo dicuntur zölle, in Dietinkon hactenus solvi consueta iuri nostro et dominio specialiter excipimus et reservamus, que tamen deinceps apud Altstetin vel alias extra districtum abbatis et conventus de Wetingin, si de iure fieri poterit, recipi, colligi efficaciter procurare volumus et debemus

... Das Geleit und den Zoll, bis anhin in Dietikon erhoben, nehmen wir eigens aus und behalten sie uns vor als unser Recht und unsere Gewalt, doch wollen wir uns wirksam bemühen, dass sie fortan, wenn rechtlich möglich, in Altstetten oder anderswo ausserhalb des genannten Gebietes von Abt und Konvent Wettingen erhoben werden.

Die Habsburger wollten diese einträgliche Finanzquelle nicht abtreten. Zudem ist ohnehin fraglich, ob das vom König verliehene Recht überhaupt abtretbar war. Die Einnahmen aus Zollstationen dienten vornehmlich

einen entsprechenden Abschnitt der Reichslandstrasse zu erstellen und zu unterhalten. Gleichzeitig war der mit dem Lehen begünstigte Graf verpflichtet, die Sicherheit auf der Landstrasse zu gewährleisten.

Die Habsburger erklärten, man wolle den Zoll nach Altstetten verlegen. Somit hätte er sich ausserhalb des abzutretenden Gebietes befunden. An dieser Sache war allerdings ein Haken: Das Sätzlein, «sofern rechtlich möglich», bedeutet, dass ihr Vorhaben vom Reich bewilligt werden musste. Die Verlegung wurde offenbar nicht bewilligt oder einfach nicht durchgeführt. Das Habsburger Urbar von 1300³⁵ beweist jedenfalls, dass sich die Zollstation immer noch in Dietikon befand. Die Erträge des Zolls sind wie folgt verzeichnet:

«Ze Dietikon der zol hat vergulden im gemeinen jaren bi dem meisten 3 Pfund und 5 Schilling, bi dem minsten 2 Pfund der Zürcher (ZH Währung)».

Das sind höchstens 310 g, mindestens 190 g Silber oder 780 Pfennig bzw. 480 Pfennig ZH Währung. Diesen starken Schwankungen der Erträge sind wohl nicht so sehr wirtschaftlichen Einflüssen zuzuschreiben. Schuld daran waren vielmehr die vielen Kriege dieser Zeit.

Bei diesen Einkünften muss es sich um die Abgabe, welche der mit der Zollstation belehnte Dienstmann abzuliefern hatte, gehandelt haben. Die Zollgebühren waren festgelegt. Die Handelsleute achteten sehr darauf, dass die vom Reich festgesetzten Ansätze nicht überschritten wurden. Die Zollgebühren beschränkten sich nicht nur auf den Verkehr der Landstrasse. Auch Güter, welche auf der Limmat befördert wurden, mussten verzollt werden. Berücksichtigt man die topographischen Verhältnisse, so scheint es natürlich, dass der Zoll in Dietikon blieb: die Limmat und die Landstrasse lagen sehr nahe beieinander, dies erleichterte die Kontrolle.

Weitere Kenntnisse über diese habsburgische Zollstation, welche nach der Abtretung noch geraume Zeit erhalten blieb und erst nach der Eroberung des Aargaus 1415 durch die Eidgenossen verschwand, haben wir nicht. Immerhin unterstreicht das Bestehen einer solchen Einrichtung die damalige Bedeutung des Dorfes. Dietikon befand sich an der Hauptstrasse, die vom Elsass über Basel nach Zürich führte, im weiteren Verlaufe Chur passierend und über die Bündnerpässe die Lombardei erreichte.

Abschnitt 15 / Gerichtsbarkeit



... Sunt autem hec iura, que in predictis bonis et districtibus ex nostra venditione, resignatione, traditione abbati et conventui competunt antedictis: Omnia indicia secularia hominum in Dietinkon et in Slierron nisi ea, que penam sanguinis requirunt vel forum ecclesiasticum tangunt vel expresse pertinent ad comitatum, predictorum abbatis et conventus auctoritate et ordinatione in Dietinkon et Slierron exerceri debent et haberi. Ad tria tamen placita, quorum unum proximo post Hylarii,

secundum proximo post Walpurgis, tercium proximo post Martini die non feriato habetur, universitas predicti districtus, secundum quod abbas pro tempore mandaverit, ordinaverit, indixerit, tenetur convenire iudicio abbatis vel sui procuratoris ibidem paritura. Item qui iudicio per preconem secundum consuetudinem indicto se contumaciter absentaverit, abbati de Wetingin seu suo iudici nomine pene persolvat tres solidos monete usualis, nisi idem, qui contumax reputatur, per legitimum impedimentum se valeat excusare.

... sind die Rechte, die in den genannten Gütern aus unserem Verkauf, Verzicht und Übergabe dem Abt und Konvent zukommen. Alle weltlichen Gerichte über die Leute in Dietikon und in Schlieren ausser jenen, welche die Todesstrafe fordern oder den kirchlichen Bereich betreffen oder die ausdrücklich zur Grafschaft gehören, sollen und müssen sowohl Dietikon wie in Schlieren durch die Gewalt des Abtes und Konvents ausgeübt werden. Zu den drei (Gefälligkeiten) Gerichten, das erste unmittelbar am Tag nach Hilari, das zweite nach Walpurgis und das dritte nach Martini, so diese Tage Werktage sind, hat das ganze Volk des genannten Gebietes im Gericht des Abtes oder seines Stellvertreters zu erscheinen, wie es der jeweilige Abt geboten, befohlen und angesagt hat. Wer das durch den Weibel angesagte Gericht des Abtes von Wettingen oder das in seinem Namen anberaumte Gericht grundlos nicht besucht, zahlt dem Abt von Wettingen oder seinem Stellvertreter zur Strafe drei Schillinge gewöhnlicher Währung, ausser der Schuldigehaltene kann für sein Nichterscheinen einen rechtmässigen Grund angeben.

Im 13. Jahrhundert galt eine Gerichtsordnung, die schon seit der Karolingerzeit einige Jahrhunderte das Zusammenleben der Bevölkerung geregelt hatte. Ein eigentliches, geschriebenes Strafgesetz war unbekannt. Doch wurden alle Vergehen, die gegen die herkömmliche Sitte und das überlieferte Recht verstieessen, geahndet. Zwei Arten von Gerichtsstand teilten die Kompetenzen der Klage und des Urteils. Überall gab es das *hohe* und das *niedere* Gericht. Das hohe Gericht, oft als Landgericht bezeichnet, übte in der Regel der Graf aus. Es wurde vom König verliehen und konnte ohne dessen Einwilligung nicht weiter verliehen werden.

Es versteht sich, dass in der Abtretungsurkunde auch die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit festgelegt wurde. Alles, was unter den Begriff «penam sanguinis», Strafe des Blutes, will sagen Todesstrafe oder körperliche Strafen (blutende Wunden) fiel, gehörte zum Grafschaftsgericht. Die Ausklammerung der Gerichtsbarkeit über kirchliche Vergehen verwies auf die Gerichtsbarkeit des Landesbischofs in Konstanz. Seine Zuständigkeit wurde durch die Erwähnung der Bistumszugehörigkeit nachdrücklich hervorgehoben. Die kirchliche Gerichtsbarkeit stand inskünftig nicht dem Kloster Wettingen zu, sondern verblieb beim Bischof von Konstanz.

Das Grafschaftsgericht wurde kaum je innerhalb des abgetretenen Gebietes ausgeübt. Zwei Orte, wo der Graf oder sein adeliger Vertreter Gericht zu halten pflegten, sind urkundlich belegt: Das eine auf freier Landstrasse beim habsburgischen Städtchen Bremgarten, das andere in Berikon. Wir wissen, dass Berikon bereits um 1153 Gerichtstätte war. Ob sich

auch in Altstetten, wo die Habsburger auch nach der Abtretung noch begütert waren, ein Grafschaftsgericht befand, müsste abgeklärt werden.

An diesen Landsgerichtstagen hatte die Bevölkerung teilzunehmen und wurde hiezu aufgeboten. Wie erwähnt, wurden die Freien zur Mitwirkung am Gericht aufgefordert. Niemand durfte vor ein Gericht gestellt werden, dessen Besetzung nicht seinem oder einem höheren Stand entsprach. Je nach Stand galt noch verschiedenes Recht. Auch beim Fällen des Urteils wurde in Betracht gezogen, ob sich der Angeklagte eines Vergehens an einem niederen oder höheren Personenstand schuldig gemacht hatte. Blut und Gut von Gottesleuten oder ihrer Angehörigen waren besser geschützt. Vergehen gegen Kirchengut oder Kirchenleute wurden wesentlich strenger geahndet. War dies ein Grund, weshalb in früheren Zeiten sich so mancher freiwillig unter die Herrschaft einer kirchlichen Institution begab?

Das niedere Gericht war für Leute niederen Standes Zivilgericht. Es befasste sich bei Erbstreitigkeiten, Frevel minderen Wertes, Besitzstreitigkeiten, Grenzstreitigkeiten, Streit um Privateigentum.

Während vielerorts der Stand der Freien ein eigenes Gericht bestellte, muss aus dem Tenor der Urkunde geschlossen werden, dass inskünftig auch Gerichtsfälle der Freien vom niederen Gericht des Klosters behandelt werden sollten. Das deutet auf eine allgemein einsetzende Entwicklung hin: Der Stand der Freien glich sich mehr und mehr dem Rechtsstatut der übrigen Bevölkerung an. Gleichzeitig wurde der Stand der Eigenleute im Laufe der Jahrzehnte stetig angehoben. Diesbezüglich legten gerade die Klöster eine tolerante Haltung an den Tag.

Die traditionellen Gerichtstage wurden dem Kloster Wettingen als verbindliche Termine überbunden. Der Abt wurde verpflichtet, Gericht zu halten. Ein weiterer Beweis dafür, dass sich die Verkäufer bei der Abtretung nicht einseitig von Verpflichtungen zu lösen suchten, sondern auf herkömmliche Rechte des Volkes Rücksicht nahmen. An drei Tagen in jedem Jahr, nach heutigem Kalender am 13. Januar (Hilari), am 1. Mai (Walpurgis) und am 11. November (Martini), wurde Gericht gehalten. Das Volk war hiezu aufgeboten: Die Gerichtsverhandlungen waren öffentlich. Unentschuldigtes Fernbleiben wurde bestraft. Wenn nötig wurde innerhalb weniger Tage Nachgericht gehalten.

Die Anwesenheit des Volkes verbürgte, dass die Ahndung von Vergehen oder das Schlichten von Streitigkeiten öffentlich ausgetragen wurden, dass Kläger und Angeklagte gebührend Gehör fanden. Das Urteil diente zur Aufklärung und Abschreckung des Volkes. Die allgemeine Beteiligung am Gericht schützte vor einseitigen Urteilen und verfeinerte das Rechtsempfinden des einzelnen. Diese Gerichtsordnung diente weitgehend der Erhaltung des inneren Friedens und der willigeren Unterordnung des Volkes unter die Herrschaft. Willkür oder sogar Fehlurteile der Richter begründeten die Forderung nach eigenen Richtern.

Abschnitt 16 / Gewerbebewilligung / Baltenschwil/Schönenberg



... Item sine abbatis auctoritate nullus debet habere res venales in termino vel districtu prenotato, maxime cum omnes banni exceptis bonis in Baltoswile et in Schöninberch ad abbatem pertinent ad sepedictum.

... Keiner darf ohne Erlaubnis des Abtes im vorerwähnten Gebiet verkäufliche und feile Sache anbieten, besonders da ja die Bänne, mit Ausnahme der Güter in Baltenschwil und in Schönenberg, dem Abte unterstehen.

Dies war eine eindeutige Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. Der Inhaber des Twing- und Bannrechtes war zuständig für die Bewilligung, irgend ein Gewerbe auszuüben oder Handel zu treiben. Dieses Recht hatte das Kloster während Jahrhunderten ohne Einschränkung inne und geriet deswegen oft mit den Gewerbetreibenden der Stadt Zürich in Konflikt.

Die Höfe Baltenschwil und Schönenberg gehörten nicht in die Gerichtszuständigkeit des Abtes. Es könnte sein, dass die Besitzungen in Baltenschwil, die um 1190³⁶ dem Kloster Engelberg gehört hatten, in dessen Eigentum oder Belehnung blieben. Was den Fall des Hofes Schönenberg betrifft, ist anzunehmen, dass das Kloster Wettingen den Hof vor 1259 den Rittern H. und J. von Schönenwerd abkaufte. Dabei blieb das Vogteirecht (Twing und Bann) zweifelsohne bei den Schönenwerdern.

Das Wettinger Urbar von 1264 ist diesbezüglich aufschlussreich: Der Hof Schönenberg erscheint in den Eintragungen zweimal, wobei der erste Eintrag gestrichen und kurz nachher berichtigt wurde. Während beim ersten Eintrag der Ertrag mit $\frac{9}{4}$ Mütt Weizen und 1 Mütt Hafer, sowie 40 Eiern vermerkt wird, ist aus dem zweiten Eintrag ersichtlich, dass beim Kauf 15 Mark bezahlt wurden und der Hof 8 Mütt Weizen — abzüglich $\frac{1}{4}$ Mütt desselben — abwarf. Dieses «excepto» bezog sich ohne Zweifel auf die an die Ritter von Schönenwerd zu leistende Vogteiabgabe. Der Hof Schönenberg ist schon seiner Namensgebung wegen den Rittern von Schönenwerd zuzuordnen. Das Kloster Wettingen verkaufte den Hof Schönenberg am 9. November 1266 an Chunrado, Johanni, Elsebete und Katerine, Kinder der Hedwige und des Kantors Konrad von Mure am Chorherrenstift in Zürich. Dieser war Zeuge bei der Beurkundung des Kaufvertrages. Man kann annehmen, dass der Grundtenor der Urkunde von ihm beeinflusst worden war.

Die Ritter von Schönenwerd verkauften ihren Besitz nach und nach dem Kloster. Bis zum 14. Oktober 1367 behielten sie aber die Vogtei, das Recht der niederen Gerichtsbarkeit, über das Oberdorf.

Abschnitt 17 / Waldnutzung der Bevölkerung von Spreitenbach



... Item in nemore Dietikon, quod dicitur in deme Harde, preter licentiam abbatis non debet arbor aliqua resecari, villanis tamen in Spreitenbach ad domos suas construendas vel reparationem earundem petentibus secundum consuetum moderamen ligna predicti nemoris non, debent denegari

... Im Wald von Dietikon, der in dem Harde geheissen wird, darf ohne Erlaubnis des Abtes kein Holz geschlagen werden. Doch kann den Dörflern in Spreitenbach in ihrem Ansuchen um Holz für den Häuserbau und deren Wiederinstandstellung nicht verwehrt werden, im erwähnten Wald im gewohnt bescheidenen Rahmen Holz zu holen.

Es scheint, dass der Verbrauch von Brennholz keinerlei Einschränkungen unterworfen war. Für das Nutzholz musste eine Bewilligung eingeholt werden, die aber nicht verweigert werden durfte. Das war althergebrachtes Gewohnheitsrecht, welches auch nach der Handänderung über Jahrhunderte erhalten blieb. Man kann der Urkunde entnehmen, dass die Dorfbevölkerung sich die überlieferten Rechte zu wahren wusste. Für die Verkäufer, die Grafen von Habsburg, war dies ein gutes Zeugnis: Es widerlegt die gängige Meinung, die Grundherren hätten ihre Rechtsgeschäfte willkürlich, ohne Rücksicht auf die Untertanen zu nehmen, ausgeübt.

Der Dorfbevölkerung von Spreitenbach war die Fläche des Hardwalds für den Bezug von Nutzholz zugewiesen. Der Hardwald lag am linken Limmatufer und hatte eine Länge von ca. 3 km, eine Breite von einigen 100 Metern. Die Namen auf der heutige Landkarte, Neuhard, Hardrüteneu oder Althard, geben über die damalige Lage des Waldstücks Auskunft.

Abschnitt 18 / Fischrechte



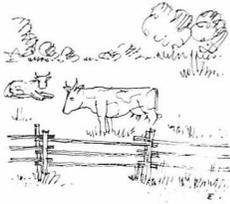
... Item ius piscarie, que infra Chrewilsfurt et pontem Badin hactenus ad nos integre pertinuit, deinceps ad predictum monasterium debet sine impedimento quolibet pertinere.

... Das Fischrecht, das wir bis anhin zwischen der Chrewilsfurt und der Brücke in Baden besitzen, soll künftig ohne jede Einschränkung dem Kloster gehören.

Das Fischrecht der Habsburger begann bei der «Chrewilsfurt». Dieses Wort bezeichnete bis Ende des 17. Jahrhunderts die Einmündung des Schäflibaches in die Limmat. Flussaufwärts besass das Kloster Fahr das Fischrecht. Die Limmat floss ungebändigt durch das Tal und teilte sich in mehrere Arme auf. Nach jedem Hochwasser, die vor allem durch die unregelmäßige Sihl ausgelöst wurden, war das Flussbild ein wenig verändert. Das Wasser war sauber und fischreich. So gewährleistete der Fluss der Bevölkerung einen Teil ihrer täg-

lichen Nahrung. Das Kloster verlieh um 1264²⁹ die Fischpacht in Dietikon einem Fischer, der dafür eine jährliche Abgabe von 48 Pfennig zu entrichten hatte. Das Fischen in den Seitenarmen, der Reppisch und den vielen klaren Bächen, war frei.

Abschnitt 19 / Weiderechte



... Item residentes in Dietinkon a terminis villanorum in Slierron usque in rivum, qui dicitur Bruggebach, iura pasqualia et compascualia sine lesione segetum et feni libere possidebunt.

... Die Bewohner in Dietikon sind frei in den Weid- und Mitweidrechten von den Grenzen der Dörfer von Schlieren bis zum Bach, der Bruggebach geheissen wird, doch ohne Beeinträchtigung der Saaten und des Heus.

Eine besondere, für uns heute eher schwer verständliche Bestimmung ordnete das Weiderecht. Jedermann hatte innerhalb der Grenzen, also vom Altstetter-Dorfbach, längs der Limmat, bis an den Brugbach vis à vis dem Kloster und südlich begrenzt durch die Wasserscheide auf dem Höhenkamm des Hasenberg/Heitersberg, das Recht, sein Vieh weiden zu lassen. Das bedingte, dass das Ackerland und die Heuwiesen eingezäunt werden mussten.

Der Viehbestand war nicht gross. Wir wissen aus späteren Viehzählungen, dass in unserer Gegend keine Milchwirtschaft betrieben wurde. Oft hatte der Bauer 1 bis 2 Kühe, daneben 2 bis 3 Ochs. Diese brauchte er als Zugtiere im Ackerbau. Benötigte man diese Tiere nicht, so liess man sie frei herumlaufen. Wieso ein Bauer von Dietikon oder Schlieren das Recht hatte, seine Ochs und Kühe bis nach Neuenhof hinunter zu treiben, ist heute nicht recht vorstellbar. Die Weidegründe waren — je nach Klima — mehr oder weniger ertragreich. Wären nicht schriftliche Zeugnisse, Tagatzungsbeschlüsse späterer Jahrhunderte, vorhanden, die dieser grosszügigen Bestimmung rechtliches Gehör verschafften, so würde man diese Regelung sicher anzweifeln. Die Dorfbevölkerung bedingte sich ein ausgedehntes Weiderecht aus und liess es rechtlich festlegen.

Abschnitt 19a / Holzrecht der Bewohner von Spreitenbach und Wile



... Item homines de Spreitenbach et de Wile ultra rivum, qui dicitur Egelseebach, non habent ius aliquod reseccandi arbores ad usus aliquales.

... Die Leute in Spreitenbach und Wile haben jenseits des Baches, der Egelseebach genannt wird, kein Recht, für irgend einen Zweck Holz zu fällen.

Im Abschnitt 17 wurde den Bewohnern von Spreitenbach das Holz-Nutzungsrecht im Hardwald am linken Limmatufer zugesprochen. Gleich-

zeitig wurde ihnen untersagt, östlich des Egelseebaches Holz zu schlagen. Dieser Bach fliesst vom Egelsee ca. 1 km nordwärts, dann hangabwärts in nord-östlicher Richtung der Limmat entgegen und mündet nördlich der Silbern zusammen mit dem Teischlibach in dieselbe. Das Bachbett lag immer östlich von Spreitenbach, ausserhalb des Dorfkerns.

Hier sind auch die Leute von Wile erwähnt. Es gab zu jener Zeit eine Ansiedlung zwischen Spreitenbach und Dietikon namens Wile. Die Existenz der Ritter von Wile ist durch Urkunden aus jener Zeit bewiesen.³⁷ Der Hof mag später untergegangen sein, ähnlich wie die Burg Schönenwerd. Wo er gelegen hat ist unbestimmt. Doch der Name Wile findet sich auf heutigen Karten mehrmals: Im Wald südlich von Spreitenbach finden wir auf den Karten 1:25 000 die Namen Wil, Wilenhau, Wilental und Willimatten.

Abschnitt 20 / Recht der Leute in Schlieren



... Item curtis in Slierron idem ius cum curte in Dietikon habebit et habere in omnibus iudiciis et bannis et aliis, que pertinent ad iurisdictionem iudicalem.

... Auch wird und soll der Hof Schlieren dasselbe Recht mit dem Hof Dietikon haben, in allen Rechten des Zwings und des Banns und in allem, was zum rechtlichen Bereiche gehört.

Wie weit damals Schlieren bereits eine gewisse Eigenständigkeit aufwies, ist der Urkunde nicht zu entnehmen. Diese Frage müsste man eingehend abklären.

Abschnitt 21 / Rechtssicherheit des Vertrages



... Ad pleniores etiam cautelam et contractus firmitatem pro nobis et nostris heredibus renunciamus omni iuri, constitutioni, consuetudini editis et edendis, inventis et inveniendis et omnibus aliis, occasione quorum prefatus contractus ingenio hominum vel malicia exnunc impugnari posset aliquo modo vel cassari. Nichilominus ad cavendum de evictione et prestandum sine difficultate qualibet warandiam super prenotatis bonis, hominibus, districtibus, bannis et iuribus, ubicumque fuerit necesse,

sepedictis religiosis et eorum monasterio nos et nostros successores presentibus firmiter et fideliter obligamus promittentes, quod universos et singulos defec-tus, si qui presenti instrumento a iurisperitis decetero notari poterunt inesse, emendari, corrigi et suppleri promptissime faciemus attendentes, quod in contractibus plena, in testamentis plenior, in beneficiis plenissima interpretatio et fides debeat adhiberi.

... Zur grösseren Sicherheit und Festigkeit des Vertrages verzichten wir für uns und unsere Erben auf alles gemacht und zu machendes, erfundenes und zu erfindendes Recht, Abmachung, Gewohnheit und auf alles, was Anlass bieten

könnte, dass später der vorliegende Vertrag durch menschlichen Geist und Bosheit irgendwie angefochten oder gar gebrochen werden könnte. Um nichtsdestoweniger mit Überzeugung das Notwendige vorzukehren, ohne grössere Schwierigkeit Sicherheit zu bieten über die erwähnten Güter, Menschen, Vollmachten, Zwinge und Bänne, verpflichten wir uns und versprechen mit dieser gegenwärtigen Urkunde fest und treu, alles und jeden Fehler, falls solche von Gelehrten in dem Dokument namhaft gemacht werden sollten, sie alsogleich zu beachten, verbessern und zu berichtigen, da bei Verträgen eine treue Auslegung, bei Testamenten eine noch treuere und bei Wohlthaten die treueste angewandt werden muss.

Die Käuferschaft erhielt die Sicherheit, dass, wenn später etwas auf andere Art und Weise ausgelegt werden sollte, sie das Recht habe, die Verkäuferschaft zu Vertragsergänzungen oder Anerkennungen veränderter Verhältnisse zu zwingen. Mit dieser einseitigen Bestimmung wehrte das Kloster in der Folge alle späteren Anfechtungen erfolgreich ab. Selbst gegen den Landvogt und die eidg. Tagsatzung berief es sich stets auf die Verkaufsurkunde als Beweisgrundlage, wenn es glaubte, seine Rechte würden geschmälert (Abschied eidg. Tagsatzung No. 340, anno 1727)³⁸.

Eindeutig wurde festgehalten, dass nur die Käuferschaft das Recht habe, allfällige Mängel des Vertrages zu beheben. Üblicherweise steht ja jedem Geschäftspartner gleiches Recht zu. Doch auf dieses mussten die Verkäufer offenbar in jeder Hinsicht verzichten.

Abschnitt 22 / Siegelberechtigte



... In testimonium autem et robor omnium premissorum presens instrumentum de nostro rogatu, consensu confectum, conscriptum antedictis religiosis et eorum monasterio tradimus sigillis venerabilium in Christo dei gratia Ebirhardi Constantiensis, Berchtoldi Basiliensis episcoporum et illustrium Hartmanni senioris, Hartmanni iunioris de Kiburch et Rudolphi de Raprechtiswilur comitum et honorabilium in Christo Heinrichi Basiliensis, Heinrichi Grandivallensis prepositorum et nostris necnon

consulum seu universitatis civium Turicensium patenter communitum.

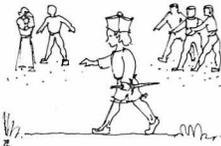
... Zeugnis aber und zur Stärkung aller vorherigen Dinge übergeben wir den vorher genannten Religiösen und ihrem Kloster die vorliegende Urkunde, die auf unser Ersuchen hin und in voller Übereinstimmung abgefasst und öffentlich besiegelt wurde durch die in Christus ehrwürdigen durch Gottes Gnade Bischöfe Eberhard von Konstanz, Berchtold von Basel, sowie von den erlauchten Grafen Hartmann von Kyburg dem ältern, Hartmann von Kyburg dem jüngern und Rudolf Rapperswil und den ehrwürdigen Pröpsten Heinrich von Basel, Heinrich von Grandval sowie von dem Rat der Bürgerschaft von Zürich.

Die Verkäuferschaft betont, dass sie die Urkunde habe abfassen lassen. Das Kloster erhielt das Dokument. Nichts deutet darauf hin, dass auch die Verkäuferschaft, wie es heute üblich ist, eine Abschrift der Urkunde er-

hielt. Offenbar war es auch nicht gang und gäbe, dass der Käufer sein Siegel an die Urkunde hängte. Vergebens suchen wir das Siegel des Abts von Wettingen.

In der Urkunde ist festgehalten, wer zur Siegelung des Handels aufgeboten wurde. Wie bereits erwähnt, waren die Interessenvertreter des Käufers in der Mehrzahl. Dass sich unter den Siegeln auch der Bischof von Basel befand, ist besonders beachtenswert. Rudolf IV. hatte ihn wohl kaum um diesen Dienst gebeten, denn er lag jahrelang in offenem Streit mit ihm. Der Bischof von Basel war sicher durch das Kloster Wettingen oder die Habsburger-Laufenburg Familie aufgeboten worden. Er war ein Parteigänger dieser Familie. Mit dem Aufgebot von offenen Widersachern wollte man die Ausgewogenheit des Vertrages demonstrieren und kundtun, dass der Handel in allen Teilen dem beidseitigen Vertragswillen entspreche. Man kann sich fragen, wer denn eigentlich auf der Seite Rudolfs IV. stand und seine Rechte vertrat. Sicher tat dies der Rat von Zürich, in dessen Mauern der Handel vollzogen wurde. Zu jener Zeit hatte Rudolf IV. ein gutes Verhältnis zur Stadt Zürich. Die Frage, wie weit auch die beiden Grafen von Kyburg, sein Onkel und sein Cousin, auf seiner Seite standen, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Vermutlich war er mit ihnen zu dieser Zeit in gutem Einvernehmen.

Abschnitt 23 / Eberhard, Graf zu Habsburg-Laufenburg, minderjährig



...Ego sepedictus Eberhardus sigillis predictorum patruelis mei lantgravii et Gotfridi et Rudolphi canonici Basiliensis fratrum meorum comitum, quia proprium nondum habeo, utor in hac parte.

... Ich, der oftgenannte Eberhard, gebrauche, da ich noch kein eigenes Siegel führe, die Siegel des vorgenannten Onkels und Landgrafen, sowie meiner gräflichen Brüder Gottfried und Rudolf, des Basler Domherrn.

Eberhard war der jüngste der Familie Habsburg-Laufenburg. Er dürfte zur Zeit des Vertrags zwischen 11 und 16 Jahre alt gewesen sein. Er erklärte sich mit dem Handel einverstanden. Anstelle eines eigenen Siegels galten diejenigen seines Vettters Rudolfs IV. und seiner beiden Brüder Gottfried und Rudolf, des Domherrn zu Basel.

Zwei Monate später war der jugendliche Eberhard bei seinem Bruder in Corbigny (Frankreich). Bestimmt brachte er dem Bruder Gottfried dessen Siegel zurück.

Abschnitt 24 / Anwesende Zeugen



... Acta sunt hec in Turego presentibus, quorum nomina sunt hec: Rudolfus comes de Raprechtswiler, Rudolfus de Wediswiler, Marchwardus de Riusegge, Hugo de Wessinberch nobiles, Heinricus prepositus Ymbriacensis, magister Conrade cantor, Heinricus plebanus sancti Petri, Hugo Bochelinus canonici prepositure Turicensis, Diethelmus pincerna de Habispurch, Burchardus de Tegirvelt, Rudolfus dictus Barrer, Bernerus de Wil, Heinr. dictus ab deme Turne, Wernerus de Tunritun, sed de

Turicensibus: Heinricus Bruno senior, Conr. Albus, Ulr. de Schöninwert, Ulr. de Chlotun milites, frater Burch, dictus Bliuni, frater Hilteboldus, frater Heinr. dictus de Agrei monachi, frater Wernerus, frater Ulr. ab Albis et frater Ulr. Trembilli conversi de Wetingin, Hartmannus de Baldewile, Wernerus Helt, Rudolfus minister de Badin, Burchardus scultetus de Bremigarton, sed de civibus Turicensibus: Rüdigerus et Hugo dicti Manezzen, Heinr. et Reinhardus dicti de Chlotun, Rudolfus Kriek, Rudolfus dictus de Beggingen.

... Geschehen in Zürich in Gegenwart folgender Personen: Hochadelige: Graf Rudolf von Rapperswil, Rudolf von Wädenswil, Marchward von Rüsegge, Hugo von Wessenberg, Probst Heinrich von Embrach. Domherren der Propstei Zürich: Magister und Sänger Conrad, Leutpriester Heinrich von St. Peter, Hugo Bochelin. Ritter: Diethelm Truchsess von Habsburg, Burchard von Tegerfelden, Rudolf der Barrer, Berner von Wil, Heinrich ab dem Turme, Werner von Dürnten. Und von Zürich: Heinrich Bruno d. ältere, Conrad Albus, Uolrich von Schönenwert. Uolrich von Kloten. Mönche: fr. Burchard Bliuni, fr. Hiltebold, fr. Heinrich von Aegeri. Brüder zu Wettingen: fr. Werner, fr. Uolrich ab Albis und fr. Trembilli, Hartmann von Baldwil, Werner Helt, Rudolf Verwalter von Baden, Burchard Schultheis von Bremgarten. Und von den Zürcher Bürgern: Ruodiger und Hugo die Manessen, Heinrich und Reinhard von Kloten, Rudolf Kriek, Rudolf von Beggingen.

Es folgen die anwesenden Zeugen: Graf Rudolf von Rapperswil ist auch unter den Zeugen aufgeführt, obwohl er als Siegler erwähnt wird.

Die Reihenfolge der Zeugen gibt über deren Stellung Aufschluss. An erster Stelle stehen die drei Adeligen. Dann folgen die Männer des geistlichen Standes, die ebenfalls hierarchisch geordnet sind. Hinter dem Probst Heinrich von Embrach steht der Name des Magisters Conrad, dem vermutlich das Diktat der Urkunde zuzuschreiben ist. Nach den drei Domherren aus Zürich folgen die Dienstleute der Habsburger, als Ritter bezeichnet. Zu beachten ist, dass Rudolf der Barrer in der Urkunde als Inhaber eines Lehensgutes erwähnt wird. Bei Berner von Wil handelt es sich um den Ritter des Lehensguts Wile (Wilertäli, Nähe Spreitenbach). Der Ritter Ulrich von Schönenwerd figuriert unter den Ministerialen der Stadt Zürich, obwohl er zu jener Zeit bereits einen festen Sitz an der Limmat zu eigen hatte. Aus dem Kloster Wettingen erschienen drei Mönche und drei Fratres. Weshalb der Abt weder unter den Siegelberechtigten noch unter den anwesenden Zeugen aufgeführt ist, kann nicht ergründet werden.

Zu beachten ist, dass auch die beiden Repräsentanten der Städte Bremgarten und Baden unter den Zeugen auftreten. Der Kauf berührte auch ihr Hoheitsgebiet. Sie nahmen den Inhalt der Urkunde und die Tragweite des Handels mit Interesse zur Kenntnis. Die Gebiete der beiden Städte grenzten zum Teil an das abzutretende Gebiet. Talabwärts trennte der Bruggbach das Gebiet der Stadt Baden von Dietikon. Auf dem Hasenberg-Kamm stiess das Gebiet der Stadt Bremgarten an die Gemarching von Dietikon. Gerade diese Grenzlinien gaben in den Jahrzehnten und Jahrhunderten nach 1259 stets Anlass zu Streitigkeiten.

Die Zürcher Bürger, die als Zeugen aufgeführt werden, besaßen wahrscheinlich innerhalb des betroffenen Gebietes Grundeigentum und wurden daher zur Beurkundung aufgeboten. Spätere Urkunden beweisen die Existenz solcher Eigentumsrechte.

Die an die Urkunde gehängten Siegel



... Nos prenominati Eberhardus Constantiensis, Bertholdus Basiliensis dei gratia episcopi, Hartmannus senior, Hartmannus iunior de Kyburg, Rudolfus de Raprehtiswiler comites, Heinr. Basiliensis, Henricus Grandivallensis prepositi et nos pro tempore consules Turicenses, quorum nomina sunt hec: Henricus Bruno senior, Conr. Albus, Ulr. de Shöininwert, Ulr. de Lunkuft, Dietlo milites, Rudolfus Willo, Heinr. Bilgrinus, Iohannes de Basilea, Conr. Thelonearius, Rudolfus Kriek, Hugo Manezzo, Wernerus filius Marchwardi, ad petitionem partium presens instrumentum nostris sigillis scienter facimus patenter communiri, anno domini et indictione prenotatis.

... Wir die Vorgenannten: durch Gottes Gnade Bischöfe Eberhard von Konstanz und Berchtold von Basel, des Grafen Hartmann von Kyburg der ältere, Hartmann von Kyburg der jüngere, Rudolf von Rapperswil, die Pröpste: Heinrich von Basel, Heinrich von Grandval, und wir, die Räte von Zürich, mit den Namen: Heinrich Bruno der ältere, Conrad Albus, Uolrich von Schönenwerd, Uolrich von Lunkhofen, Dietlo. Die Ritter: Ruodolf Willo, Heinrich Bilgrin, Johann von Basel, Conrad Zoller (Theloncarius), Rudolf Kriek, Hugo Manezzo, Werner des Marchwards Sohn, haben auf Ansuchen der Parteien die gegenwärtige Urkunde mit unseren Siegeln bewusst und öffentlich versehen, im vorgenannten Jahr des Herrn und der Indiktion.

... Wir die Vorgenannten: durch Gottes Gnade Bischöfe Eberhard von Konstanz und Berchtold von Basel, des Grafen Hartmann von Kyburg der ältere, Hartmann von Kyburg der jüngere, Rudolf von Rapperswil, die Pröpste: Heinrich von Basel, Heinrich von Grandval, und wir, die Räte von Zürich, mit den Namen: Heinrich Bruno der ältere, Conrad Albus, Uolrich von Schönenwerd, Uolrich von Lunkhofen, Dietlo. Die Ritter: Ruodolf Willo, Heinrich Bilgrin, Johann von Basel, Conrad Zoller (Theloncarius), Rudolf Kriek, Hugo Manezzo, Werner des Marchwards Sohn, haben auf Ansuchen der Parteien die gegenwärtige Urkunde mit unseren Siegeln bewusst und öffentlich versehen, im vorgenannten Jahr des Herrn und der Indiktion.

Eberhard Bischof von Konstanz
(1248—1274)

Berchtold II. Bischof von Basel
(1249—1262)

Hartmann der Ältere, Graf von Kyburg
geb. 1213, gest. 27. November 1264

Hartmann der Jüngere, Graf von Kyburg
geb. 1229, gest. 3. September 1263

Graf Rudolf von Rapperswil
geb. 1229, gest. 27. Juli 1262

Propst Heinrich von Basel

Propst Heinrich von Grandval

Rat von Zürich
12 namentlich erwähnte Bürger

Die Verkäufer
Rudolf IV.
geb. 1218, gest. 1291

Rudolf, Domherr zu Basel
Graf von Habsburg-Laufenburg
Bischof von Konstanz
gest. 1293

Gotfrid I.
Graf von Habsburg-Laufenburg
geb. 1239, gest. 1271

Die Datierung

... anno dominie incarnationis M^oCC^oquinguesimo nono, XVI^o kal. Novembris, indictione tercia, Alexandro papa quarto Romanam ecclesiam gubernante.
... Im Jahre der Menschwerdung 1259, 17. Oktober, 3. Indiktion unter Papst Alexander IV. Der in der Urkunde erwähnte XVI^o kal. Novembris entspricht nach heutiger Zeitrechnung dem 17. Oktober; dazumal datierte man Urkunden nach dem römischen Kalender.

Die Jahreszahl 1259 wurde nach Christi Geburt errechnet. Der Ausdruck «3. Indiktion» geht auf eine römische Zählung der Jahre zurück. Der römische Kaiser Justinian (regierte 527—565) schrieb zu seiner Zeit die Zählung der Jahre nach einem 15jährigen Zyklus vor. Dabei wurde jeweils nicht die Zahl der verflossenen Jahre, sondern nur ein knapper Hinweis auf den Zyklus des entsprechenden Jahres angegeben. Es ist beachtlich, dass eine solche römische Vorschrift bis ins 13. Jahrhundert erhalten blieb.

Es wurde nicht vergessen, auch anzugeben, welcher Papst zur Zeit im Amt stand. Papst Alexander IV. regierte, und dieses Wort umschreibt seine Tätigkeit in jener Zeit sehr treffend, von 1254 bis 1261. Auch Alexander IV. war weit eher darauf bedacht, seinen weltlichen Einfluss durch Stärkung des Kirchenstaates zu festigen, als die christlichen Glaubensgrundsätze durchzusetzen.

Nach 1259

Trotz der umfangreichen, für diese Zeit recht detaillierten Vertragsausfertigung blieb Dietikon immer noch mit dem Haus Habsburg verbunden.

Die Grafschaftsrechte blieben bei Rudolf IV. Als Vertreter des Königs übte der Graf die Macht aus. Diese Machtbefugnisse waren zur Zeit der Abtretung recht eindrücklich. Im Jahre 1254 war der letzte Hohenstauffer König, Konrad IV., gestorben. Die für die Wahl zuständigen deutschen Fürsten konnten sich bis 1273 nicht auf einen Nachfolger einigen, was weittragende Folgen hatte: Es fehlte die ordnende Zentralgewalt. Fürsten und vor allem die Grafen benutzten die königlose Zeit, um ihren Machtbereich zu vergrössern.

Die Kirche in Dietikon = Habsburger «Eigen»

Der dazumaligen Zeit entsprechend, standen viele Pfarreien im Besitz des weltlichen Machtinhabers. Diese sogenannten Eigenkirchen waren einträgliche Geldquellen. Die Grundeigentümer, die Bauernsamen, waren der Kirche gegenüber abgabepflichtig. Der traditionelle Zehnte musste der Kirche abgeliefert werden. Wer diese Abgabe nicht entrichtete, wurde bestraft. Nur der kleinere Teil des Gesamtzehnten blieb dem Pfarrer. Der Besitzer der Kirche, in unserem Falle die Familie der Habsburger, beanspruchte den grössten Teil.

Es wurde schon darauf aufmerksam gemacht, dass die Pfarrei Dietikon hinsichtlich der Zehnteneinnahmen fast an der Spitze der Pfarreien im Archidiakonat Zürich stand. Die hohen Einnahmen waren sicher ein Grund, das Patronat und die Vogtei über die Kirche vom Verkauf auszuschliessen. Ein weiterer Grund lag auch im personellen Bereich: Es ist erwiesen, dass die Familie der Habsburger immer danach trachtete, die guten Pfarrpründe mit einem Glied ihrer Familie zu besetzen. In der Abtretungsurkunde war es die Habsburg-Laufenburg-Linie, welche Vorbehalte bezüglich der Kirche machte. Ihr scheint vorerst am meisten an dieser Einnahmequelle gelegen zu sein. Es mutet heute sonderbar an, dass ausgerechnet dem Kloster die Kirchenbefugnisse vorbehalten wurden. Das zeigt doch, dass die Kirche statt eine Einrichtung der Seelsorge, eine Geldquelle war.

Bereits am 1. November 1259²⁷ hatte ein Schiedsgericht sich mit den Grenzen der Pfarreien Dietikon und Weiningen zu befassen. Hugo, der Prior der Predigermönche und drei andere Schiedsrichter besichtigten das Gebiet in der Brunau, das bereits früher an Wettingen abgetreten worden war.

Der Propst des Klosters Fahr machte geltend, dass Glanzenberg zum Pfarreisprengel Weiningen gehöre. Aus diesem Dokument über den Schiedsspruch geht eindeutig hervor, dass der Edle Lütold von Regens-

berg um 1259 unterhalb der Burg Glanzenberg auf dem von der Limmat angeschwemmten Land das Städtchen Glanzenberg errichtete.

Die Partei der Habsburger wurde durch die beiden Brüder Rudolf V. und Eberhard aus Habsburg-Laufenburg vertreten. Rudolf V., ein Vetter Rudolfs IV., war zu dieser Zeit bereits Domherr zu Basel. Er war der Kirchherr von Dietikon, das heisst Inhaber der Pfründe.

Dieses Schiedsgericht tagte auf Schloss Glanzenberg und entschied, dass das Städtchen Glanzenberg zur Pfarrei Weiningen gehöre und nicht zu Dietikon.

Im Jahre 1286 amtete an der Kirche zu Dietikon ein Subdiakon namens Rudolf. Diesem entzog der Bischof von Konstanz, ebenfalls ein Rudolf, Sohn aus dem Hause Habsburg-Laufenburg, die Pfründe. Aus den päpstlichen Registern geht hervor, dass der Subdiakon persönlich an die päpstliche Kurie reiste, um den Beistand des Papstes zu suchen. Papst Honoris IV. beauftragte am 31. Januar 1286³⁹ den Bischof Rudolf von Konstanz, die entzogene Pfründe Rudolf zurückzugeben. Es kann angenommen werden, dass dieser Subdiakon ein ausserehelicher Sohn Rudolfs IV. war. Zu dieser Zeit war Graf Rudolf IV. bereits seit 13 Jahren deutscher König. Seinen dadurch bedingten Machtzuwachs nützte er reichlich aus. Damals war es nicht aussergewöhnlich, wenn ein mächtiger Vater auch für Söhne ausserhalb der Ehe wohldotierte Pfründen anhäufte.

So soll dieser «Seelsorger» von Dietikon bereits als Minderjähriger zum Pfarrer in Dietikon ernannt worden sein, erhielt aber nie eine geistliche Weihe. Er erlangte in der Folge eine Reihe geistlicher Stellen, Kanonikate an den Kirchen zu Konstanz und Zürich, war Archidiakon vom Aargau, Zürichgau, Burgund und Breisach, hatte das Konstanzer Domthesauriat, die Zürcher Propstei und noch eine Reihe weiterer Pfarreien inne. Die Übernahme der Pfarrei Dietikon war wohl der Anfang einer Jagd nach kirchlichen Einkünften.

Die Habsburger und Kyburger Grafen



Das Verhältnis des Grafen Rudolf IV. zu seinem Kyburger Onkel Hartmann dem Älteren und zu dessen Neffen Hartmann dem Jüngeren verdient erwähnt zu werden.

Die Kyburger besaßen Güter in Dietikon. Es lässt sich nicht eindeutig feststellen, welchen Umfang der Besitz hatte. Er erreichte sicher nie den Umfang des habsburgischen Eigengutes. Aber es kann angenommen werden, dass die Schwester des älteren Hartmann, Gräfin Heilwig, Gattin des Habsburgers Albrecht IV. und Mutter des Grafen Rudolf IV., keinen kyburgischen Besitz aus Dietikon in die Ehe brachte. Die Habsburger waren schon vorher im Besitz von Dietikon gewesen. Es

kann sich also nur um vereinzelte Güter gehandelt haben. Rudolf IV. hatte Dietikon bereits veräussert, als er durch verschiedene Ereignisse sich grossen Kyburgerbesitz aneignen konnte.

Am 2. August 1261⁸ gelobte Rudolf IV. seinem Vetter Hartman dem Jüngeren, er werde dessen Gemahlin beschützen und sie als Witwe in ihrem «Leibgeding» schirmen. Offenbar war auch der jüngere Kyburger kränklich und sorgte sich um die Seinen. Was lag näher, als den zur Zeit Mächtigsten in der Landschaft als Beschützer seiner Gattin und seiner Nachkommen anzugehen. Am 3. September 1262 starb Hartmann der Jüngere. Er hinterliess nebst seiner schwangeren Gattin die im Kindesalter stehende Tochter Anna. Noch war ungewiss, ob nach dem Tode des Grafen ein männlicher Nachfolger zur Welt komme. Es wurde ein Sohn geboren, der allerdings als Säugling starb.

Die «Erbteilung» mag sich über einige Zeit hinausgezogen haben. Wahrscheinlich war sie 1264 noch nicht vollzogen. Damals, am 2. September, schenkten die Gräfin Elisabeth und ihre Tochter Anna in Mellingen zum Seelenheil des verstorbenen Gatten und Vaters dem Kloster Wettlingen umfangreiche Güter.

Es ist erwiesen, dass sich Rudolf IV. in diesem Jahr lange Zeit bei seinem kranken Onkel Hartmann dem Älteren auf der Kyburg aufhielt. Offenbar verliess der sonst reiselustige Rudolf IV. das Krankenlager nicht mehr, sondern hielt bis zum Tod Hartmanns am 27. November 1264 aus. Da sein Onkel kinderlos starb war Rudolf IV. der nächste Erbe.

Auch wenn er sich noch einige Zeit mit einigen Leuten, die auf den Kyburgerbesitz Anspruch erhoben, auseinandersetzen musste, war nicht zu verhindern, dass der Habsburger Graf Rudolf IV. nach dem Tode des letzten Kyburgers in unserer Gegend der mächtigste und einflussreichste Herrscher wurde, und dies zu einer Zeit, wo das deutsche Reich bereits 10 Jahre ohne König war.

Ob er den Verkauf von Dietikon bereute? Jetzt besass er dank der Übernahme der Kyburger Güter wieder reichliche Geldquellen. In der Folge finden sich in der Habsburgergeschichte keine Verkäufe mehr. Offensichtlich hat der Dietikoner Handel nur der Geldbeschaffung gedient.

1273 – Graf Rudolf IV. von Habsburg wird deutscher König

Zielbewusst und auch oft skrupellos mehrte Rudolf IV. während seiner Grafschaftszeit seinen Besitz und förderte die Macht seines Hauses.

Im Jahre 1273 kaufte Rudolf IV. von der Kyburger Tochter Anna, nachdem er sie mit seinem Vetter Eberhard aus dem Haus Habsburg-Laufenburg verehelicht hatte, für 14 000 Mark Silber Lenzburg, Villmergen, Suhr, Aarau, Mellingen, Zug, Arth, Sursee und anderes ab. Er war inzwischen ein reicher Mann geworden. Von der Kaufsumme zog er alle Kosten,

welche ihm aus der Vormundschaft der inzwischen volljährigen Kyburger-
tochter erwachsen waren, ab.

Im gleichen Jahr zerstritt er sich wieder einmal mit dem Bischof von
Basel, mit dem er oft Händel hatte, und belagerte die Stadt. Ausgerechnet
während dieses Streites wählten die deutschen Fürsten endlich wieder
einen König, *den Habsburger Grafen Rudolf IV.*

Kann man sich vorstellen, wie sehr die Kunde, ihr ehemaliger Eigen-
tümer sei König des Deutschen Reiches, die Leute von Dietikon bewegte?

Als König verschaffte er mit gleichem Einsatz nach 19 Jahren königs-
loser Zeit endlich der Zentralgewalt wieder Geltung, was zum Nutzen
unserer Vorfahren geschah. Sein Tod im Jahre 1291 leitete die Gründung
der Eidgenossenschaft in die Wege.

Die Abtretung der Patronatsrechte der Kirche Dietikon

Als Dietikon an das Kloster Wettingen veräusserst wurde, behielten sich
die Grafen der Linie Habsburg-Laufenburg das Patronatsrecht der Kirche
in Dietikon vor, da sie diese Einnahmequelle nicht verlieren wollten. Wäh-
rend Rudolf IV. von Erfolg zu Erfolg zog und mit seiner Krönung zum
König seine Söhne und Töchter mit Besitz und Macht ausrüstete, war das
Haus Habsburg-Laufenburg wie ein absterbender Ast. Von seinen vier
Vettern lebte 1273 nur noch Eberhard, der mit dem Mündel Rudolfs IV.,
der Kyburgertochter Anna, verheiratet war. Eberhard war 1273 hoff-
nungslos überschuldet. Schliesslich verkaufte er alle Güter seiner Gattin.
Vom Grafen Gottfried, der bereits 1272 gestorben war, lebte der Sohn
Rudolf, verheiratet mit einer Tochter aus dem Haus der Grafen von Rap-
perswil.

Am 24. Februar 1310⁴⁰ trat er das Patronatsrecht über die Kirche in
Dietikon dem Kloster Wettingen ab. Bereits damals gehörten die beiden
Kapellen in Urdorf und Spreitenbach zur Pfarrei. Bischof Gerhard IV. von
Konstanz wirkte bei dieser Abtretung mit und gab sein Siegel. Unter den
Zeugen befanden sich ein «Berchtoldo de Dietikon», aber auch der Prior,
Frater Heinrico von St. Gallen. Als Beglaubigungsbehörde amtete der
Zürcher Rat, obwohl der Handel die Stadt Zürich nicht berührte.

Graf Rudolf (Habsburg-Laufenburg) wünschte, dereinst im Kloster
Wettingen zu Grabe getragen zu werden. Vermutlich hatte auch dieser Graf
Rudolf einen illegitimen Sohn, den er an der Kirche zu Dietikon eingesetzt
hatte. Das ist vielleicht auch der Grund, wieso das Patronat der Kirche so
lange Zeit nicht an das Kloster gelangte. Doch dieser Pfarrer, genannt
«Petrus, rector ecclesie in Dietikon», musste wegen Schulden am 2. Januar
1313 in Dietikon seine Zehnteneinkünfte zu Dietikon, Oberdorf und
Weinreben dem Kloster Wettingen verkaufen. Bereits beim Verkauf war
dieser Petrus wahrscheinlich nicht mehr im Amt gewesen. In Dietikon

amteten «Viceplebani Bertholdo und Viceplebani Cunrado». Besiegelt wurde diese Urkunde von Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg und von Bischof Ulrich aus Konstanz.

Ende der Habsburger Rechte in Dietikon

Im Staatsarchiv zu Aarau befinden sich drei Urkunden, welche die Eigentumsübertragung an das Kloster Wettingen durch die Nachkommen der Abtreter von 1259 bezeugen. Es war das Kloster, das sich erstmals am 15. Oktober 1326⁴¹ von Herzog Albrecht von Österreich, einem Enkel König Rudolfs IV., seine Rechte in Dietikon bestätigen liess. Die Urkunde ist beinahe eine Kopie derjenigen von 1259. Nach Albrechts Tod wird der Aufenthalt seines Sohnes Otto, Herzog von Österreich, in Baden benützt, sich am 19. Oktober 1329⁴² die Rechte wiederum bestätigen zu lassen. Diese beiden Urkunden wurden in Latein abgefasst.

Am 15. Oktober 1344 bestätigte auch Herzog Friedrich von Österreich den Kaufbrief, der zum ersten Mal in deutscher Fassung vorgewiesen wurde, nicht ohne darauf zu verweisen, dass die erste, eigentliche Verkaufsurkunde lateinisch abgefasst sei.

Mit der Abtretung der Patronatsrechte hörten die direkten Habsburger Beziehungen zu Dietikon endgültig auf. Allerdings muss vermerkt werden, dass die Grafschaftsrechte bis zur Eroberung des Aargaus 1415 durch die Eidgenossen uneingeschränkt beim Hause Habsburg blieben.

Quellen- und Literatur-Hinweis

- 1 Wallach Luitpold König
Erich & Karl Otto Müller Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Berchtolds, Schwäbische Chroniken der Stauferzeit, Sigmaringen 1978
- 2 Bühler Heinz Studien zur Geschichte der Grafen von Achalm und ihrer Verwandten, Zeitschrift für württ. Landesgeschichte, 1984
- 3 Kläui P. Hochmittelalterliche Adelherrschaften im Zürichgau, 1960
- 4 Regesten der Grafen von Habsburg, Band I und II, Innsbruck 1925
- 5 Beiträge zur Bayerischen Landesgeschichte
- 6 Zürcher Urkundenbuch (ZUB) No. 302 Original Staatsarchiv Zürich
- 7 Quellen zur Schweizer Geschichte
- 8 Schmid K. Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (1954)
- 9 Genealogisches Handbuch der Schweiz. Geschichte, Schweiz. Heraldische Gesellschaft
- 10 Liber decimationis cleri constandiensis pro Papa, 1275, Org. Erzbischöfl. Archiv. Freiburg i.Br.
- 11 Beck Marcel Die Patrozinien der ältesten Landeskirchen im Archidiakonats Zürichgau, 1933
- 12 ZUB, No. 545, Org. Stiftsarchiv Engelberg
- 13 ZUB, No. 566, Org. Stiftsarchiv Einsiedeln
- 14 ZUB, No. 575, Org. Staatsarchiv Zürich
- 15 ZUB, No. 612, Org. Staatsarchiv Zürich
- 16 ZUB, No. 618/619, Org. Staatsarchiv Zürich

- 17 ZUB, No. 622, Org. Staatsarchiv
Zürich
- 18 ZUB, No. 835, Org. Staatsarchiv
Aarau
- 19 ZUB, No. 869, Org. Staatsarchiv
Aarau
- 20 ZUB, No. 994, Org. Staatsarchiv
Aarau
- 21 ZUB, No. 1079, Org. Staatsarchiv
Aarau, Kopie Org. Stadt Dietikon
- 22 Rieger Ernst Das Urkundenwesen der Grafen von
Kyburg und Habsburg, Band I und II,
1986
- 23 ZUB, No. 1089, Org. Staatsarchiv
Zürich
- 24 ZUB, No. 954, Org. Staatsarchiv
Aarau
- 25 Wyss von, Friedrich Abhandlung zur Geschichte des
schweiz. öffentlichen Rechts (1892)
- 26 ZUB, No. 3029, Org. Staatsarchiv
Aarau
- 27 ZUB, No. 1081, Org. Siftsarchiv
Einsiedeln
- 28 Regesta episcoporum Constantien-
sium, Innsbruck 1925
- 29 Kleine Urbare von Wettingen, Staatsar-
chiv Aarau
- 30 ZUB, No. 1100, Org. Staatsarchiv
Zürich
- 31 ZUB, No. 1228, Org. Staatsarchiv
Zürich
- 32 ZUB, No. 3413, Org. Staatsarchiv
Aarau
- 33 ZUB, No. 1335, Org. Staatsarchiv
Aarau
- 34 ZUB, No. 1417/1418, Org. Staats-
archiv Aarau
- 35 Maag Rudolf Das Habsburgische Urbar, Band I,
1894

- 36 Schiess Tr. Quellenwerk zur Entstehung der
schweiz. Eidgenossenschaft, 1933
- 37 ZUB, No. 846, Org. Stiftsarchiv
Engelberg
ZUB, No. 1228, Org. Staatsarchiv
Zürich
ZUB, No. 1287, Org. Staatsarchiv
Aarau
- 38 Sammlung eidg. Abschiede
(Tagsatzungsbeschlüsse)
- 39 ZUB, No. 1949, Org. Regesten der
Bischöfe von Konstanz
- 40 ZUB, No. 3029, Org. Staatsarchiv
Aarau
- 41 ZUB, No. 4048, Org. Staatsarchiv
Aarau
- 42 ZUB, No. 4231, Org. Staatsarchiv
Aarau

Jahreschronik Dietikon

November 1987

2. Die Kantonspolizei hat zur Mittagszeit auf der Bremgartnerstrasse einen Autoraser geschnappt, welcher stolze 112 Stundenkilometer auf dem Tacho hatte.
6. Eine Arbeitsgruppe des Kantons studiert Projekte zur eventuellen Verlegung der BDB-Linie.
13. Der Stadtrat erlässt eine Beschwerdeschrift zur Ungültigkeitserklärung der «Volksinitiative Niederfeld», zu Händen des Bezirksrates.
25. Der Brunnen an der Kirchgasse, vor der Schreinerei Urech, welcher aus dem Jahre 1898 stammt, wurde einer «Schönheitskur» unterzogen.
25. Der Reinerlös vom Ochsenbraten am Spiess, welcher bei der Neueröffnung des Restaurant Ochsen (Besitzer Kath. Gesellenverein Dietikon), erzielt wurde, geht an die Kinderkrippe, die Kinderfastnacht und das St. Josefsheim. Immerhin ist die erkleckliche Summe von Fr. 1700.– zusammengekommen.
30. Auf dem Arbeitsamt Dietikon sind insgesamt 89 arbeitslose Personen registriert worden (per Ende November).

Dezember 1987

6. Zur Renovierung des reformierten Kirchgemeindehauses wird ein Kredit von 1.03 Mio. Franken gutgeheissen.
11. Der Gemeinderat stimmt für eine Kompromisslösung in Sachen «Ferienhäuser, Klosters». Das Gruoberhus soll neu erstellt werden. Das Wyherhus wird weder abgerissen noch saniert. Dieser Entscheid wird später auch vom Stimmvolk gutgeheissen.
17. Der Christbaumverkäufer, welcher bereits 16 Jahre lang seine Bäumchen vor der Bijouterie Studer (Löwenplatz) feilgeboten hat, muss seinen Platz auf Reklamation des neuen Ladeninhabers räumen. Damit er die ihm bereits angelieferte «grüne Pracht» trotzdem unter die Leute bringen kann, wird ihm ein Standplatz neber der Kreditanstalt bewilligt.
21. Für Braggio, der Dietiker Patengemeinde, gibt es einen Betrag von Fr. 25 000.– zum Einbau eines Restaurants im Jugenhaus.

23. Die Zapfenschnitt-Linden vor dem Stadthaus wurden, wie in jedem Jahr, fachgerecht gestutzt. Wenn man einmal mit dem Schneiden begonnen hat, wird diese Prozedur immer wieder notwendig.
24. Sozusagen als Weihnachtsgeschenk wurden der Firma Hürzeler, rechtzeitig zum Fest, neue, kinderwagenfreundliche VBRL-Linienbusse geliefert.
28. Auch in diesem Jahr dürfen die Dietiker Bürger für jedes volljährige Familienmitglied je 2 Flaschen Bürgerwein zu je Fr. 8.– abholen. So wurden vom «Dietiker Hausberg» in Weiningen 500 Flaschen Riesling-Sylvaner verkauft.
31. Gemeinderat Dr. Markus Hünig (FDP), welcher dem Rat während 16 Jahren angehörte, ist zurückgetreten. Seine Nachfolge tritt Dieter Burckhardt an.

Januar 1988

1. Hans Stöckli, Industrie-Abfälle und Transporte, übergibt sein Geschäft an seinen Schwiegersohn, Jakob Heinzer-Stöckli.
8. Die Holzkorporation Dietikon beginnt mit der alljährlichen Durchforstung des Guggenbühlwaldes.
14. Die «Molki» (Gebäude der ehemaligen Molkerei Wenger am Löwenplatz) darf nach langem Hin und Her endlich abgerissen werden. Für die Steiner AG ist das der Startschuss zu ihrem Bauprojekt.
25. Alle Neuzuzüger werden im katholischen Vereinshaus ebenso herzlich, wie feierlich, willkommegeheissen.
29. Der Katholische Turnverein (KTV) darf sein 75. Jubiläum feiern.
29. Die Stadtmusik Dietikon konzertiert erstmals unter der Stabführung ihres neuen Dirigenten Franz Honegger.

Februar 1988

8. Das Stimmvolk heisst den Kredit für ein neues Dietiker Stadthaus gut. Die Dietiker haben bei einer Stimmbeteiligung von 31,8 % gleich dreimal «JA» gesagt:

Stadthausneubau	Ja 2578	Nein 1235
Feuerwehrlokal	Ja 2590	Nein 1179
zusätzliches Parkgeschoss	Ja 2064	Nein 1701
10. Der Stadtrat erlässt eine neue Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dietikon.

10. Unbekannte Täter verüben einen Raubüberfall mit Körperverletzung im COOP-Baucenter an der Silberstrasse und erbeuten Fr. 35 000.—.
20. In diesem Winter ohne Schnee langweilen sich die Skilifte bei der Hundshütte gewaltig. Sie konnten nie in Funktion treten.
20. Heinz Kundert, Polizeisekretär, wird zum Bezirksratsschreiber und ordentlichem Stellvertreter des Statthalters des Bezirkes Horgen gewählt. Bruno Rabe, bisheriger Gesundheitssekretär, wird seine Aufgaben übernehmen.
23. Grosse Ratlosigkeit herrscht wegen der immer noch leerstehenden Tiefgaragen im Dietiker Zentrum. Während oben ein Gerangel um die wenigen Parkplätze herrscht, stellt sich die Frage, «Wie bringt man die Dietiker unter den Boden?»
25. Motorabstellen bei Rot findet bei den Automobilisten kaum Echo. Nur 4 , von gezählten 104 Fahrzeugen, stellten den Motor ab.

März 1988

4. Für das Uebertreten der Teilfahrverbote Lägern-/Bühl- und Schulstrasse, kassierte die Gemeindepolizei alleine im Monat Januar Fr. 8 275.— Ordnungsbussengebühren.
4. Für einmal ist die Witzelei über schlafende Beamte fehl am Platz, müssen doch auf dem Steueramt von Januar bis Juni Ueberstunden eingelegt werden. Diese Massnahme wird notwendig, weil ein Angestellter in die RS einrücken musste.
5. Der Sprungturm in der Dietiker Badi «Fondli» sei zwar nicht gefährlich, befinden EMPA und ETH. Dennoch muss das Bauwerk eine Unterstützung erhalten, damit es nicht mehr so schwankt.
7. Die Stimmbürger haben sich erneut für den Bezirk Dietikon ausgesprochen. Eine Initiative zur Abschaffung wird kantonal verworfen, und zwar mit wuchtigen 65 %. Die Dietiker Stimmbürger entscheiden sich diesmal auch für ihren Bezirk und zwar mit 53 %. Zu einem Kreditbegehren bezüglich «Begrünung des Zentralschulhaus-Platzes», sagten sie allerdings «Nein».
10. Die Fussgänger- und Velofahrerbrücke zwischen Oetwiler- und Viaduktstrasse, welche erst 12-jährig ist, muss am mittleren Brückenteil saniert werden. Die Kosten belaufen sich, bei einer Bauzeit von 2 Monaten, auf Fr. 155 000.—.
12. Erster Auftritt des Kinderballetts von Sylvia Riesen (Stärke 30 Kinder) im Altersheim Ruggacker. Dieses Kinderballett besteht erst seit einem Jahr.

17. Der Bürgerstadtrat legt dem Parlament einen Kaufvertrag für die Grendelmeyer-Villa an der Bühlstrasse über 2 Millionen Franken vor. Gebäude, Hofraum und Garten umfassen insgesamt 1 550 Quadratmeter.
19. Die Baubewilligung, für den Umbau des alten Ortsmuseums an der oberen Reppischstrasse, ist erteilt worden. Das «Hüsli» soll im alten Glanz, wie vor 200 Jahren, restauriert werden und zwei Dietiker Künstlerinnen als Atelier und Künstlertreff dienen.
28. Die Dietiker Schwimmerin, Fränzi Nydegger, wird mit 2:37,58 Schweizer Meisterin über 200 m und somit für einen Start in Seoul berechtigt.

April 1988

7. Die Firma Koenig AG geht in eine neue Super-Holding mit der Debrunner-Gruppe über. (Die neue Firma heisst nunmehr «Debrunner-Koenig-Holding AG»).
11. Die Volksbank kann ihr neues Gebäude beziehen. Als erste Niederlassung in der Schweiz funktioniert in Dietikon das 3-Zonen-Konzept.
13. Dietikon darf von der Maag-Umstrukturierung profitieren. Die Pumpenfabrik im Industriegebiet soll auf 220 Arbeitsplätze ausgebaut werden.
18. Das EKZ nahm an der Limmat Mass. Wie sich herausstellte, ist die Senkung der Flussole keineswegs drastisch.
21. In Dietikon ist eine Auto-Rarität verunfallt. Der Corvette-Stingray aus dem Jahre 1963, dessen Schale voll aus Kunststoff besteht, hatte einen Wert von ca. Fr. 50 000.—.
23. Der Kauf der Grendelmeyer-Villa ist perfekt.
23. Der Dietiker Motorradrennfahrer Christof Schalch, 24 Jahre, verunfallte beim ersten Motorrad-Bergrennen der Saison (750-cm³-Klasse) in Perrefitte (JU) tödlich.
23. Ernst Lips-Haefliger, Garagist, ist im Alter von 76 Jahren verstorben.
24. Erstes Dietiker-Florastrassen-Fest unter dem Patronat Ernst Oetiker, Metro-Garage, LIZ.
30. In Dietikon wird der Kehrichtnotstand ausgerufen. In den ersten drei Monaten des Jahres hat das Kehrichtvolumen um 10 % zugenommen. Die Bevölkerung wird aufgerufen, ihren Abfallberg zu vermindern und zu sortieren.

Mai 1988

3. Eine Walze beschädigt die Gasleitung Zürich-Lenzburg in der Höhe des Reppischplatzes. Es entstand weiter kein Sachschaden und das Leck konnte in einer Stunde behoben werden.
5. Die Tiere des Chrüzacher-Zoos dürfen nach dem Willen des Stadtrates neue Häuser beziehen. Es wurde ein Kredit von Fr. 280 000.— gutgeheissen.
5. Die Dietiker Schwimmerin Fränzi Nydegger, 14malige Schweizer Meisterin, hat unerwartet ihren Rücktritt vom Aktivi-sport bekanntgegeben. Trotz der erfüllten Olympia-Limite reizt sie die Reise auf Seoul nicht mehr.
16. Bei Wunderwetter findet auf dem Chrüzacher-Areal der Kinder-Flohmarkt statt. Er zieht viele kleine Verkäufer und natürlich noch mehr Kauflustige an.
18. Die Garage Fischer ist nun voll in die Vorstadtstrasse umgezogen, nachdem sie während 21 Jahren in der «Molki» etabliert war.
19. Neukonstituierung des Grossen Gemeinderates Dietikon für die Amtsperiode 1988/89. Peter R. Stöcklin (SVP) wird mit einem Rekordergebnis von 34 Stimmen zum Präsidenten des Gemeinderates gewählt. Alfred Schlumpf (DP) wird als 1. Vizepräsident bestätigt und Dr. Bruno Maier (CVP) zum 2. Vizepräsidenten gewählt.
19. Die Computer-Börse öffnet ihre Terminals. Soffex, erste vollelektronische Optionenbörse der Welt, nimmt in Dietikon ihren Betrieb auf.
22. Der Fussballclub Dietikon wird unerwartet Gruppensieger.

Juni 1988

1. Niederfeld-Initiative endgültig begraben. Der Gemeinderat verzichtet auf Rekurs in Sachen Ungültigkeitserklärung des Bezirksrates zur Volksinitiative Niederfeld.
11. Die in Dietikon ansässige Firma Pestalozzi & Co. wird in den nächsten zwei Wochen ihr 200-Jahr-Jubiläum feiern. Pestalozzi ist ein reines Familienunternehmen und beschäftigt z.Zt. 538 Mitarbeiter.
11. Das 50-jährige Priesterjubiläum von Pfarrer Dr. Hans Rieger wird mit einem grossen und würdigen Fest von den Katholiken Dietikons gefeiert.

12. Der FC Dietikon verliert sein Aufstiegsspiel gegen Brühl St. Gallen mit 4:1 Toren. Die Aufstiegsträume in die erste Liga müssen zunächst be-
graben werden.
20. Die Kath. Kirchgemeinde bewilligt einen Baukredit von 6,59 Millio-
nen Franken für den Umbau ihres Kirchgemeindehauses.
20. Wieder einmal sehr erfolgreich führt die Reitgesellschaft an der Lim-
mat ihren diesjährigen Concours Hippique in Dietikon durch.
22. Die Stadtjugendmusik Dietikon erspielt sich beim Eidg. Musikfest in
Interlaken zweimal «Vorzüglich» in Konzert- und Marschmusik, wo-
bei «Vorzüglich» die beste Note ist.
24. Mit einem Ertrags-Ueberschuss von 2,1 Millionen Franken schliesst
die Jahresrechnung Dietikon 1987, in den Augen aller Fraktionen und
Pärlamentarier, und sicher auch der Bürger, erfolgreich ab.
24. Keine Grüngut-Abfuhr mehr in Dietikon bis zur Erstellung der neuen
Kompostierungsanlage Anfang 1989.
26. Teile der Festung Dietikon an der Zürcherstrasse werden abgerissen.
Sie dienten dem Herzstück der Stadt im Zweiten Weltkrieg, mit den
über 3 Meter hohen Mauern, als sicheres Bollwerk.

Juli 1988

5. Das Gruoberhaus in Klosters wird abgerissen und mit dem Neubau
begonnen. Es wird mit einer Bauzeit von 12 Monaten gerechnet.
6. Gewinn in der Kategorie «Weidling B» der Dietiker Pontoniere
Roland Keller und Philipp Knecht an der Schweizer Meisterschaft.
8. Die «Tunnel-Initiative» von Alfred Schlumpf (DP) kommt mit 1862
gesammelten Unterschriften zustande.
9. Der Exodus nach Süden ist losgegangen. Die Sommerferien haben die
Strassen leergefegt. Aber, in Dietikon ist es auch schön, besonders bei
einem solchen Jahrhundert-Wetter.
19. Die Kreuzung Bremgartner-/Windegg-/Guggenbühlstrasse rangiert
auf der kantonalen Unfallstatistik auf dem unrühmlich hohen Platz 10.
1987 waren hier allein 17 Unfälle zu beklagen mit 6 Verletzten. Stras-
senbauliche Massnahmen sollen schnellstens an die Hand genommen
werden.

August 1988

20. Die Volg-Filiale an der Schöneeggstrasse muss nach 15 Jahren schliessen, weil sie unrentabel geworden ist. Alle Volg-Läden in Dietikon und Bergdietikon werden von der Zentrale in Winterthur übernommen. Volg Dietikon will sich vermehrt auf landwirtschaftliche Versorgung konzentrieren.
26. Dietikon hat endlich seine neue Hauptpost bekommen. Das Provisorium an der Florastrasse hat ausgedient.
25. Alt-Lehrer Robert Leuthold-Gygax ist im Alter von 87 Jahren verstorben. Er gab von 1927 bis 1967 in Dietikon Schule.
27. Das alte Dietiker Zollhaus an der Bergstrasse ist frisch renoviert und für 2 Millionen Franken umgebaut worden. Neuer Besitzer ist der Hotelier und Immobilienmakler Hermann Trümpy.
29. Entscheid der Gesundheitsbehörde: Glas und Papier müssen inskünftig gesondert gesammelt werden. Diese Abfälle werden nicht mehr mit dem Hauskehricht abgeführt.

September 1988

4. Jubiläum bei der Pony-Kinderkleiderbörse, welche vom Frauenverein geführt wird. Dieser von Eltern hoch geschätzte Second-Hand-Shop besteht seit 20 Jahren.
6. Dietikon soll eine neue BDB-Station erhalten. Mit der Verlegung des Bahnhofes wird begonnen. Für die nächsten 2 Jahre darf man aber vorerst eine Grossbaustelle mit erheblicher Behinderung erwarten.
7. Urnenbeisetzung von Gärtner Albert Märki. Er wurde 80 Jahre alt.
7. Auch in Dietikon heulen die Sirenen, denn es ist nationaler Probealarm für Zivilschutzsirenen angesagt. Wahrscheinlich muss man in Dietikon eine weitere Sirene (Standort Turm kath. Kirche) anbringen.
9. Laut kant. Denkmalpflege sind in Dietikon bedeutende Ausgrabungsfunde gemacht worden. Diese beweisen: Dietikon war einst ein römischer Gutshof, vergleichbar vor allem mit demjenigen in Oberentfelden, dem grössten römischen Gutshof der Ostschweiz. Als absolutes Novum für unser Land ist, dass sich innerhalb der Hofmauern zwei Tempel befunden haben müssen.

10. Spektakuläre Hauptübung der Stützpunkt-Feuerwehr Dietikon gut gelungen. Am Feuerwehrball am Abend konnte dann nochmals «gelöscht» werden, innerlich versteht sich!
20. Die Vita-Lebensversicherung ist ins «X-mit-Haus» an der Neumattstrasse eingezogen und bietet 50 neue Arbeitsplätze an.
21. Wegen Personalmangels werden bei der PTT, 12 000 Dietiker Abstimmungs-Couverts, 5 Tage zu spät spediert. Dies wäre ein Grund, die ganze Abstimmung für ungültig zu erklären.
24. In der Dietiker Stadthalle wird die siebte Herbstschau durch Stadtpräsident Hans Frei feierlich eröffnet.

Oktober 1988

1. In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der steuerpflichtigen Personen von 10164 auf 11877, und das trotz Bevölkerungsrückgang, zugenommen. Die Zahl der steuerpflichtigen Betriebe stieg von 215 auf 382 an.
2. Die Herbstschau Dietikon schliesst ihre Pforten mit einem Besucherrekord von 16000 verkauften Eintritten. Laut Ernst Oetiker war es «die beste Herbstschau aller Zeiten».
3. Hans Lips-Schiebeler, Schlossermeister, wird zu Grabe getragen.
12. Im Dietiker Kindergarten, an der Florastrasse, hat sich ein Marder häuslich niedergelassen. Die Kindergärtnerin hofft, ihn mit lautstarker Radiomusik vertreiben zu können.
13. Heute wird publik, wie das Gesicht des neuen Dietiker Stadthauses aussehen soll. Die Fassade wird aus elegantem Klinker und das Dach aus Kupfer gefertigt sein.
14. Das AGZ Oberdorf hat weniger gekostet als veranschlagt. Statt der budgetierten 12,9 Millionen brauchte man zur Realisierung des Projektes lediglich 11,6 Millionen Franken.
15. Das Limmattaler Tagblatt (LT) ist umgezogen und will seinen Lesern, am Tag der offenen Tür, die neuen Räumlichkeiten zeigen.
15. Bei strahlendem Sonnenschein ist auf der Oberdorfstrasse ein riesiger Warenmarkt aufgebaut und auf dem Zelgliplatz eine Budenstadt mit vielen Bahnen und Attraktionen. Die Trachtengruppe feiert auf dem Zentralschulhausplatz ihre traditionelle «Sichlete».

15. Dietikon muss 22 Asylanten aufnehmen. Diese Zuteilungsverfügung erfolgt durch die Fürsorgedirektion und muss innerhalb von zwei Wochen erfüllt werden.
21. Aufrichte fürs Gruoberhus in Klosters.

Der beiliegende Faksimile-Druck
der Kaufurkunde vom 17. Oktober 1259
ist ein Geschenk der Bürgergemeinde Dietikon
an die Leser dieses Neujahrsblattes.

Am 12. Oktober 1259 wurden zwei Urkunden ausgefertigt. Die erste Urkunde wurde für die Übersetzung herangezogen. Die zweite Urkunde weist im Text wenige geringfügige Abweichungen zur ersten Urkunde auf. Sie ist wesentlich besser erhalten und wurde deshalb für die Reproduktion verwendet.

1259. October 17. Zürich

Die Grafen von Habsburg, nämlich Rudolf der Landgraf vom Elsass und die Brüder Rudolf, Domherr der Basler Kirche, Gottfried und Eberhard, seine Vettern, (wünschen) allen Christgläubigen, welche die vorliegende Urkunde einsehen, (Frieden) auf ewig.

Da das Menschenleben kurz, das Gedächtnis unsicher, die Bosheit unausrottbar und vielfältig, werden Abmachungen, die in dieser Welt getroffen werden, besonders über bedeutsame und schwierige Dinge, vorsorglich und nicht zu Unrecht durch das Zeugnis der Schrift zur Kenntnis der Nachfahren gebracht, damit sie im Laufe der Zeit nicht in Vergessenheit geraten.

Es sollen daher jene, denen es nützen kann, wissen, dass, nachdem wir die in Dietikon und Schlieren gelegenen und in unserem und unserer Vorfahren Eigentum stehenden Höfe und Güter, die wir von der geliebten Herrin, meiner, das heisst des Landgrafen, Mutter, der Gräfin Heilwig, für welche die genannten Höfe und Güter bei der Ausrichtung der Morgengabe pfandweise eingesetzt waren, auf guten und reiflichen Rat hin durch endgültigen und rechtmässigen Abtausch zurückgekauft haben, wie ein von der Gräfin eigens darüber abgefasstes Schreiben beweist, Wir, indem wir uns, nämlich den drei gräflichen Brüdern Rudolf, Gottfried und Eberhard, die Grafenwürde und das Grafschaftsrecht wie auch das Patronat über die Kirche in Dietikon samt der Vogtei über das Kirchengut zu unseren Händen und zu unserer Verfügungsgewalt herausnehmen und vorbehalten, die schon genannten Höfe und Güter samt unseren zu diesen Höfen oder der Scholle dieser Höfe gehörenden Eigenleuten, mit allen Örtlichkeiten, Gütern, Nutzen, Nutzniessungen und zugehörigen Rechten, die aufgrund des Eigentums, kraft kaiserlicher Belehnung oder Gewohnheit zu diesen Höfen gehören und mit diesen verbunden sind, nämlich mit Häusern, Äckern, Wiesen, Gärten, bewirtschaftetem und unbewirtschaftetem Land, mit Weiden, Gemeinweiden und unbeweidetem Boden, mit Wegen und Unwegsamem, Wäldern, Baumgärten, Obstpflanzungen, Hausgärten, Sträuchern, Riedgras und Schilf, freiem Wegrecht, Herbergen, Mühlen, Backöfen, Wuhren und Wasserläufen, Weiern, Sümpfen zum Fischen, Gründen, Furten, Ufern, Fischenzen, Jagden, Vogelstellereien und mit allen Verfügungsfreiheiten, mit Zwing- und Bann rechten, Herrschafts-, Eigentums- oder Vogtei rechten, welchen Namen sie auch immer tragen, und mit allem, was jetzt bekannt ist, sowie auch mit dem, was allenfalls etwa durch menschliche Vergesslichkeit, Bosheit, Betrug, List und Nachlässigkeit von den genannten Höfen und Gütern zu Unrecht entfremdet, abgetrennt, auf welche Weise auch immer entzogen oder entfernt wurde, von dem aber bewiesen werden kann, dass es vor dem heutigen Tage den genannten Gütern oder Höfen zugehört hat, ferner die Vogtei oder das Vogteirecht über das Kirchengut Schlieren und was immer wir an Rechten über diese Kirche haben, auch was wir an Rechten über

die oftgenannten gesamten und einzelnen Güter und Menschen, sowohl wir als auch unsere Vorfahren seligen Gedächtnisses, nämlich die Grafen Albert, mein, des Landgrafen, Vater und unser, der drei Brüder, Onkel, Rudolf, unser Grossvater, sowie Albert, unser Urgrossvater, aufgrund des Eigentumsrechts oder eines Reichslehens bis heute getrennt oder vereint innegehabt, besessen oder zu Eigen gehabt haben, nämlich von der Grenze, welche Attenfluh heisst, bei dem gesetzten Marchstein, und vom Bächlein, oberhalb von Ober-Altstätten bis zu dem Bächlein, das Bruggbach heisst, und vom anliegenden Berghang, der Schneeschleife genannt wird, bis zum Fluss Limmat und durch diesen ganzen Fluss und seine Auen vom Ort, der Kreuzwelfurt heisst, bis zur Brücke von Baden dem in Christo ehrwürdigen Abt und Konvent des Zisterzienserordens von Wettingen, im Bistum Konstanz, und ihrem Kloster in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien und unter freier und ausdrücklicher Zustimmung der genannten Gräfin, wobei diese darüber persönlich und freiwillig einen Eid geleistet hat, zur Bestätigung, dass sie dem auch in Zukunft nicht widersprechen oder es anfechten werde, in guten Treuen, wie es in Verträgen dieser Art gefordert wird, ohne Arglist und Trug, in unserem Namen und dem unserer Erben, in der rechtmässigen und ordentlichen Weise eines schlichten Verkaufs, unter Anwendung der Rechtsformeln gemäss dem Brauch der Gegend, mit Rat und Billigung nicht nur von uns, sondern auch unserer Vasallen und Ministerialen, freihändig verkaufen, überlassen, übergeben, übertragen gegen 540 Mark Silbers nach Zürcher Gewicht, die nach rechtmässigem Gewicht zu unseren Händen bezahlt, übergeben und empfangen wurden, und dass wir den Gotteshausleuten und ihrem Kloster alles Recht, das wir über die genannten Menschen und Güter auf der Erde, über der Erde, im Wasser und über dem Wasser besessen haben, übertragen, indem wir sie in den tatsächlichen Besitz der genannten Dinge und Rechte einsetzen.

Auch drei zu den erwähnten Höfen und Gütern gehörige Lehensgüter, Mannlehen genannt, verkaufen, überlassen, übergeben wir den erwähnten Gotteshausleuten, und zwar in der folgenden Art Zwei der Lehensgüter, von denen eins der Ritter Rudolf von Baar als Lehen besitzt, das andere die Söhne des Bruders Arnold, jetzt Mönch in Wettingen, ehemals unser Truchsess, müssen wir selbst aus den Händen der Besitzer in das Recht und Eigentum von Abt und Konvent, ohne deren Schaden und Mühe, kaufen oder vielmehr zurückkaufen; doch mit dem dritten Lehensgut, das Diethelm, unser Mundschenk, als Lehen besitzt, sollen der Abt und der Konvent selbst mit Kauf oder Rückkauf so verfahren, wie es ihnen (richtig) scheint, das Geschäft zu besorgen, ohne dass sie aus Irgendeiner rechtlichen oder sachlichen Notwendigkeit unsere Gewalt benötigen.

An allen anderen Lehensgütern behalten wir uns Recht und Eigentum vor, doch bleiben den Gotteshausleuten bei allen das Recht der Freiheiten, die Zwing- und Bannrechte, wie vorher ausgeführt, ohne Widerrede oder irgendwelche Hinderung. Überdies verkaufen, überlassen und übergeben wir unsere Eigenleute, die nach dem Gesagten zu den Höfen gehören und schollengebunden sind, zusammen mit den Gütern, ausser jenen, die in Zürich oder in irgendeiner unserer Städte bis anhin wohnen. Ebenso sollen über die Freien und Eigenleute, welcher Kirche auch immer, die innerhalb des genannten Gebietes und seiner Grenzen uns aufgrund der Vogtei unterstehen, solange sie

dort bleiben wollen, da sie gegen ihren Willen von uns und unseren Beamten und Verwaltern nicht ausgewiesen werden dürfen, oder über solche, die nach auswärts gezogen sind, aberwieder heimwärts gefunden haben, alles Recht, das wir über sie haben, die vorgenannten Gotteshausleute besitzen, so dass uns kein Recht mehr über jene bleibt, solange sie innerhalb dieses Gebietes wohnen. Das Geleitgeld und die Zölle, bis anhin in Dietikon erhoben, nehmen wir eigens aus und behalten sie uns vor als unser Recht und unsere Gewalt, doch wollen und sollen wir uns wirksam bemühen, dass sie fortan, wenn rechtlich möglich, in Altstätten oder anderswo ausserhalb des Gebietes von Abt und Konvent von Wettingen erhoben werden.

Das aber sind die Rechte, die in den genannten Gütern und Gebieten aus unserem Verkauf, Verzicht und Übergabe dem Abt und Konvent zukommen, Die ganze weltliche Gerichtsbarkeit über die Leute in Dietikon und Schlieren ausser jener, welche die Todesstrafe fordert oder den kirchlichen Bereich betrifft oder ausdrücklich zur Grafschaft gehört, soll in Dietikon und in Schlieren durch die Gewalt und nach der Bestimmung des Abtes und des Konventes ausgeübt werden. An den drei Gerichtsterminen, der erste unmittelbar am Tag des Hilarius, der zweite nach Walpurgis und der dritte nach Martini, sofern diese Tage Werktage sind, hat das ganze Volk des genannten Gebietes zum Gericht des Abtes oder seines Stellvertreters zu erscheinen, wie es der jeweilige Abt geboten, befohlen und angesagt hat. Wer das durch den Weibel angesagte Gericht des Abtes von Wettingen oder das in seinem Namen anberaumte Gericht grundlos nicht besucht, zahlt dem Abt von Wettingen oder seinem Stellvertreter zur Strafe drei Schillinge gewöhnlicher Währung, es sei denn, der Nichterschienene könne für seine Abwesenheit einen rechtmässigen Grund angeben.

Keiner darf ohne Erlaubnis des Abtes im vorerwähnten Gebiet Ware zum Verkauf anbieten, vor allem weil alle Bannrechte mit Ausnahme der Güter in Baltenschwil und in Schönenberg dem Abt unterstehen.

Im Wald von Dietikon, der «In der Hard» geheissen wird, darf ohne Erlaubnis des Abtes kein Holz geschlagen werden, doch kann den Dorfbewohnern in Spreitenbach, welche darum ersuchen, nicht verwehrt werden, für Bau und Instandstellung ihrer Häuser im erwähnten Wald im gewohnt bescheidenen Rahmen Holz zu holen.

Das Fischrecht, das wir bis anhin zwischen der Kreuzelsfurt und der Brücke in Baden besitzen, soll künftig ohne jede Einschränkung dem Kloster gehören. Die Bewohner in Dietikon sind frei in den Weid- und Mitweiderechten von der Grenze der Dorfbewohner von Schlieren bis zum Bach, der Bruggbach genannt wird, doch ohne Beeinträchtigung des Frucht- und Heuertrages. Die Leute aus Spreitenbach und aus Wil haben jenseits des Baches, der Egelseebach genannt wird, kein Recht, für irgendeinen Zweck Holz zu fällen. Auch wird und soll der Hof in Schlieren in allem Recht und Bann und in allem übrigen was zur Rechtsprechung gehört, dasselbe Recht haben wie der Hof in Dietikon.

Zur grösseren Sicherheit und Festigkeit des Vertrages verzichten wir für uns und unsere Nachfolger auf alles gesetzte und zu setzende, gefundene und zu findende Recht, Abmachung, Gewohnheit und auf alles, was Anlass dazu bieten könnte, dass der vorliegende Vertrag durch menschliche Findigkeit und Bosheit später irgendwie angefochten oder gar gebrochen werden könnte. Um nichtsdestoweniger einer Entwehrung vorzubeugen und um ohne jegliche Schwierigkeit Gewährleistung zu bieten für die erwähnten Güter, Menschen, Zwing- und Bannrechte sowie die übrigen Rechte, verpflichten wir uns und versprechen wir den genannten Gotteshausleuten und ihrem Kloster mit dieser gegenwärtigen Urkunde fest und treu, allgemeine und besondere Fehler, falls solche von Rechtskundigen in dieser Urkunde namhaft gemacht werden sollten, alsogleich zu verbessern, zu berichtigen und zu ergänzen, da bei Verträgen eine treue Auslegung, bei Testamenten eine noch treuere und bei Wohltaten die treueste angewendet werden muss.

Zum Zeugnis und zur Bekräftigung alles obigen übergeben wir den vorhergenannten Gotteshausleuten und ihrem Kloster die auf unser Ersuchen und auf grundvoller Übereinstimmung abgefasste Urkunde mit den Siegeln der in Christo ehrwürdigen und durch Gottes Gnade Bischöfe Eberhard von Konstanz, Berchtold von Basel sowie der erlauchten Grafen Hartmann von Kyburg des Älteren, Hartmann von Kyburg des Jüngeren und Rudolf von Rapperswil, der ehrwürdigen Pröbste Heinrich von Basel und Heinrich von Granval sowie den unsrigen und denjenigen von Rat und Bürger von Zürich.

Ich, der oftgenannte Eberhard, gebrauche, da ich noch kein eigenes Siegel führe, die Siegel des vorgenannten Onkels und Landgrafen sowie meiner gräflichen Brüder Gottfried und Rudolf, des Basler Domherrn.

Geschehen in Zürich in Gegenwart folgender Personen:

Die Adelige Graf Rudolf von Rapperswil, Rudolf von Wadenswil, Marchward von Rüsegg, Hugo von Wesenberg,

Heinrich, Probst von Embrach,

von den Domherren der Probstei Zürich Magister und Kantor Konrad von Mure, Heinrich, der Leutpriester von St. Peter, Hugo Boachelin,

die Ritter Diethelm, Truchsess von Habsburg, Burkhard von Degersfeld, Rudolf von Baar, Berner von Wil, Heinrich ab dem Turm, Werner von Dürnten,

sowie aus Zürich Heinrich Bruno der Ältere, Konrad Albus, Ulrich von Schönenwerd, Ulrich von Kloten,

die Mönche Bruder Burkhard Bliuni, Bruder Hiltebold, Bruder Heinrich von Aegeri, aus Wettingen Bruder Werner, Bruder Ulrich von Albis und Bruder Ulrich Trembil,

sowie Hartmann von Baltenswil, Werner Helt, Rudolf, Verwalter von Baden, und Burkhard, Schultheiss von Bremgarten,

endlich von den Zürcher Bürgern Rüdiger und Hugo von Manesse, Heinrich und Reinhard Klotener, Rudolf Kriek, Rudolf Begginger, im Jahre der Menschwerdung 1259, 17. Oktober, 3. Indiktion unter Papst Alexander IV.

Wir, die vorgenannten durch Gottes Gnaden Bischöfe Eberhard von Konstanz und Berchtold von Basel, die Grafen Hartmann der Ältere und Hartmann der Jüngere von Kyburg sowie Rudolf von Rapperswil, die Pröbste Heinrich von Basel, Heinrich von Granval und wir zur Zeit Räte von Zürich mit den Namen: Heinrich Bruno der Ältere, Konrad Albus, Ulrich von Schönenwerd, Ulrich von Lunkhofen, Dietlo, alle Ritter sowie Rudolf Willo, Heinrich Bilgrin, Johannes von Basel, Konrad Thelonear, Rudolf Kriek, Hugo Manesse, Werner, Sohn des Marchward, versehen auf Ersuchen der Parteien die vorliegende Urkunde wissentlich und öffentlich mit unseren Siegeln im vorgenannten Jahr des Herrn und der Indiktion.

Mit den Siegeln von:

Stadt Zürich

Gottfried von Habsburg-Laufenburg

Rudolf von Habsburg-Laufenburg

Graf Rudolf IV. von Habsburg

Propst Heinrich von Grandval (BE)

Propst Heinrich von Basel

Graf Rudolf von Rapperswil

Graf Hartmann jun. von Kyburg

Graf Hartmann sen. von Kyburg

Bischof Berchtold II. von Basel

Bischof Eberhard von Konstanz